



IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In der Strafsache

gegen

1. A

2. B

3. C

4. D

5. E

wegen Menschenhandels pp.

hat das Landgericht Hanau – 5. große Strafkammer als Wirtschaftskammer – aufgrund der am 21.05.2019 begonnenen Hauptverhandlung in der Sitzung vom 03.06.2020, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts (...) (abg.)
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht (...)
Richterin am Landgericht (...)
als beisitzende Richterinnen,

(...)
(...)
als Schöffen,

Staatsanwältin (...)
(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 14.08., 20.08.,
22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10.,
05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 16.01., 17.01.,
29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05.2020)

Staatsanwalt (...)
(am 21.05., 23.05., 18.06., 25.06., 27.06., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08.,
22.08., 05.09., 11.09., 01.10., 15.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11.,
21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03.,
12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020).

Oberstaatsanwältin (...)
(am 09.01.2020)

als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07.,
27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11.,
07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11. und 28.11.2019, 09.01., 16.01., 17.01.,
29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 24.07., 31.07., 20.08., 22.08.,
27.08., 05.09., 11.09., 01.10., 15.10., 29.10., 05.11., 28.11. und 19.12.2019, 19.02.,
20.02., 12.05.2020)

Rechtsanwältin (...), (...)
(am 18.07., 14.08., 20.08. und 22.08.2019)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 26.09.2019)

Rechtsanwältin (...), (...)
(am 21.11. und 17.12.2019)

als Verteidiger zu 1.,

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11. und 28.11.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 27.06., 18.07., 22.07. 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11. 19.11., 21.11., 26.11., 28.11. und 17.12.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwältin (...)

(am 27.08., 29.08., 17.12. und 19.12.2019)

als Verteidiger zu 2.,

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 18.07., 22.07., 24.07., 01.10.2019 und 12.11.2019)

als Verteidiger zu 3.,

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11. 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 05.09.2019, 17.01.2020)

als Verteidiger zu 4.,

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 21.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 11.09., 24.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 19.11., 21.11., 26.11., 28.11. und 19.12.2019, 17.01., 29.01., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 05.09., 11.09., 26.09., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 17.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 01.10.2019)

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 14.11.2019)

als Verteidiger zu 5.

Rechtsanwalt (...), (...)
(am 23.05., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 05.11., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 26.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 19.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwältin (...), (...)
(am 21.05., 13.06. und 18.06.2019)

als Vertreter der Nebenklägerin (...),

Rechtsanwältin (...), (...)
(am 21.05., 23.05., 13.06., 18.06., 25.06., 27.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 05.09., 24.09., 26.09., 01.10., 15.10., 21.10., 29.10., 07.11., 14.11., 19.11., 26.11., 17.12., 19.12.2019, 09.01., 16.01., 29.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 27.08., 29.08., 11.09., 05.11., 12.11., 21.11. und 28.11.2019 sowie 17.01.2020)

als Vertreter der Nebenklägerin (...)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 21.05., 23.05., 18.06., 18.07., 22.07., 24.07., 31.07., 14.08., 20.08., 22.08., 27.08., 29.08., 05.09., 11.09., 24.09., 26.09., 15.10., 21.10., 29.10., 07.11., 12.11., 14.11., 19.11., 21.11., 28.11., 17.12. und 19.12.2019, 09.01., 16.01., 19.02., 20.02., 09.03., 12.03., 12.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 21.05. und 23.05.2019)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 25.06. und 27.06.2019)

als Vertreter der Nebenklägerin (...)

Rechtsanwältin (...), (...)

(am 15.10., 07.11., 14.11., 28.11. und 17.12.2019, 09.01., 29.01., 19.02., 09.03., 12.05., 25.05. und 03.06.2020)

Rechtsanwalt (...), (...)

(am 21.11. und 26.11.2019 sowie 16.01., 17.01.2020)

als Vertreter der Nebenklägerin (...),

Justizangestellte (...) (am 03.06.2020)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte **D** wird wegen jeweils gemeinschaftlich begangenen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei, davon in 5 Fällen in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel, und in 20 Fällen in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution, wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt

(Arbeitnehmeranteile) in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitgeberanteile) in 70 Fällen sowie Steuerhinterziehung in 17 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten,

verurteilt.

Der Angeklagte **C** wird wegen jeweils gemeinschaftlich begangenen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei, davon in 5 Fällen in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel, und in 20 Fällen in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution, wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmeranteile) in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitgeberanteile) in 70 Fällen sowie Steuerhinterziehung in 17 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Die Angeklagten **A** und **B** werden wegen jeweils gemeinschaftlich begangenen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in 7 Fällen, davon in 4 Fällen jeweils in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel und in 3 Fällen in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution, wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 3 Fällen, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmeranteile) in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitgeberanteile) in 28 Fällen und Steuerhinterziehung in 13 Fällen jeweils zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren

verurteilt.

Die Angeklagte **E** wird wegen Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern in 15 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten und Beihilfe zur Zuhälterei, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Beihilfe zum schweren Menschenhandel und in 13 Fällen in Tateinheit mit Beihilfe zur schweren Zwangsprostitution, zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren,

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt.

Die Einziehung eines Betrages in Höhe von 1.165.270,60 € bei den Angeklagten **D** und **C** als Gesamtschuldner wird angeordnet.

Die Einziehung eines Betrages in Höhe von 50.252,58 € bei den Angeklagten **A** und **B** als Gesamtschuldner wird angeordnet.

Die Adhäsionsklägerin hat dem Grunde nach einen Anspruch gegen die Angeklagten **D** und **C** auf Schadenersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld aus der von diesen begangenen unerlaubten Handlungen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Angeklagten **D** und **C** haben die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen als Gesamtschuldner zu tragen; die Angeklagten **A** und **B** haben gesamtschuldnerisch mit den Angeklagten **D** und **C** die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen (...) und (...) zu tragen; die Angeklagte **E** hat gesamtschuldnerisch mit den Angeklagten **D** und **C** die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin (...) zu tragen.

Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Angewendete Vorschriften:

§§ 97 Abs. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 28.08.2007 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) i.V.m. §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 (in den folgenden Fassungen: gültig von 01.01.2015 - 31.07.2015, 01.08.2015 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 31.12.2015, 01.01.2016 - 28.07.2017 und ab 29.07.2017), 96 Abs. 1 Nr. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 26.11.2011 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) AufenthG,

§§ 180 a Abs. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 232 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 (in der Fassung gültig von 19.02.2005 - 14.10.2016), 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. 232 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 266a Abs. 1 und Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53, 73, 73c, StGB

bezüglich der Angeklagten D und C darüber hinaus:

§§ 369, 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, 34, 149, 150, 181 Abs. 2 AO, § 18 UStG,

bezüglich der Angeklagten A und B darüber hinaus:

§§ 96 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, 369, 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 34, 149, 150, 181 Abs. 2 AO, § 18 UStG,

bezüglich der Angeklagten E darüber hinaus:

§§ 27, 56 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

1. Angeklagte D (Angaben zur Person und persönliche Verhältnisse, Anm.)
2. Angeklagter C (Angaben zur Person und persönliche Verhältnisse, Anm.)
3. Angeklagte A (Angaben zur Person und persönliche Verhältnisse, Anm.)
4. Angeklagte B (Angaben zur Person und persönliche Verhältnisse, Anm.)
5. Angeklagte E (Angaben zur Person und persönliche Verhältnisse, Anm.)

II.

A.

1. Die Angeklagte D betrieb gemeinsam mit dem Angeklagten C, ihrem damaligen Lebenspartner und heutigen Ehemann, seit dem Verlauf des Jahres 2006 ein (...)rdell in der (...) in (...), wo sie in der Folgezeit zunehmend illegal in Deutschland eingereiste thailändische Prostituierte beschäftigten. Dabei wurde die Angeklagte D schnell Teil eines bundesweit operierenden Netzwerks mit enger Anbindung an Mittäter in Thailand, die Frauen und Transsexuelle in Thailand akquirierten, mit erschlichenen Touristen-Visa und einer Legende, die einen legalen Aufenthalt vortäuschen sollte, nach Deutschland brachten, damit diese in verschiedenen Städten - unter anderem in (...) und (...) - als Prostituierte arbeiten sollten. Die Angeklagte D wusste dabei von Anfang an, dass die Prostituierten kein gültiges Visum haben.

Ab einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, spätestens aber ab Juli 2012, schlossen sich die Angeklagten D und C sowie - nicht ausschließbar sukzessive - weitere gesondert Verfolgte und teilweise nicht namentlich bekannte Personen in Deutschland und Thailand sowie spätestens ab Januar 2016 die Angeklagten A und B aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und Tatentschlusses zur fortgesetzten Begehung einer noch nicht feststehenden Anzahl solcher Taten zu einem Netzwerk zusammen, welches auf dem Luftweg thailändische Frauen und Transsexuelle für die Erbringung sexueller Dienstleistungen in die Bundesrepublik Deutschland einschleuste, wobei ihnen die Angeklagte E Hilfe leistete.

Die Anwerbung der thailändischen Staatsangehörigen erfolgte - teils auf Initiative der später Geschädigten hin - zumeist über das Internet. Die thailändischen Frauen bzw. Transsexuellen wurden hierbei gezielt in Thailand angeworben, um im in Deutschland der Prostitution nachzugehen. Die häufig aus ärmeren Lebens- und Familienverhältnissen stammenden Frauen und Transsexuellen erhofften sich, in vergleichsweise kurzer Zeit Geld für sich und ihre Familien verdienen zu können. Dabei war den angeworben Frauen und Transsexuellen von Beginn an klar, dass sie hier in Deutschland einer Tätigkeit als Prostituierte nachgehen würden, wobei einige bereits in Thailand teilweise dieser Tätigkeit nachgingen. Den Frauen und Transsexuellen wurde gesagt und sie wussten von Anfang an, dass hierfür Geldbeträge in der Größenordnung zwischen 15.000,- € und 20.000,- € zu zahlen waren, die als Schulden später zurück zu zahlen sein würden. In diesen Beträgen enthalten war die Organisation und Abwicklung der Einreisemodalitäten inklusive Ausstattung mit Touristen-Visa und Reiseunterlagen - beispielsweise Hotelbuchungen oder Reisebeschreibungen -, die den wahren Zweck der Einreise verschleiern sollten, die Anfertigung von Fotoaufnahmen für die Werbung für die auszuübende Tätigkeit als Prostituierte, der Flug von Thailand nach Deutschland oder ins europäische Ausland und die anschließende Verbringung in die jeweiligen (...)rdelle. Die Tätergruppe in Thailand unterstützte die akquirierten Prostituierten bei der Beantragung der Schengen-Visa und organisierte zur Vorlage bei den verschiedenen Botschaften bzw. Konsulaten bestimmte Reiseunterlagen, welche einen touristischen Reisezweck sowie eine Rückreiseabsicht vorspiegeln sollten. Eine Rückreiseabsicht und ein touristischer Reisezweck bestand demgegenüber von vornherein nicht. Die Einschleusung der Frauen und Transsexuellen, sämtlich thailändische Staatsangehörige, erfolgte mittels Schengen-Visa verschiedener Ausstellerstaaten, die jeweils mit der unwahren Behauptung eines angeblich geplanten

touristischen Aufenthalts erschlichen wurden, nur für Kurzaufenthalte gültig waren und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigten. Den Frauen und Transsexuellen war spätestens bei der Einreise nach Deutschland auch bewusst, dass diese Einreise unter erschlichenen Touristenvisa im Ergebnis unrechtmäßig sein würde.

Für den Zweck der zeitnahen Aufnahme der Prostitution in der Bundesrepublik Deutschland wurden bereits in Thailand - zumeist in dem „(...)“ oder „(...)“ in Bangkok - durch eine Fotografin, zu der weitere Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden konnten, Fotoaufnahmen der Prostituierten gefertigt, die sodann per E-Mail nach Deutschland - meist an den Angeklagten C oder die Angeklagte D - gesandt wurden, damit diese Lichtbilder zeitnah für die Werbung der Prostituierten verwendet werden konnten.

Haupttäterin des Netzwerks in der Bundesrepublik Deutschland war die Angeklagte D (alias „(...)“ / „(...) (...)“ / „(...) D“), die mit nicht näher identifizierten Personen in Thailand, insbesondere mit einer Person namens „(...)“, zu denen näheren Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden konnten, zusammenarbeitete und die im Bundesgebiet angekommenen Frauen bzw. Transsexuellen der Prostitution zuführte.

Die Angeklagte D betrieb im Tatzeitraum gemeinschaftlich mit dem Angeklagten C seit dem Jahr 2006 in der (...), seit dem Jahr 2008 oder 2009 in der (...) sowie spätestens ab 16.12.2015 in (...) in (...) jeweils (...)rdellbetriebe, in denen die sexuellen Dienstleistungen ange(...)ten wurden. Der Angeklagte C war zwar formell der alleinige Betreiber der drei (...)rdelle; tatsächlich wurden die drei (...)rdelle in (...) jedoch durch die Angeklagten D und C gemeinschaftlich geführt.

Nach Ankunft in Deutschland wurden die Prostituierten teilweise von D persönlich, teilweise in deren Auftrag durch die Angeklagte E vom Flughafen oder Hauptbahnhof (...) abgeholt oder ihnen wurden Anweisungen erteilt, wie sie in eines die (...)rdelle der Angeklagten D und C in (...), dem in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle ersten Anlaufpunkt und ersten Arbeitsort der Prostituierten in Deutschland, kommen. In (...) angekommen wurden sie von D oder der Angeklagten E, die als Hausdame tätig war, in Empfang genommen, erhielten eine Art Einweisung und arbeiteten in der Folge zunächst für einige Zeit in einem der drei (...)rdelle, wo sie auch untergebracht

waren. Lediglich in Einzelfällen wurden die Prostituierten nach Ankunft in Deutschland direkt oder bereits nach wenigen Tagen in ein anderes zum Netzwerk gehörendes (...)rdell in einer der anderen Städten verbracht. Dabei waren im gesamten Tatzeitraum täglich mindestens 4 Prostituierte in der (...), mindestens 3 Prostituierte in der (...) und mindestens 2 Prostituierte in der (...) tätig.

Die Prostituierten mussten zunächst Schuldenbeträge zwischen 15.000,- € und 20.000,- € durch Ausübung der Prostitution in den (...)rdellen des Netzwerkes abarbeiten, wobei ein Teil - vermutlich ca. 5.000,- € bis 7.000,- € - wieder nach Thailand für die Tätigkeit des dortigen Netzwerks zurückfloss und der überschießende Betrag in den Fällen, in denen die Prostituierten über die „Linie“ der Angeklagten D in die Bundesrepublik kamen, durch die Angeklagte D vereinnahmt wurde. Tatsächlich mussten die Prostituierten die Einnahmen aus der Prostitutionsausübung bis zur Begleichung der Schulden vollständig abgeben, die eine Hälfte zur Begleichung der jeweiligen Schleusungsschulden, die andere Hälfte wurde für Unterkunft und Verpflegung abgefordert (sogenanntes 50:50-Modell). Die Angeklagte D hatte das Sagen und bestimmte Art und Weise sowie Ort der Prostitutionsausübung. Die Preise für die jeweiligen Dienstleistungen wurden nicht durch die Prostituierten selbst, sondern durch die Angeklagte D für alle Prostituierten und sexuellen Dienstleistungen im Rahmen einer durchgehenden Preisstruktur festgelegt auf 50,- € für 20 Minuten, auf 80,- € für 30 Minuten und auf 150,- € für 60 Minuten.

Der Angeklagte C war organisatorisch in die Leitung der (...)rdellbetriebe in (...) eingebunden. Zwar kümmerte sich der Angeklagte C - auch angesichts der Sprachbarriere, da er die thailändische Sprache nicht sprach und die Prostituierten kein Deutsch verstanden - nicht direkt um die Prostituierten, war aber nach der zwischen den Angeklagten D und C praktizierten Arbeitsteilung zuständig für alle Belange, für die die Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort unerlässlich waren, so etwa für die Kontakte zu den Behörden, wie beispielsweise dem Gesundheitsamt, Ordnungsamt und Finanzamt, und die gesamte Werbung für die (...)rdelle und Prostituierten. Darüber hinaus war der Angeklagte C zuständig für die täglichen Arbeiten wie Wäsche waschen und Einkaufen.

Der Angeklagte C war insbesondere für die Anzeigenschaltungen zur Bewerbung der Prostituierten im Internet verantwortlich und gab in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Ankunft der Prostituierten in Deutschland die Inseratschaltung in dem von der Firma (...), (...) in (...) (...) (im Folgenden: (...)) betriebenen Internetportal in Auftrag. Die Firma (...) betreibt unter anderem die Werbeplattform „(...)“, über die die in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) beschäftigten Prostituierten auf der Webseite „(...) (...)“, einer Rubrik der Hauptseite „(...)“, beworben wurden. Der Angeklagte C hatte bereits im Jahr 2006 ein Kundenkonto über die von ihm u.a. genutzte Mailadresse C-C@t-online.de bei der (...) angemeldet und erteilte fortan ganz überwiegend per E-Mail Aufträge zur Schaltung von Inseraten an die (...) unter Mitteilung der „Arbeitsnamen“ und Übersendung von Fotos und Anzeigentexten zu den jeweiligen Prostituierten. Ebenso tätigte der Angeklagte C teilweise per E-Mail, teilweise telefonisch Änderungs-, Verlängerungs- oder Abschaltaufträge in Bezug auf die jeweiligen Prostituierten. Der Angeklagte C war bei der Firma (...) seit dem 03.01.2006 unter den Kundendaten „Bei (...), C C, (...), (...)2 (...)“ als Kunde gespeichert und als alleiniger Rechnungsempfänger hinterlegt. Gegenüber dem Werbepartner (...) trat der Angeklagte C auch als Verantwortlicher auf und war für die (...)rdelle in (...) die aussch(...)ßliche Kontaktperson; von Mitarbeitern der (...) wurde er als der „Chef“ der (...)rdelle wahrgenommen.

Der Angeklagte C hatte sich an den Vorgängen zur Vereinnahmung der Schleusungsentgelte an den Geldforderungen nicht beteiligt, er wusste aber von den gesamten Vorgängen und hatte spätestens nach zwei bis drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit Kenntnis davon, dass die Prostituierten keine gültigen Visa hatten; dies hatte ihm die Angeklagte D selbst gesagt. Gleichwohl unterband der Angeklagte C die Tätigkeit der Angeklagten D nicht, sondern trug fortan in arbeitsteiligem Zusammenwirken maßgeblich zum Taterfolg bei. Dabei handelte es sich um wesentliche Tatbeiträge, ohne die die Taten der Angeklagten D in (...) nicht hätten durchgeführt werden können. Er hatte hierbei Tatherrschaft, den Willen hierzu und ein massives eigenes Interesse am Taterfolg. Im Übrigen war der Angeklagte C für die Reinigung der Wäsche und Tätigkeit der Einkäufe der (...)rdelle zuständig. Darüber hinaus fuhr er die Angeklagte D in einem auf ihn zugelassenen weißen (...) zu den persönlichen Abholungen des auf die Schleusungsschulden entfallenden Hälfte der Einnahmen aus den anderen (...)rdellbetrieben. Der Angeklagte C bestritt seinen Lebensunterhalt im Tatzeitraum aussch(...)ßlich aus dem gemeinsamen Betrieb der drei (...)rdelle, schon

nach seinen eigenen Angaben in Höhe von 3.500,- bis 4.000,- € „nach Steuer und allem“ - und verfügte über keine andere Einnahmequelle.

Die Angeklagten D und C hatten auch jederzeit Kenntnis von den erzielten Umsätzen und kassierten von den Einnahmen der Prostituierten stets mindestens 50 % (Abgabe der kompletten Einnahmen bis zur Tilgung der „Schleusungsschulden“; danach Einbehalt von 50 % für „Miete“, Verpflegung, Kondome und Werbung).

Die Angeklagte E (alias „(...)“) war als Hausdame in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) und später in der (...) in (...) tätig, wobei sie nahezu täglich vor Ort war und auch dort wohnte. Diese Tätigkeit beinhaltete die Überwachung und Beaufsichtigung der Prostituierten, die Abwicklung der Kundenkontakte, insbesondere des Telefonverkehrs mit den potentiellen Freiern und deren Empfang, sowie die Mitteilung der festgelegten Preise, und die Übergabe der Tageseinnahmen an die Angeklagte D, die nahezu täglich von dieser abgeholt wurden. Teilweise übernahm die Angeklagte E im Auftrag der Angeklagten D auch Abholungen von neu eingereisten Prostituierten am Flughafen oder Bahnhof und telefonierte teilweise auch direkt mit der Tätergruppierung in Thailand. Die Angeklagte E leistete damit Hilfe zu den Taten der Angeklagten D und C erhielt für ihre Tätigkeit neben Kost und Logis eine Entlohnung in Höhe von monatlich mindestens 800,- €.

Über die genannten (...)rdellbetriebe in (...) hinaus wurden die Prostituierten auch noch an weiteren Standorten im Bundesgebiet eingesetzt. In einer Art Rotationsprinzip wurden die unerlaubt aufenthältigen Prostituierten jeweils nach einer gewissen Zeit an verschiedene Standorte im Bundesgebiet verbracht, wo sich weitere (...)rdellbetriebe des Netzwerks befanden, darunter das (...)rdell „(...)“ in der (...) in (...), welches durch die Angeklagten A und B betrieben wurde. Die Angeklagten A und B arbeiteten jedenfalls seit dem 01.01.2016 mit der Angeklagten D zusammen. Die Prostituierten wurden auch dort für sexuelle Dienstleistungen eingesetzt, wodurch nicht unerhebliche Einnahmen generiert wurden. Die Organisation dieses Austauschs der Prostituierten zwischen den jeweiligen (...)rdellen wurde durch die Angeklagte D ohne Mitspracherecht für die Prostituierten teilweise mittels Kurierfahrern und teilweise mit Taxiunternehmen durchgeführt und erfolgte jedenfalls auch angesichts der ständigen Nachfrage der Kunden nach neuen Prostituierten.

Zum Zeitpunkt der ersten Rotationen hatten die Prostituierten zumeist noch Schleusungsschulden bei der Angeklagten D abzuführen. Daher waren die Betreiber der anderen (...)rdelle, die mit der Angeklagten D zusammenarbeiteten, dazu verpflichtet, die Prostituierten zu beaufsichtigen und die verbleibenden Schleusungsschulden einzutreiben. In allen (...)rdellen des Netzwerks wurden den Prostituierten, solange diese bei D noch Schleusungsschulden hatten, die durch ihre sexuellen Dienstleistungen generierten Einnahmen vollständig abgenommen oder gar nicht erst ausgehändigt und von den jeweiligen, insoweit selbständig und auf eigene Rechnung arbeitenden (...)rdellbetreiberinnen vor Ort zur einen Hälfte für Unterbringungs- und Verpflegungskosten einbehalten und zur anderen Hälfte - entsprechend einer von den Betreibern im Rahmen des Netzwerks übernommenen Verpflichtung - bis zur vollständigen Tilgung der Schulden an D abgeführt, wobei diese die Geldbeträge überwiegend selbst in den jeweiligen (...)rdellen abholte, teils aber auch durch Kurierfahrer überbracht erhielt (50:50-Modell).

Die Angeklagten A und B, die Schwestern sind, führten seit ca. dem Jahr 2009 das (...)rdell „(...)“ in der (...) in (...) (...) gemeinschaftlich und gleichberechtigt und vertraten sich in Abwesenheit gegenseitig. Im Tatzeitraum befand sich meistens mindestens eine der beiden Angeklagten stets vor Ort, um Kunden hereinzubitten und sich um die Prostituierten zu kümmern. Die Angeklagten A und B waren dort zudem selbst als Prostituierte tätig und beschäftigten darüber vermutlich ab Herbst 2015, spätestens jedoch seit dem 01.01.2016 mindestens 3 weitere Prostituierte gleichzeitig.

Dabei waren die Prostituierten in der Zeit vor dem 01.01.2016 noch nicht über die „Linie“ der Angeklagten D eingereist. In dem (...)rdell in der Angeklagten A und B in (...) gab es bis Ende des Jahres 2015 grundsätzlich Arbeitszeiten und die jederzeitige Möglichkeit, das (...)rdell zu verlassen. Zwar gab es auch hier feste Tarife, eine dirigierende Festlegung der Arbeitsumstände insgesamt oder eine Ausbeutung der Prostituierten hat sich bezogen auf diesen Zeitraum indes nicht feststellen lassen.

Diese Praxis änderte sich, als die Angeklagten B und A anlässlich der Arbeitstätigkeit der Nebenklägerin (...) spätestens Ende des Jahres 2015 mit der Angeklagten D in Kontakt traten, die den Angeklagten B und A an(...)t, künftig Prostituierte aus der Linie des Netzwerks auch nach (...) zu schicken, womit die Angeklagten A und B sich ein-

verstanden erklärten. Die Zusammenarbeit der Angeklagten B und A mit den Angeklagten D und C bestand spätestens seit 01.01.2016. Seither bekamen die Angeklagte A und B von der Angeklagten D regelmäßig Prostituierte geschickt, die fortan bei ihnen tätig waren und von denen sie jeweils wussten, dass diese mit Touristenvisa eingereist waren und über keine gültige Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verfügten.

Die Angeklagten A und B pflegten Kontakt mit der Angeklagten D, die spätestens ab 2016 regelmäßig durch ihr Netzwerk eingeschleuste, unerlaubt aufenthältige Prostituierte in das (...)rdell nach (...) schickte, wo sie fortan für eine gewisse Zeit beschäftigt wurden. Insoweit erfolgte die Beschäftigung der Prostituierten im Rahmen der von der Angeklagten D erteilten Anweisungen und Vorgaben, wenngleich die Angeklagten A und B den (...)rdellbetrieb selbständig organisierten und leiteten.

Die Angeklagten A und B beauftragten ebenfalls regelmäßig bei der Firma (...) Anzeigenschaltungen für Werbeinserate der im (...)er (...)rdell tätigen Prostituierten. Hierfür unterhielt die Angeklagte B ein Kundenkonto, bei dem als Kundenname „B (...), bei (...)“ angegeben und als Rechnungsadresse „B (...), bei (...), (...), (...) (...)“ registriert war. Die Auftragserteilung zur Schaltung, Änderung und Abschaltung von Inseraten an (...) erfolgte überwiegend über eine E-Mailadresse, die auf den Namen (...) A, dem Ehemann der Angeklagten A, (...)f. Darüber hinaus standen die Angeklagten A und B auch teilweise telefonisch in Kontakt mit (...), um neue Prostituierte für den (...)rdellbetrieb zu inserieren.

Da das (...)rdell in (...) nicht so viele Kunden hatte und daher geringere Einnahmen generierte, wurden seitens der Angeklagten D überwiegend Prostituierte nach (...) geschickt, die die Schulden schon größtenteils abgearbeitet hatten bzw. bei denen von den Schleusungsschulden nur noch ein vergleichsweise geringer Betrag offen war. Bei Ankunft der jeweiligen Prostituierten wurde durch die Angeklagte D der Schuldenstand an die Angeklagte A und B übermittelt. Auch in (...) galt das 50:50-Modell, wonach die Hälfte der von den Prostituierten vereinnahmten Gelder für die Unterbringung - quasi als Kost und Logis - von den Angeklagten A und B einbehalten und die andere Hälfte der Einnahmen an die Angeklagte D zur Abbezahlung der Schleusungsschulden abgeführt wurden; nur wenn die Prostituierten bereits schuldenfrei waren,

durften sie die Hälfte der Einnahmen für sich behalten. Die Preise in (...) waren ebenfalls entsprechend der einheitlichen Preisstruktur vorgegeben mit 20 Minuten 50,- €, 30 Minuten 80,- € und 1 Stunde 150,- €.

Den Prostituierten war allerdings bei der Akquise in Thailand nicht bekannt, dass sie ihren gesamten Verdienst abführen mussten. Dies wurde ihnen erst in Deutschland mitgeteilt und führte dazu, dass die Prostituierten bis zur vollständigen Tilgung der Schulden, was in der Regel einen Zeitraum von jedenfalls drei Monaten in Anspruch nahm, völlig mittellos waren. Zudem wurden den Geschädigten teilweise 20,- € pro Tag für vermeintliche Steuerzahlungen, die jedoch tatsächlich nicht abgeführt wurden, abgezogen, sodass sich die Begleichung der „Schulden“ noch länger hinauszögerte. Teilweise mussten die Prostituierten auch das Trinkgeld abgeben. Dinge des täglichen Bedarfs - Kosmetika, Hygiene- und Körperpflegeprodukte - bezogen sie in den (...)rdellen, aber zu deutlich überhöhten Preisen, die auf die ohnehin bestehenden Schulden umgelegt und noch draufgeschlagen wurden. Teilweise wurden für die Prostituierten - soweit diese das wollten - Beträge in Höhe von üblicherweise ca. 500,- € monatlich nach Thailand zur finanziellen Unterstützung der dortigen Fami(...)nangehörigen überwiesen, wobei auch diese Beträge jeweils auf die Schulden aufgeschlagen wurden.

Die Angeklagte D bestimmte auch die Arbeitsbedingungen der Prostituierten. Die Prostituierten, die in den „Arbeitszimmern“ überwiegend zugleich auch wohnten, konnten sich ihre Arbeitszeit nicht frei einteilen und hatten sich in den (...)rdellen in (...) täglich 24 Stunden rund um die Uhr zur Verfügung zu halten, auch dann, wenn sie sich krank fühlten, es gab keine festen Ruhezeiten und auch keinen Tag Pause. Wenn sich Freier telefonisch meldeten, (...)f der Kontakt entweder über die Angeklagte D selbst oder über von ihr eingesetzte Hausdamen. Selbstständige Terminvereinbarungen waren den Prostituierten ver(...)ten und sie hatten keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung. Die Einnahmen wurden sofort in voller Höhe abgeführt. Die Prostituierten konnten sich Kunden nicht aussuchen; Freier und die von ihnen nachgefragten sexuellen Praktiken konnten nicht oder nur sehr eingeschränkt abgelehnt werden. Zwar war es möglich, auf die Verwendung von Kondomen zu bestehen, gleichwohl wurden die Prostituierten unter Verweis auf ihre Schulden auch dazu gebracht, sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom oder von ihnen nicht gewollte Praktiken anzubie-

ten. Teilweise gelang es den Prostituierten dann allerdings durch heimliche nachträgliche eigene Absprachen mit den Freiern noch, deren Wunsch auf Verzicht von Kondomen abzuwenden oder die gewünschten Praktiken zu modifizieren. Auch die Einsatzorte der Prostituierten wurden einseitig von der Angeklagten D festgelegt; sie allein bestimmte, welche Prostituierte wie lange in welchem (...)rdell arbeitete oder in ein anderes (...)rdell wechselte; hierauf hatten die Prostituierten keine eigene Einflussmöglichkeit, auch nicht bei (...)rdellwechseln.

Insbesondere durch die Angeklagte D wurde im Tatzeitraum vielfach psychischer Druck ausgeübt und wiederholt auf die Schulden hingewiesen. Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass die Angeklagte D durchaus - in ihren Worten - darauf „achtete“, dass die Schulden zeitnah zurückgezahlt wurden und die Personen zur Arbeit „aufforderte“ oder „anhielt“, wobei sie durchaus auch „streng“ war. Nach den Bekundungen der Zeuginnen „schimpfte“ die Angeklagte D insoweit mit ihnen und Fehlverhalten wurde teilweise auch schon einmal durch Essensentzug über ein oder zwei Tage hinweg geahndet. Die Angeklagte D untersagte den Prostituierten auch, die (...)rdelle zu verlassen, obschon die Türen der (...)rdelle nicht unüberwindbar abgeschlossen und die Prostituierten über die Möglichkeit zur Nutzung von Mobiltelefonen, insbesondere aber über (...)tionierende Internetanschlüsse, verfügten. Obschon die Angeklagte D auch bei den Angeklagten B und A darauf hinwirkte, dass die Prostituierten das (...)rdell nicht verlassen sollten, durften die Prostituierten - anders als in (...) - das (...)rdell in (...) verlassen und z.B. einkaufen gehen. Auch die Arbeitszeiten in (...) waren geregelt von ca. 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Den Prostituierten waren stets beaufsichtigt und die (...)rdelle waren im Außenbereich kameraüberwacht. In allen (...)rdellen wurden die Prostituierten zudem angewiesen, sich im Fall von Polizeikontrollen zu verstecken.

Ihren Einfluss baute die Angeklagte D im Laufe der Zeit im In- und Ausland noch weiter aus. Der Einfluss der Angeklagten D in Deutschland führte dazu, dass Prostituierte, die mit der Angeklagten D „Schwierigkeiten“ hatte, auch nachdem sie schuldenfrei waren teilweise in anderen von Thailändern geführten (...)rdellen in Deutschland keine Anstellung mehr fanden oder jedenfalls erhebliche Schwierigkeiten hierbei hatten, weshalb sich die Nebenklägerin (...) auch hilfesuchend an die Angeklagten B und A gewandt hatte. Der Einfluss der Angeklagten D reichte auch bis nach Thailand

zu den Familien der Prostituierten. Mindestens in einem Fall waren Personen, zu denen in der Hauptverhandlung keine näheren Feststellungen getroffen werden konnten, auf Geheiß der Angeklagten D bei der Familie einer Prostituierten, um zu „reden“.

Die aus den Schulden herrührende Verstrickung in wirtschaftlicher Abhängigkeit jeweils über mehrere Monate hinweg führte im Zusammenwirken mit den „Ermahnungen“ der Angeklagten D, ihren Kontakten und den von ihr in Einzelfällen ergriffenen Sanktionen für etwaiges Fehlverhalten dazu, dass die Prostituierten zu nachhaltigerer Prostitutionsausübung angehalten wurden und in ihrer Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit nachhaltig beeinflusst wurden.

Aus der Sicht der Prostituierten gab es eine Zwangslage, die die Angeklagte D ausnutzte, um die Prostituierten zur Fortsetzung der Prostitution anzuhalten. Die Prostituierten hatten auch keine Möglichkeit, diese Situation selbst zu beenden, verfügten insbesondere weder über die finanziellen Mittel noch hatten sie angesichts ihres unrechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland die Möglichkeit, die Schulden auf andere Art und Weise zurückzuzahlen. Abgesehen davon mussten sie überdies mit einer eigenen Strafverfolgung und Abschiebung rechnen. Wenn sie nicht mehr arbeiten und zurück nach Thailand wollten, wurde ihnen gesagt, dass sie zunächst ihre Schulden abarbeiten sollen anderenfalls die Ablösung der Schulden nur im Ganzen möglich sei. Aus Angst um ihre Fami(...)n in Thailand kamen die Prostituierten diesen Anweisungen nach; zudem verfügten sie auch über keinerlei eigene finanzielle Mittel und waren der deutschen Sprache nicht mächtig. In Einzelfällen behielt die Angeklagte D auch Pässe ein, wenn die Gefahr der Flucht bei den Prostituierten bestand. Nicht zuletzt spricht auch die Bezeichnung der Angeklagten D als „(...)“ (= Mutter) und den Prostituierten als ihre „Kinder“ gegen ein Verhältnis als Angestellte oder freie Mitarbeiterin auf gleicher Augenhöhe, sondern dokumentiert schon hierdurch ein Über- und Unterordnungsverhältnis im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Nachteil der Prostituierten.

Die konkrete Dauer bis zur vollständigen Rückzahlung der Schleusungsschulden war unter anderem abhängig von der Anzahl Freier und wie sich die jeweilige Prostituierten gerierte und den Anweisungen der Angeklagten unterordnete. Die Prostituierten

waren nachdem sie mindestens 3 Monate in einem (...)rdell des Netzwerkes der Angeklagten D gearbeitet haben, schuldenfrei und hatten die jeweiligen Schleusungsschulden vollständig zurückgezahlt.

Nach vollständiger Zahlung der Schleusungsschulden waren die Prostituierten in ihrer Entscheidung frei; wenn sie in (...)rdellen des Netzwerkes tätig blieben, mussten sie weiterhin die Hälfte ihrer Einnahmen für Unterbringungs- und Verpflegungskosten an die jeweiligen (...)rdellbetreiber abgeben; in der Regel durften sie jedoch nicht mehr in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) arbeiten.

Alle fünf Angeklagten handelten bei der Begehung der Taten jeweils im Rahmen der beschriebenen Organisationsstruktur des Netzwerks, das sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und in der Absicht, sich eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen, wobei die Angeklagten D und C als tatsächliche Betreiber der (...)rdelle in (...) und die Angeklagten A und B als tatsächliche Betreiber des (...)rdells in (...) im Hinblick darauf, dass ihnen die Hälfte der Einnahmen der Prostituierten zufluss, die Hauptnutznießer waren; die Angeklagte E leistete wissentlich und willentlich Hilfe und profitierte hiervon mittelbar.

Wie allen Angeklagten bekannt und von ihnen gewollt war, wurden die einzelnen Prostituierten, die bis zur vollständigen Abtragung der Schleusungsschulden keinerlei eigene Einnahmen generieren konnten, hierdurch und durch Ausnutzung ihrer Schwierigkeiten, sich im Ausland zurechtzufinden, in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beschriebenen Netzwerk und zum einzelnen (...)rdellbetreiber gehalten und zugleich - untermauert durch die einschüchternde, von ihnen jeweils erkannte bandenmäßige Organisationsstruktur - durch das strenge Auftreten der Angeklagten D, die die Prostituierten nachhaltig und immer wieder - teils unter Schimpfen - zum Arbeiten und zur Abbezahlung der Schulden aufforderte, dazu veranlasst, die ausgeübte Prostitutionstätigkeit für das Netzwerk bis zur vollständigen Begleichung der Schleusungsschulden fortzusetzen. Die Prostituierten befanden sich in einer hilflosen Lage, die den Angeklagten in vollem Umfang bewusst war. Die Angeklagten handelten zudem jeweils im Wissen und Wollen, dass die insoweit in ihren Betrieben beschäftigten Prostituierten in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wurden und sie diese unter Ausnutzung ihrer jeweils bestehenden auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Fortsetzung der Prostitution brachte bzw. veranlasste.

Allen Angeklagten war - in den sie betreffenden Fällen - jeweils bewusst, dass die Prostituierten, wie diese auch jeweils selbst wussten, mit durch wahrheitswidrige Angaben erschlichenen Touristenvisa für Schengenstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren, sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhielten und nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt waren, da sie nicht über einen zur Arbeitsaufnahme berechtigenden Aufenthaltstitel verfügten.

2. Im Einzelnen wurden in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in der (...), (...) und 11 in (...) und in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) die nachfolgend aufgeführten Prostituierten beschäftigt. Soweit diese Prostituierten sich auch in anderen (...)rdellen des Netzwerks aufgehalten haben, ist dies nicht Gegenstand der hiesigen Verurteilung.

Soweit die Nebenklägerinnen durch die Handlungen der Angeklagten betroffen sind, wollten diese einheitlich als Frau verstanden werden, soweit weitere transsexuelle Prostituierte durch die Handlungen der Angeklagten betroffen sind, werden diese nachfolgend einheitlich in der weiblichen Form dargestellt.

Zu der Verurteilung führten folgende mit hinreichender Bestimmtheit konkretisierbare strafbare Tathandlungen der Angeklagten:

Tat Nr. 1 (Fall 1 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) flog am 01.09.2015 von Bangkok nach Zürich/Schweiz und reiste zwischen dem 01.09.2015 und dem 21.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Unter dem Arbeitsnamen „(...)“ ging sie ab dem 30.12.2015 bis zum 14.06.2016 in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach.

(...) war nicht über die „Linie“ der Angeklagten D in die Bundesrepublik Deutschland gelangt.

Die Prostituierte war lediglich im Besitz eines Schweizer Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 18.08.2015 bewilligt wurde, vom 01.09.2015 bis zum 08.09.2015 gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundes-

republik Deutschland berechnigte. Die Angeklagten A und B, die dies wussten, begünstigten durch die entgeltliche Beschäftigung wissentlich und willentlich den illegalen Aufenthalt der Prostituierten.

Tat Nr. 2 (Fall 2 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) flog am 20.11.2015 von Bangkok nach Zürich/Schweiz und reiste zwischen dem 20.11.2015 und dem 24.11.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 24.11.2015 bis zum 14.06.2016, war sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) als Prostituierte tätig.

(...) war nicht über die „Linie“ der Angeklagten D in die Bundesrepublik Deutschland gelangt.

Die Prostituierte war lediglich im Besitz eines Schweizer Touristenvisum für Schengenstaaten, welches am 10.11.2015 bewilligt wurde, vom 20.11.2015 bis zum 27.11.2015 gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte. Die Angeklagten A und B, die dies wussten, begünstigten durch die entgeltliche Beschäftigung wissentlich und willentlich den illegalen Aufenthalt der Prostituierten.

Tat Nr. 3 (Fall 3 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) flog am 24.09.2015 von Bangkok nach Zürich/Schweiz und reiste zwischen dem 24.09.2015 und dem 28.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Unter dem Arbeitsnamen „(...)“ zwischen dem 05.10.2015 und dem 27.09.2016 in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach.

(...) war nicht über die „Linie“ der Angeklagten D in die Bundesrepublik Deutschland gelangt.

Die Prostituierte war lediglich im Besitz eines Schweizer Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 09.09.2015 bewilligt wurde, vom 24.09.2015 bis zum 30.09.2015 für sieben Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte. Die Angeklagten A und

B, die dies wussten, begünstigten durch die entgeltliche Beschäftigung wissentlich und willentlich den illegalen Aufenthalt der Prostituierten.

Tat Nr. 4 (Fall 4 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) flog am 27.04.2016 von Bangkok nach (...). Vom 28.04.2016 bis mindestens zum 25.05.2016 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. Zwischen dem 07.09.2016 und dem 29.09.2016 sowie zwischen dem 28.10.2016 und dem 02.11.2016 ging sie in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach. Während ihrer Tätigkeit in dem (...)rdell in (...) hatte (...) die Schleusungsschulden bereits vollständig abbezahlt und war schuldenfrei. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“, „(...)“ und „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 19.04.2016 bewilligt wurde, vom 25.04.2016 bis zum 24.07.2016 für 30 Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 5 (Fall 5 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige und Nebenklägerin (...) (...) reiste am 24.04.2016 über den Flughafen München in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 28.04.2016 bis Ende Mai 2016 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig, wo sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ arbeitete. Vom 07.09.2016 bis zum 27.09.2016 ging sie in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach, wo sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ arbeitete. Die Zeugin war während ihres Aufenthalts in (...) noch nicht schuldenfrei.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 12.04.2016 bewilligt wurde, vom 23.04.2016 bis zum 15.05.2016 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von 18.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 6 (Fall 6 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 03.12.2016 von Bangkok aus über Madrid weiter in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie war mindestens vom 05.12.2016 bis zum 28.09.2017 in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig, wo die Angeklagte E zu diesem Zeitpunkt als Hausdame fungierte. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 15.11.2016 ausgestellt wurde, vom 03.12.2016 bis zum 25.12.2016 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 7 (Fall 7 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige und Nebenklägerin (...) (...) reiste am 26.04.2017 über den Flughafen Köln/Bonn in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 26.04.2017 bis zum 28.04.2017 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) untergebracht. Vom 01.06.2017 bis zum 30.06.2017 wurde sie wiederum nach (...) in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) verbracht, wo sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ als Prostituierte tätig war. Im Anschluss daran ging sie vom 01.07.2017 bis mindestens zum 30.07.2017 in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach, wo sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ tätig war.

(...) war lediglich im Besitz eines tschechischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 04.04.2017 ausgestellt wurde, vom 15.04.2017 bis zum 07.05.2017 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von 18.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 8 (Fall 8 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige und Nebenklägerin (...) (...) reiste am 04.06.2015 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 04.06.2015 bis 07.07.2015 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig, wo die Angeklagte E zu diesem Zeitpunkt als Hausdame fungierte.

Die Zeugin wurde direkt nach ihrer Ankunft in Deutschland von der Angeklagten D am Flughafen (...) abgeholt und in das (...)rdell in der (...) verbracht. Direkt nach ihrer Ankunft wurde der Geschädigten von der Angeklagten D der Reisepass abgenommen und gesagt, dass dieser so lange einbehalten würde, bis die „Schulden“ abbezahlt seien. In ihrer Zeit im (...)rdell in der (...) in (...) waren die Arbeitsbedingungen durch die Angeklagte D festgelegt und deren Einhaltung durch die Angeklagte E überwacht worden, wobei die Nebenklägerin bei mindestens einer Gelegenheit als sie Anweisungen nicht befolgte, mit mindestens einem Tag und maximal zwei Tagen Essensentzug belegt wurde. Auch Trinkgelder durfte die Geschädigte nicht behalten. Die Angeklagte D äußerte bei einer Gelegenheit gegenüber der Zeugin, „Menschen, die Geld haben, können machen was sie wollen“, was die Zeugin in Angst versetzte.

Nachdem die Zeugin (...) die Schleusungsschulden vollständig abbezahlt und schuldenfrei war, nutzte die Angeklagte D ihren Einfluss und machte es der Zeugin in der Folgezeit schwer, in anderen von thailändischen Staatsangehörigen geführten (...)rdellen zu arbeiten. Die Zeugin (...) wandte sich daraufhin an die Angeklagten A und B und ging ab dem 08.10.2015 für ca. einen Monat der Prostitution in dem (...)rdell „(...)“ in der (...) in (...) nach. Im Rahmen des weiterhin geltenden 50:50 - Modells konnte sie die Hälfte ihrer Einnahmen behalten; die andere Hälfte ging an die Angeklagten A und B. Die Zeugin führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

Die Zeugin war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 25.05.2015 ausgestellt wurde, vom 30.05.2015 bis zum 21.06.2015 gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Zeugin (...) einen Betrag in Höhe von 20.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 9 (Fall 9 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 05.12.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ab dem 05.12.2016 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig, wo die Angeklagte E als Hausdame fungierte. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution in (...) den Arbeitsnamen „(...)“.

Zwischen dem 17.04.2017 und dem 31.05.2017 ging (...) in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach, wo sie unter dem Arbeitsnamen „(...)“ tätig war. Am 01.06.2017 veranlasste die Angeklagte D die Abholung der Zeugin in (...) durch die gesondert Verfolgte (...) und Verbringung über das (...)rdell in der (...) in (...) in ein (...)rdell in (...).

(...) war lediglich im Besitz eines tschechischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 21.11.2016 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 03.12.2016 bis zum 25.12.2016 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 10 (Fall 10 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 01.06.2017 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort wurde sie von der gesondert Verfolgten (...) im Auftrag der Angeklagten D abgeholt und zu dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht. Dort ging sie bis zum 19.06.2017 der Prostitution nach. Vom 19.06.2017 bis mindestens zum 31.07.2017 war sie sodann in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig, wo die Angeklagten E zu dieser Zeit als Hausdame fungierte. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines italienischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 15.05.2017 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum

23.06.2017 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 11 (Fall 11 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige und Nebenklägerin (...) (...) reiste am 07.11.2016 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach einem ca. 3-monatigen Aufenthalt in einem zum Netzwerk gehörenden (...)rdell in (...) wurde die Zeugin im Auftrag der Angeklagten D für kurze Zeit nach (...) in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) verbracht, wo sie sich ca. 3 bis 5 Tage aufhielt und dort als Prostituierte arbeitete. Zu der Zeit ihrer Tätigkeit im (...)rdell in (...) war die Zeugin noch nicht vollständig schuldenfrei. Die Zeugin führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“ / „(...)“.

Die Zeugin war lediglich im Besitz eines tschechischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 24.10.2016 in Bangkok ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 05.11.2016 bis zum 27.11.2016 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von 18.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 12 (Fall 12 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 13.06.2017 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom Flughafen aus fuhr mit einem Taxi zum Hauptbahnhof (...), wo sie durch die Angeklagte E im Auftrag der Angeklagten D abgeholt und in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht wurde. Mindestens ab dem 20.06.2017 bis zum 30.06.2017 ging sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Zeugin führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“ / „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 06.06.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 10.06.2017 bis zum 02.07.2017 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 13 (Fall 13 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 27.02.2017 über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 27.02.2017 bis zum 24.04.2017 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines österreichischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 03.02.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 23.02.2017 bis zum 17.03.2017 für sieben Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 14 (Fall 14 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 18.05.2014 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am Flughafen wurde sie auf Geheiß der Angeklagten D von der Angeklagten E abgeholt und in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht. Ab dem 19.05.2014 war sie dort für ca. dreieinhalb Monate als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines italienischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 29.04.2014 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 16.05.2014 bis zum 02.06.2014 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 15 (Fall 16 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 20.10.2016 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 23.10.2016 bis zum 25.10.2016 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines niederländischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 07.10.2016 ausgestellt wurde, vom 15.10.2016 bis zum 29.11.2016 für 30 Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte sie einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 16 (Fall 17 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 30.06.2017 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Koordination ihrer Ankunft und Verbringung nach (...) erfolgte durch die Angeklagte E im Auftrag der Angeklagten D. Vom 01.07.2017 bis zum 31.07.2017 war die Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. Vom 31.07.2017 bis mindestens zum 12.09.2017 ging sie in dem (...)rdell „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 19.06.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 30.06.2017 bis zum 22.07.2017 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 17 (Fall 18 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 10.10.2015 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 11.10.2015 bis zum 22.10.2015 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als

Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 02.10.2015 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 08.10.2015 bis zum 30.10.2015 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 18 (Fall 20 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 20.11.2015 über München in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 21.11.2015 bis zum 29.12.2015 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. In der Zeit vom jedenfalls 07.06.2016 bis zum 17.07.2016 war sie nochmals in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“ und „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 09.11.2015 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 19.11.2015 bis zum 11.12.2015 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 19 (Fall 22 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 16.08.2017 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am Bahnhof (...) wurde sie auf Geheiß der Angeklagten D von der Angeklagten E abgeholt und in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht. Vom 21.08.2017 bis mindestens zum 09.11.2017 war sie dort als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 08.08.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 08.08.2017 bis zum 06.11.2017 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 20 (Fall 23 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 19.07.2017 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am Hauptbahnhof (...) wurde sie von der Angeklagten E abgeholt und in das (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht, wo die Angeklagte E als Hausdame tätig war. Bis zum 03.08.2017 war sie dort als Prostituierte tätig. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines spanischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 12.07.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 14.07.2017 bis zum 08.08.2017 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 21 (Fall 24 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 06.08.2016 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 01.10.2016 bis zum 02.01.2017 arbeitete sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...). Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“, „(...)“, und „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines italienischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 22.07.2016 bewilligt wurde, im Zeitraum vom 06.08.2016 bis zum 28.08.2016 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 22 (Fall 25 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 12.10.2016 über den Flughafen (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 13.10.2016 bis zum 30.10.2016 arbeitete sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte, wo die Angeklagte E zu diesem Zeitpunkt als Hausdame fungierte. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution die Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines niederländischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 26.09.2016 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 11.10.2016 bis zum 25.11.2016 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Die Prostituierte hatte für ihre Schleusung einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 23 (Fall 26 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 19.02.2018 über den Flughafen Roissy - Charles de Gaulle/Frankreich und von dort aus mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland nach (...) ein und gelangte unter Einbindung der Angeklagten E nach (...). In dem Zeitraum vom 09.03.2018 bis zum 18.04.2018 ging die Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 02.02.2018 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 02.02.2018 bis zum 01.05.2018 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 24 (Fall 28 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 06.04.2018 über den Flughafen Roissy - Charles de Gaulle/Frankreich und von dort aus mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland nach (...) ein und gelangte unter Einbindung der Angeklagten E nach (...). In dem Zeitraum 09.04.2018 bis 18.04.2018 ging (...) in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 23.03.2018 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 23.03.2018 bis zum 21.06.2018 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 25 (Fall 32 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 23.02.2018 über den Flughafen Roissy - Charles de Gaulle/Frankreich und von dort aus mit dem Zug in die Bundesrepublik Deutschland nach (...) ein. In dem Zeitraum 23.02.2018 bis 18.04.2018 ging sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 13.02.2018 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 13.02.2018 bis zum 14.05.2018 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 26 (Fall 34 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 26.08.2017 über den Flughafen München und von dort aus nach (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. In (...)

wurde sie von der Angeklagten E abgeholt. In dem Zeitraum ab spätestens 03.09.2017 bis zum 19.12.2017 ging (...) in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Vom 20.12.2017 bis zum 18.04.2018 war sie in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) als Prostituierte eingesetzt. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines schweizerischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 16.08.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 25.08.2017 bis zum 03.09.2017 für zehn Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 27 (Fall 37 der Anklageschrift):

Die thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 17.02.2018 über den Flughafen Roissy - Charles de Gaulle/Frankreich und von dort aus mit dem Zug nach (...) in die Bundesrepublik Deutschland ein. In (...) wurde sie von der Angeklagten E abgeholt und nach (...) verbracht. In dem Zeitraum vom 22.03.2018 bis 18.04.2018 ging (...) in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nach. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines schweizerischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 06.02.2018 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 16.02.2018 bis zum 23.02.2018 für acht Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Tat Nr. 28 (Fall 38 der Anklageschrift):

Die transsexuelle thailändische Staatsangehörige (...) reiste am 19.06.2017 über den Flughafen Malpensa/Italien und von dort aus weiter in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Verbringung nach (...) erfolgte unter Einbindung der Angeklagten E. Vom 19.06.2017 bis zum 29.06.2017 arbeitete (...) in einem der (...)rdelle der Angeklagten D und C in (...) als Prostituierte. Vom 29.06.2017 bis zum 18.04.2017 war sie in dem

(...)rdellbetrieb „(...)“ der Angeklagten A und B in der (...) in (...) eingesetzt. Die Prostituierte führte bei der Ausübung der Prostitution den Arbeitsnamen „N(...)“.

(...) war lediglich im Besitz eines französischen Touristenvisums für Schengenstaaten, welches am 08.06.2017 ausgestellt wurde, im Zeitraum vom 08.06.2017 bis zum 07.09.2017 für dreißig Aufenthaltstage gültig war und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte.

Für ihre Schleusung hatte die Prostituierte einen Betrag in Höhe von mindestens 15.000,- € zu entrichten.

Taten Nr. 29 bis 98 (Fälle 40 - 109 der Anklageschrift):

Die Angeklagten D und C betrieben im Tatzeitraum vom 01.07.2012 bis 18.04.2018 die (...)rdellbetriebe in der (...), der (...) und der Friedrichsstraße 11 in (...) in gemeinschaftlicher Führung und beschäftigten in den (...)rdellen als Arbeitgeber jeweils mehrere thailändische Prostituierte gleichzeitig. Bei der Deutschen Rentenversicherung waren bei dem Einzelunternehmen „C C“ unter der Anschrift (...) im Tatzeitraum lediglich zwei Angestellte gemeldet und darüber hinaus die Angeklagte D offiziell mindestens seit dem Jahr 2012 als versicherungspflichtige Arbeitnehmerin geführt. Hinsichtlich der Adressen (...) und 11 waren bei der Deutschen Rentenversicherung keine Betriebe bzw. Betriebsteile verzeichnet.

Die Angeklagten D und C wussten, dass sie für die von ihnen beschäftigten Prostituierten wegen deren Einbindung in die von den Angeklagten vorgegebenen, straff organisierten und streng überwachten Betriebsabläufe - und weil die Prostituierten kein wirtschaftliches Unternehmerrisiko trugen - als deren gemeinsamer Arbeitgeber verpflichtet waren, die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Keine dieser oder der anderen, im Einzelnen im Tatzeitraum nicht ermittelbaren Prostituierten wurde zur Sozialversicherung angemeldet. Die Arbeitsentgelte und die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung wurden der Einzugsstelle, im vorliegenden Fall der (...) -Krankenkasse, vorenthalten, wobei die zutreffenden Meldungen jeweils bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats abzugeben gewesen wären.

Die Angeklagten D und C erzielten an den drei Standorten der (...)rdelle in (...) mit den illegal beschäftigten Prostituierten mindestens folgende (Tages-)Umsätze:

In dem (...)rdell in der (...) waren täglich mindestens 4 Prostituierte, in dem (...)rdell in der (...) täglich mindestens 2 Prostituierte und in dem (...)rdell in der (...) täglich mindestens 3 Prostituierte tätig.

Die Anzahl der täglichen Kundenkontakte (Freier) im Tatzeitraum belief sich in dem (...)rdell in der (...) auf mindestens 10, bei den (...)rdellen in der (...) und (...) auf jeweils mindestens 5.

Der Verdienst der Prostituierten pro Freier betrug ausgehend von der durchgehenden Preisstruktur von 50,- € für 20 Minuten, 80,- € für 30 Minuten und 150,- € für 60 Minuten und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Kunden von überwiegend jeweils ca. 30 Minuten durchschnittlich 80,- €. Hiervon hat die Kammer sodann zugunsten der Angeklagten einen Sicherheitsabschlag von 25 % vorgenommen und schätzt auf diese Weise den Verdienst pro Prostituierte und Freier auf mindestens 60,- €.

Die Kammer hat auf diese Weise den Tagesumsatz je Prostituiertes zu Gunsten der Angeklagten D und C in den (...)rdellen (...) und (...) auf mindestens 150,- € sowie für das (...)rdell in der (...) auf mindestens 100,- € geschätzt.

Die Angeklagten D und C erzielten daher mit den Prostituierten in dem (...)rdell in der (...) einen Tagesumsatz von mindestens 600,- € ($4 \times 150,- €$) und in den (...)rdellen in der (...) ($2 \times 150,- €$) und (...) ($3 \times 100,- €$) jeweils einen Tagesumsatz von mindestens 300,- €.

Den vorgenannten Tagesumsatz erzielten die Angeklagten jedenfalls auch mit den täglichen Kundenkontakten von 10 Freiern, die das (...)rdell in der (...) ($10 \times 60,- €$), und jeweils 5 Freiern, die die (...)rdelle in der (...) und 11 (jeweils $5 \times 60,- €$), aufsuchten.

Von diesen Tagesumsätzen der jeweiligen (...)rdelle (...): 600,- €/Tag, (...) und 11: je 300,- €/Tag) wurden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund 50% als Einnahmen bzw. Nettoentgelt der namentlich nicht bekannten Prostituierten für die Berech-

nung zur Ermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde ein weiterer Sicherheitsabschlag in Höhe von 10% des festgestellten Entgelts für eventuelle tageweise Ausfälle von einzelnen Prostituierten berücksichtigt.

Die so ermittelten monatlichen Einkünfte der Prostituierten wurden unter Berücksichtigung des Eingangssteuersatzes der Steuerklasse VI in Höhe von 14% gem. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV auf ein Bruttoentgelt hochgerechnet.

Zu Gunsten der Angeklagten erfolgte die Hochrechnung zum Bruttolohn ohne die Berücksichtigung von Kirchensteuern und Zuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung.

Aus diesem Lohn wurde auf der Grundlage der seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund erteilten Auskünfte folgender Beitragsschaden der (...) Krankenkasse zu den in dem fraglichen Zeitraum geltenden folgenden Beitragssätzen

Zeitraum	Arbeitgeberanteil in %				Arbeitgeberanteil in %			
	KV	PV	RV	BA	KV	PV	RV	BA
01.07.2012 – 31.12.2012	7,30	0,975	9,80	1,50	8,20		9,80	1,50
01.01.2013 – 31.12.2014	7,30	1,025	9,45	1,50	8,20		9,45	1,50
01.01.2015 – 31.12.2015	7,30	1,175	9,35	1,50	8,10		9,35	1,50
01.01.2016 – 31.12.2016	7,30	1,175	9,35	1,50	8,30		9,35	1,50
01.01.2017 – 31.12.2017	7,30	1,275	9,35	1,50	8,10		9,35	1,50
01.01.2018 – 17.04.2018	7,30	1,275	9,30	1,50	8,20		9,30	1,50

im Einzelnen wie folgt berechnet:

Tat Nr.	Zeitraum	Summe Beiträge in €	Arbeitgeberanteil in €	Arbeitnehmeranteil in €
29	Jul 2012	7.403,16	3.618,40	3.874,76
30	Aug 2012	7.403,16	3.618,40	3.784,76
31	Sep 2012	7.403,16	3.318,40	3.764,76
32	Okt 2012	7.403,16	3.618,40	3.784,76
33	Nov 2012	7.403,16	3.616,40	3.784,76
34	Dez 2012	7.403,16	3.618,40	3.784,76
35	Jan 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
36	Feb 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
37	Mrz 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
38	Apr 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
39	Mai 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
40	Jun 2013	7.253,30	3.544,06	3.709,54
41	Juli 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
42	Aug 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54

43	Sep 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
44	Okt 2013	7.253,60	3.544,66	3.709,54
45	Nov 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
46	Dez 2013	7.253,60	3.544,06	3.709,54
47	Jan 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
48	Feb 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
49	Mrz 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
50	Apr 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
51	Mai 2014	7.253,60	3.644,06	3.709,54
52	Jun 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
53	Jul 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
54	Aug 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
55	Sep 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
56	Okt 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
57	Nov 2014	7.253,60	3.544,06	3.706,54
58	Dez 2014	7.253,60	3.544,06	3.709,54
59	Jan 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
60	Feb 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
61	Mrz 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
62	Apr 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
63	Mai 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
64	Jun 2015	7.231,71	3.542,53	3.669,18
65	Jul 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
66	Aug 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
67	Sep 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
68	Okt 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
69	Nov 2015	7.231,71	3.542,53	3.689,18
70	Dez 2015	8.436,99	4.132,95	4.304,04
71	Jan 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
72	Feb 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
73	Mrz 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
74	Apr 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
75	Mai 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
76	Jun 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
77	Jul 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
78	Aug 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
79	Sep 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
80	Okt 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
81	Nov 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
82	Dez 2016	9.720,52	4.737,68	4.982,84
83	Jan 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
84	Feb 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
85	Mrz 2017	9.769,52	4.162,18	5.007,34
86	Apr 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
87	Mai 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
88	Jun 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
89	Jul 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
90	Aug 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
91	Sep 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34

92	Okt 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
93	Nov 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
94	Dez 2017	9.769,52	4.762,18	5.007,34
95	Jan 2018	9.698,51	4.739,18	4.959,33
96	Feb 2018	9.698,51	4.739,16	4.959,33
97	Mrz 2018	9.698,51	4.739,18	4.959,33
98	Apr 2018	5.495,81	2.685,53	2.810,28
	Summe	574.962,98	280.770,01	294.192,97

Taten Nr. 99 bis 115 (Fälle 110 - 126 der Anklageschrift)

Die Angeklagten D und C waren als Verantwortliche der drei (...)rdellbetriebe in (...) für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, somit auch für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für die Jahre 2012 bis 2016 sowie der Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar bis Dezember 2017 verantwortlich. Der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für die Jahre 2012 bis 2016 und der Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar bis Dezember 2017 sind die Angeklagten nur unvollständig nachgekommen, indem sie die durch die Tätigkeit der Prostituierten erzielten Umsätze im Rahmen der von ihnen zu erstellenden Umsatzsteuerjahresrechnungen und Umsatzsteuervoranmeldungen nicht oder zu niedrig erklärten.

Der Angeklagte C erklärte lediglich als Einzelunternehmer Einnahmen aus gewerblicher Zimmervermietung. Damit taten die beiden Angeklagten wahrheitswidrig gegenüber dem Finanzamt kund, nur selbständige Prostituierte zu beschäftigen. Die darüber hinaus erzielten zu versteuernden Umsätze verschwiegen die Angeklagten bewusst und gewollt.

Tatsächlich erzielten die Angeklagten D und C an den drei Standorten der (...)rdelle in (...) mit den illegalen Prostituierten mindestens folgende (Umsätze:

In Bezug auf das (...)rdell in der (...) erzielten die Angeklagten D und C mit mindestens 4 beschäftigten Prostituierten einen Tagesumsatz von mindestens 600,- € und somit im Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2017 bei Ansatz von 2010 Arbeitstagen einen Gesamtumsatz in Höhe von insgesamt mindestens 1.206.000,- €.

In Bezug auf das (...)rdell (...) erzielten die Angeklagten D und C mit mindestens 3 beschäftigten Prostituierten einen Tagesumsatz von mindestens 300,- € und somit im

Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2017 bei Ansatz von 2010 Arbeitstagen einen Gesamtumsatz in Höhe von insgesamt mindestens 603.000,- €.

In Bezug auf das (...)rdell (...) erzielten die Angeklagten D und C mit mindestens 2 beschäftigten Prostituierten einen Tagesumsatz von mindestens 300,- € und somit im Zeitraum vom 16.12.2015 bis zum 31.12.2017 bei Ansatz von 747 Arbeitstagen einen Gesamtumsatz in Höhe von insgesamt mindestens 224.100,- €.

Die Angeklagten D und C erzielten daher im vorgenannten Tatzeitraum mit den drei (...)rdellen in (...) zusammen Umsätze in Höhe von insgesamt mindestens 2.033.100,- €.

Der Umsatzsteuerverkürzung liegen folgende Umsätze zu Grunde, wobei zugunsten der Angeklagten für die Jahre 2012, 2014 bis 2017 jeweils die Vorsteuer entsprechend den steuerlichen Erklärungen des Angeklagten C und für das Jahr 2013 die tatsächliche gezahlte Vorsteuer in Abzug gebracht wurden und woraus sich folgende Hinterziehungsbeträge ergeben:

Tat Nr.		99	100	101	102	103	104 - 115
Zeit-raum		2012	2013	2014	2015	2016	Jan. – Dez. 2017
(...)	Anzahl Tage	184	365	365	365	366	365
	Betrag € pro Tag	600	600	600	600	600	600
	Brutto €	110.400,-	219.000,-	219.000,-	219.000,-	219.600,-	219.000,-
	Netto €	92.773,-	184.033,-	184.033,-	184.033,-	184.537,-	184.033,-
(...)	Anzahl Tage				16	366	365
	Betrag € pro Tag				300	300	300
	Brutto €				4.800,-	109.800,-	109.500,-
	Netto €				4.033,-	92.268,-	92.016,-
(...)	Anzahl Tage	184	365	365	365	366	365
	Betrag € pro Tag	300	300	300	300	300	300
	Brutto €	55.200,-	109.500,-	109.500,-	109.500,-	109.800,-	109.500,-

	Netto €	46.386,-	92.016,-	92.016,-	92.016,-	92.268,-	92.016,-
Summe Nettoumsätze in €		139.159,-	276.049,-	276.049,-	280.082,-	369.073,-	368.065,-
Umsatzsteuer 19% in € (Hinterziehungsbetrag)		26.440,-	52.449,-	52.449,-	53.215,-	70.123,-	69.932,-
Abzüglich gezahlte Vorsteuer €		16.727,-	16.017,38	15.969,-	22.940,-	29.110,-	22.537,-
Wirtschaftlicher Umsatzsteuerschaden €		9.713,-	36.431,62	36.480,-	30.275,-	41.013,-	47.395,-

Dabei haben die Angeklagten D und C hinsichtlich der Taten Nr. 104 bis 115 ausgehend von der Umsatzsteuerjahresberechnung 2017 in Höhe von insgesamt 69.932,- € für die Monate Januar bis Dezember 2017 Umsatzsteuervoranmeldungen in Höhe von monatlich jeweils 5.827,67 € (12 x 5.827,67 €) bewusst und gewollt nicht erklärt.

Der Hinterziehungsbetrag durch die Taten Nr. 99 bis 115 beträgt formal steuerrechtlich 324.608,- €. Der wirtschaftliche Umsatzsteuerschaden beträgt unter Berücksichtigung der gezahlten Vorsteuer in Höhe von 123.300,38 € insgesamt 201.307,62 €.

Taten Nr. 116 bis 143 (Fälle 241 - 268 der Anklageschrift):

Die Angeklagten A und B beschäftigten in ihrem (...)rdellbetrieb in der (...) in (...) im Zeitraum von Januar 2016 bis April 2018 als Arbeitgeberinnen jeweils mehrere thailändische Prostituierte gleichzeitig. Bei der Deutschen Rentenversicherung war der (...)rdellbetrieb gänzlich unbekannt und nicht registriert; auch für die beiden Angeklagten waren dort seit dem Kalenderjahr 2016 keine Beschäftigungsverhältnisse bekannt. Für die Angeklagte B ist unter der Anschrift (...) in (...) ein Gewerbe als Hostess angemeldet; diese Anmeldung betrifft jedoch nur ihre eigene Person. Die beiden Angeklagten A und B betrieben den (...)rdellbetrieb gleichberechtigt und gemeinschaftlich.

Von den erzielten Einnahmen kassierten die Angeklagten 50%. Soweit die Schleusungsschulden der Prostituierten noch nicht abbezahlt waren, wurden auch die weiteren 50% der Einnahmen von den Angeklagten zur Weiterleitung an die Angeklagte D einbehalten. War dies nicht mehr der Fall, so wurden diese 50% jeweils an die Prostituierten ausgezahlt.

Keine dieser oder der anderen, im Einzelnen nicht ermittelbaren Prostituierten wurde zur Sozialversicherung angemeldet. Die Arbeitsentgelte und die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung wurden den Einzugsstelle, im vor(...)genden Fall der (...), vorenthalten, wobei die zutreffenden Meldungen jeweils bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats abzugeben gewesen wären.

Die Angeklagten A und B wussten, dass sie für die von ihnen beschäftigten Prostituierten wegen deren Einbindung in die von den Angeklagten vorgegebenen, straff organisierten und streng überwachten Betriebsabläufe - und weil sie kein wirtschaftliches Unternehmerrisiko trugen - als deren gemeinsamer Arbeitgeber verpflichtet waren, die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

In dem Zeitraum vom 01.01.2016 bis 18.04.2018 waren in dem (...)rdell in (...) täglich von mindestens 3 Prostituierten tätig.

Die Anzahl der täglichen Kundenkontakte der Prostituierten im vorgenannten Zeitraum beliefen sich auf mindestens 3 Freier, wobei die Kammer zu Gunsten der Angeklagten von mindestens einem Freier pro Prostituierter ausgegangen ist.

Der Verdienst der Prostituierten pro Freier betrug im vorgenannten Tatzeitraum ausgehend von der durchgehenden Preisstruktur von 50,- € für 20 Minuten, 80,- € für 30 Minuten und 150,- € für 60 Minuten und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Kunden von überwiegend jeweils ca. 30 Minuten durchschnittlich 80,- €. Hiervon hat die Kammer sodann zugunsten der Angeklagten einen Sicherheitsabschlag von 25 % vorgenommen und schätzt auf diese Weise den Verdienst pro Prostituierte und Freier auf mindestens 60,- €.

Die Angeklagten A und B erzielten daher mit den 3 beschäftigten Prostituierten einen Tagesumsatz von mindestens 180,- € (3 x 60,- €).

Von diesem Tagesumsatz in Höhe von 180,- € wurden durch die Deutsche Rentenversicherung Bund 50% als Einnahmen bzw. Nettoentgelt der namentlich nicht bekannten Prostituierten für die Berechnung zur Ermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde ein weiterer Sicherheitsabschlag in Höhe von 10% des festgestellten Entgelts für eventuelle tageweise Ausfälle von einzelnen Prostituierten berücksichtigt.

Die so ermittelten monatlichen Einkünfte der Prostituierten wurden unter Berücksichtigung des Eingangssteuersatzes der Steuerklasse VI in Höhe von 14% gem. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV auf ein Bruttoentgelt hochgerechnet.

Zu Gunsten der Angeklagten erfolgte die Hochrechnung zum Bruttolohn ohne die Berücksichtigung von Kirchensteuern und Zuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung.

Aus diesem Lohn wurde seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund folgender Beitragsschaden der (...) zu den in dem fraglichen Zeitraum geltenden folgenden Beitragssätzen

Zeitraum	Arbeitgeberanteil in %				Arbeitgeberanteil in %			
	KV	PV	RV	BA	KV	PV	RV	BA
01.01.2016 – 31.12.2016	7,30	1,175	9,35	1,50	8,70		9,35	1,50
01.01.2017 – 31.12.2017	7,30	1,275	9,35	1,50	8,70		9,35	1,50
01.01.2018 – 17.04.2018	7,30	1,275	9,30	1,50	8,70		9,30	1,50

im Einzelnen wie folgt berechnet:

Tat Nr.	Zeitraum	Summe Beiträge in €	Arbeitgeberanteil in €	Arbeitnehmeranteil in €
116	Jan 2016	1.481,76	714,98	766,78
117	Feb 2016	1.461,76	714,98	766,78
118	Mrz 2016	1.481,76	714,98	766,78
119	Apr 2016	1.481,76	714,98	766,78
120	Mai 2016	1.481,76	714,98	766,78
121	Jun 2016	1.481,76	714,98	766,78
122	Jul 2016	1.481,76	714,96	766,78
123	Aug 2016	1.481,76	714,98	766,78
124	Sep 2016	1.481,76	714,98	766,78
125	Okt 2016	1.481,76	714,98	766,78

126	Nov 2016	1.481,76	714,98	766,78
127	Dez 2016	1.481,76	714,98	766,78
128	Jan 2017	1.489,16	718,68	770,48
129	Feb 2017	1.489,16	718,68	770,48
130	Mrz 2017	1.489,16	718,68	770,48
131	Apr 2017	1.489,16	718,68	770,48
132	Mai 2017	1.489,16	718,68	770,48
133	Jun 2017	1.489,16	718,68	770,48
134	Jul 2017	1.489,16	718,68	770,48
135	Aug 2017	1.489,16	718,68	770,48
136	Sep 2017	1.489,16	718,68	770,48
137	Okt 2017	1.489,16	718,68	770,48
138	Nov 2017	1.489,16	718,68	770,48
139	Dez 2017	1.489,16	718,68	770,48
140	Jan 2018	1.484,34	716,29	768,05
141	Feb 2018	1.484,34	716,29	768,05
142	Mrz 2018	1.484,34	716,29	768,05
143	Apr 2018	841,11	405,89	435,22
	Summen	40.945,17	19.758,68	21.186,49

Taten Nr. 144 bis 156 (Fälle 273 - 285 der Anklageschrift):

Die Angeklagten A und B waren als Verantwortliche des (...)rdells in (...) für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, somit auch für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2016 sowie der Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar bis Dezember 2017 verantwortlich. Dieser Verpflichtung sind die Angeklagten nicht nachgekommen. Die Angeklagten A und B teilten die durch die Tätigkeit der Prostituierten erzielten Umsätze im Rahmen der von ihnen zu erstellenden Umsatzsteuerjahresrechnung und Umsatzsteuervoranmeldungen nicht oder zu niedrig mit.

Die beiden Angeklagten erklärten in den jeweils unter eigener Steuernummer eingereichten Umsatzsteuererklärungen ihre eigenen Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als „Hostess“. Die für diese Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wurde nicht erhoben, da die getätigten Umsätze jeweils unter der Freigrenze des § 19 UStG lagen und somit die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kam. Die Einnahmen bzw. Umsätze für sexuelle Dienstleistungen der in dem von ihnen betriebenen (...)rdellbetrieb tätigen Frauen und Transsexuellen wurden nicht erklärt.

In dem (...)rdellbetrieb wurden mit illegal beschäftigten Prostituierten in den einzelnen Jahren Umsätze generiert, welche in Höhe von 50% von den Angeklagten einbehalten wurden.

Die Angeklagten A und B erzielten im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 18.04.2018 unter Zugrundlegung eines Tagesumsatzes von 180 € einen monatlichen Umsatz in Höhe von 5.400,- €, mithin in 27,5 Monaten einen Gesamtumsatz in Höhe von insgesamt mindestens 148.500,- €.

Tat Nr. 144 (Fall 273 der Anklageschrift):

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung des Jahres 2016 verkürzten die Angeklagten A und B Umsatzsteuern wie folgt, wobei dem folgende Umsätze zu Grunde liegen:

Umsatz 2016 pro Monat (180 €/Tag x 30 Tage)	5.400,00 €
Zurechnung 50 % pro Monat	2.700,00 €
Jahr	2016
Monat	12
Umsatz brutto	32.400,00 €
Umsatz netto	27.226,89 €
Umsatzsteuer eigene Umsätze	- 5.173,11 €
B	9.410,00 €
A	15.270,00 €
Gesamt brutto	24.680,00 €
Gesamt netto	20.739,50 €
Umsatzsteuer	3.940,50 €
Vorsteuer	-
Miete	4.452,72 €
Umsatzsteuer gesamt	4.660,89 €

Die Angeklagten A und B haben Umsatzsteuer für das Jahr 2016 in Höhe von 4.660,89 € bewusst und gewollt nicht erklärt.

Taten Nr. 145 bis 156 (Fälle 274 bis 285 der Anklageschrift):

Durch Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Januar bis Dezember 2017 verkürzten die Angeklagten A und B Umsatzsteuern wie folgt, wobei dem folgende Umsätze zu Grunde liegen:

Umsatz 2017 pro Monat (180 €/Tag x 30 Tage)	5.400,00 €
Zurechnung 50 %	2.700,00 €

pro Monat	
Jahr	2017
Monat	12
Umsatz brutto	32.400,00 €
Umsatz netto	27.226,89 €
Umsatzsteuer eigene Umsätze	5.173,11 €
B	9.410,00 €
A	15.180,00 €
Gesamt brutto	24.590,00 €
Gesamt netto	20.663,87 €
Umsatzsteuer	3.926,13 €
Vorsteuer	-
Miete	4.452,72 €
Umsatzsteuer gesamt	4.646,52 €

Die Angeklagten A und B haben ausgehend von der Umsatzsteuer für das Jahr 2017 für die Monate Januar bis Dezember 2017 jeweils monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen in Höhe von 387,21 € bewusst und gewollt nicht erklärt.

Die Aufdeckung hier zur Verurteilung gelangten Taten erfolgte anlässlich einer polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme am 18.04.2018 in den drei (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) und dem (...)rdell der Angeklagten A und B in (...).

Dabei konnten durch die polizeilichen Einsatzkräfte in dem Keller des Objekts der Angeklagten D und C in der (...) in (...) in zwei jeweils mit einem Schloss versehenen Tiefkühltruhen in Plastiktüten verpacktes Bargeld in Höhe von 148.500 € und 54.145 € aufgefunden und sichergestellt werden.

Soweit mit der uneingeschränkt zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hanau vom 25.01.2019 den Angeklagten D und C darüber hinaus gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern in Tateinheit mit Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei in 11 weiteren Fällen (Fälle 15, 19, 21, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36 und 39 der Anklageschrift vom 25.01.2019) sowie der Angeklagten E in 5 weiteren Fällen (Fälle 27, 29, 31, 33 und 39 der Anklageschrift vom 25.01.2019) vorgeworfen worden waren, hat die Kammer die Strafverfolgung mit Zustimmung der Vertreter der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Soweit mit der uneingeschränkt zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 25.01.2019 den Angeklagten D und C darüber hinaus Steuerhinterziehung (Lohnsteuer und Gewerbesteuer) in 72 weiteren Fällen (Fälle 127 bis 183 Fälle 184 bis 198 der Anklageschrift) sowie den Angeklagten A und B darüber hinaus Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 42 Fälle (Fälle 199 bis 240 der Anklageschrift) und Steuerhinterziehung (Umsatzsteuer 2012 bis 2015 und Lohnsteuer) in 61 weiteren Fällen (Fälle 269 bis 272 und Fälle 286 bis 342 der Anklageschrift) vorgeworfen worden waren, hat die Kammer die Strafverfolgung mit Zustimmung der Vertreter der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Desweiteren hat die Kammer das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 154a Abs. 2 StPO auf die Tatvorwürfe der Tatorte in (...) und (...) beschränkt.

Die Angeklagte D hat am 40. Verhandlungstag der Hauptverhandlung am 09.03.2020 auf die Herausgabe des in den Tiefkühltruhen aufgefundenen Bargeldes mit der Maßgabe verzichtet, dass dieses zur Tilgung rückständiger Beiträge zur Sozialversicherung oder auf rückständige Steuerschulden verwendet wird.

B.

Eine Verständigung (§ 257c StPO) hat nicht stattgefunden.

Am 14.05.2019 hat die Kammer mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in einem von dem Vorsitzenden hierzu anberaumtem Termin den Stand des Verfahrens gemäß § 202a, 212 StPO erörtert. Der Vorsitzende hat die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung der anstehenden Termine dargelegt. Eine Verständigung ist in diesem Termin nicht zustande gekommen.

Am 14.06.2019 führte der Vorsitzende mit der Verteidigung der Angeklagten A (Rechtsanwalt (...)) ein von diesem ausgehendes Telefonat, in welchem dieser eine Erörterung im Sinne der §§ 257b, 257c StPO anregte und in dem das Ziel der Verteidigung im Rahmen etwaiger Verständigungsgespräche angesprochen wurde sowie ansch(...)-end ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft über die grundsätzliche Möglichkeit einer Verfahrensweise nach § 257c StPO, ohne dass eine Verständigung erfolgt ist.

Mit Schriftsatz vom 17.06.2019 teilte die Verteidigung der Angeklagten B (Rechtsanwalt (...)) mit, dass diese sich der Anregung des Rechtsanwalts (...) für eine Erörterung im Sinne der §§ 257b, 257c StPO anschließe und das Ziel der Verteidigung im Rahmen etwaiger Verständigungsgespräche mitgeteilt wurde.

Auf Anregung der Kammer im Vorfeld wurde am 15.10.2019 mit den übrigen Verfahrensbeteiligten unmittelbar vor dem Termin zur Hauptverhandlungstermin am gleichen Tag der Stand des Verfahrens und die Sach- und Rechtslage gemäß § 257b StPO erörtert, ohne dass eine Verständigung erfolgt ist.

III.

1. Die unter I. getroffenen Feststellungen stehen zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Einlassungen der Angeklagten D, C, A, B und E, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen der Angeklagten D ergeben sich darüber hinaus aus der Verlesung des Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 30.01.2020 sowie den durch auszugsweises Verlesen gemäß § 249 Abs. 1 StPO eingeführten Urteilen des Amtsgerichts (...) vom 28.03.2002 - Az. (...) - und des Landgerichts (...) vom 11.04.2002 - Az. (...) -, die im verlesenen Umfang ebenfalls mit der Angeklagten D erörtert und von dieser als richtig anerkannt wurden.

Die Feststellungen zu dem bisherigen strafrechtlichen Verhalten der Angeklagten C, A, B und E ergeben sich darüber hinaus aus der Verlesung der sie betreffenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister vom jeweils 30.01.2020.

2. Von dem unter II.A. geschilderten Sachverhalt ist die Kammer überzeugt aufgrund der glaubhaften geständigen Einlassungen der Angeklagten A, B und E, der teilgeständigen Einlassungen der Angeklagten D und C, an deren Richtigkeit die Kammer,

soweit ihnen jeweils gefolgt werden konnte, keinen Zweifel hat, den glaubhaften Bekundungen der vernommenen Zeugen sowie den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme.

a) Die Angeklagten A, B und E haben sich umfassend geständig, die Angeklagten D und C teilgeständig wie folgt eingelassen.

aa) Die Angeklagte D hat am 09.03.2020, dem 40. Verhandlungstag der Hauptverhandlung, die in den getroffenen Feststellungen geschilderte Tatvorgeschichte, das Vortatgeschehen und die Tatgeschehen zu den Taten Nr. 4 bis 13, 16 bis 19, 21, 22, 24 bis 28, 29 bis 98 und 99 bis 115 soweit es ihre objektiven Handlungen, Kenntnisse und subjektiven Vorstellungen betrifft, in der Hauptverhandlung glaubhaft eingeräumt.

Zu den Tatgeschehen im Übrigen hat sich die Angeklagte teilweise abweichend von den unter II. getroffenen Feststellungen eingelassen und insbesondere ihre taterschaftliche Verantwortlichkeit für die Tatvorwürfe des Menschenhandels und Zwangsprostitution in Abrede gestellt.

Die Angeklagte hat sich insoweit durch eine von ihrer Verteidigung verlesene schriftliche Erklärung, die die Angeklagte bestätigt und sich als ihre Erklärung zu Eigen gemacht hat, und die sie - wie im Anschluss hieran noch dargestellt wird - nachträglich ergänzt hat, wie folgt zur Sache eingelassen:

„Ich möchte ein umfassendes Geständnis ablegen, bitte aber um Verständnis, wenn dies eher pauschal sein wird.

Dies bedeutet nicht, dass ich verschiedene Sachverhalte und /oder Personen willkürlich weglassen möchte; vielmehr ist mein Gedächtnis unzureichend.

(...)

Um meine Lebenssituation zu verbessern, schlug mir meine Tante vor zu ihr nach Deutschland zu kommen.

Sie wollte mir helfen eine Arbeit und eine Ausbildung zu finden

Ich bin daher im Alter von 30 Jahren nach Deutschland gereist, in der Erwartung als Hausmädchen zu arbeiten, aber auch parallel dazu eine Ausbildung zu beginnen.

Diese, von meiner Tante ausgesprochenen Versprechungen, wurden von ihr nicht eingehalten. Sie ließ mich im Stich.

Ich war gezwungen mir eine Arbeit zu suchen. Ich versuchte es erneut in der Gastronomie. Ich war in einer Bar beschäftigt, in der ich auch ca. 1990 meinen zweiten Ehemann, Herrn (...), kennen lernte.

Wir haben aus Liebe geheiratet und bekamen zusammen 1996 einen Sohn namens (...).

Mit der Zustimmung meines Mannes begann ich als Prostituierte zu arbeiten. Ich war enttäuscht, dass ich letztendlich in diesem Milieu landete.

In der Folgezeit arbeitete ich weiter in dieser Branche und betrieb auch bald mit meinem Mann ein (...)rdell.

Ich holte auch über meine Familie und Bekannte, Frauen aus Thailand, die dann unter anderem auch bei mir arbeiteten.

Schon damals wurde ich wegen schweren Menschenhandels u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Heute sehe ich, dass dieser Lebenschnitt keine so entscheidende Wirkung auf mich hatte, dass ich mich aus diesem Bereich endgültig zurückgezogen hätte.

Nach meiner Haftentlassung lernte ich Herrn C näher kennen. Es folgte ca. 2009 die Scheidung von Herrn (...).

Mit Herrn C lebte und arbeitete ich fortan zusammen. Er war insbesondere für meinen Sohn (...) ein guter „Ersatzvater“.

Im Februar 2018 haben wir in Dänemark geheiratet.

Mein Mann achtete immer sehr genau darauf, dass ich nicht wieder illegale Prostituierte beschäftigte.

Ich habe daher anfangs meinen Mann im Glauben gelassen, die eingereisten Frauen und Ladyboys kämen mit ordnungsgemäßen Visa's.

Als er später merkte, dass ich ihn wiederholt belogen habe, war er sehr verärgert und machte mir große Vorwürfe.

Er forderte mich auf die Angelegenheit sofort zu beenden.

Dazu war ich aber zum damaligen Zeitpunkt nicht bereit.

Ich hielt das System am laufen. Einerseits waren viele Personen daran beteiligt, andererseits war ich aber auch interessiert, mit den Illegalen viel Geld zu verdienen.

Herr C wollte von den Einnahmen nichts haben, außer die Erstattung von Auslagen, die ihm als Eigentümer der (...)rdelle in (...), entstanden sind.

Da es keine sprachliche Verständigungsmöglichkeit gab, Herr C sprach kein thailändisch und die Prostituierten kein deutsch, hatte er mit den illegal eingereisten Prostituierten kaum etwas zu tun.

Tatsächlich erledigte mein Mann nur Hilfsarbeiten im (...)rdell, wie z.B. Wäsche waschen und einkaufen.

Die Ausnahme war der E-Mail Verkehr mit der (...) und Behörden z.B. dem Gesundheitsamt und dem Steuerberater.

Ich vereinnahmte das ganze Geld und hortete es in den beiden Tiefkühltruhen.

Zu den immer abgeschlossenen Truhen hatte nur ich die Schlüssel.

Ich beanspruchte das Geld auch für mich allein.

Herr C stellte nie Ansprüche und war insgesamt sehr bescheiden.

Wir lebten auch sehr einfach. Wir gingen nicht in teure Restaurants oder ähnliches.

Ich kaufte mir gelegentlich wertvollen Schmuck und Luxushandtaschen.

Auch wenn ich heute weiß, dass ich diese Sachen ohnehin nicht zurück bekommen hätte, bin ich doch mehr als erstaunt, dass all diese persönlichen Gegenstände „unterwegs“ verloren gegangen sein sollen.

Zur Klarstellung:

Der bislang eingeräumte Sachverhalt betraf nur mich und meinen Mann.
Wenn von vereinnahmten Geldern die Rede war, ging es um die Summen, die nach dem Abzug aller Außenstände für mich übrig blieben.
Die sogenannten Schulden der illegal Eingereisten wurden von mir einbehalten und an die verschiedenen Mittäter weitergeleitet.
So setzte sich der Betrag der Schulden z.B. 16.000,- € wie folgt zusammen:
Auch hier muss ich um Ihr Verständnis bitten, dass nur Circabeträge benannt werden können. Vieles weiß ich nur vom Hörensagen.
Die konkreten Personen und ihre Anteile kann ich nicht genau angeben.

Nach meiner Erinnerung erhielt der Zwischenhändler, der Barbesitzer in (...), der die Frauen und Männer angesprochen hat	4000,- €
Die Organisatorinnen, genannt Fr. (...) und Frau (...) erhielten	6000,- €
die Personen, die sich um das Visa kümmerten erhielten ca.	2000,- €
Flugtickets	1500,- €
Hotelbuchungen ca.	1000,- €
Eigengeld für die Prostituierten	500,- €
Transportkosten	300,- €
Schuhe für die Arbeit	200,- €
6 x Outfits (sexy Kleidung)	300,- €
Kosmetik	250,- €
Parfüm 2-3 x 100.-€	300,- €
Hygieneartikel	200,- €
die Liste wäre noch zu ergänzen	

Ich kann nur sagen, dass diese Posten bei jedem Eingereisten so ungefähr entstanden sind.

Ich habe von den 16.000,- € Schulden in der Regel nichts erhalten.

Ich habe an der 50/50% Regel verdient und später, nachdem die Schulden abgetragen waren, auch an der Vermietung der Zimmer verdient.

Ich wusste, dass die illegal Eingereisten mit Visa's einreisten, die nur für ca. 8 Tage eine Gültigkeit hatten.

Ich wusste auch, dass die eingereisten Personen damit keine Arbeitsberechtigung erlangt hatten.

Den Vorwurf des Menschenhandels kann ich nicht einräumen.

Die Prostituierten reisten auf eigenen Wunsch ein.

Sie wussten, welche Tätigkeit sie ausüben mussten.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt die Pässe der Betroffenen eingesammelt, es sei denn, dass ich gebeten wurde, diese zu verwahren, damit sie nicht bei einer möglichen Polizeikontrolle eingezogen werden können.

Ich habe niemanden eingeschlossen oder verboten, dass Haus zu verlassen. Die Prostituierten konnten jederzeit das (...)rdell verlassen.

Es gab keine Kameraüberwachung in den Zimmern.

Jeder hatte ein Handy und ein Internetzugang, über den die Betroffenen frei verfügen konnten.

Den Vorwurf der Förderung der Prostitution habe ich bereits eingeräumt.

Die Einnahmen der illegal Eingereisten wurden nicht versteuert und es wurden

auch keine Sozialabgaben abgeführt.

Mit der erklärten Ausnahme werden die Tatvorwürfe aus der Anklage Fall 4, Fall 5, Fall 6, Fall 7, Fall 8, Fall 9, Fall 10, Fall 11 Fall 12, Fall 13, Fall 17, Fall 18, Fall 20, Fall 22, Fall 24, Fall 25, Fall 28, Fall 32, Fall 34 Fall 37, Fall 38 eingeräumt.

Ich habe nie jemanden körperlich bedroht.

Ich habe aber darauf geachtet, dass die Schulden zeitnah zurückgezahlt werden können.

Ich habe die Personen zur Arbeit aufgefordert.

Ich bedauere sehr, mich erneut falsch verhalten zu haben. Ich möchte mich dafür entschuldigen."

Die Angeklagte D hat die verlesene schriftliche Einlassung in der Hauptverhandlung auf Befragen der Kammer und der Staatsanwaltschaft ergänzt und sich weiter dahingehend eingelassen, dass sie nach dem Straferlass aus der Vorstrafe des Landgerichts (...), wobei die damaligen Prostituierten aus privaten Kontakten herrührten, neue Kontakte zu Personen nach Thailand geknüpft habe, um erneut in das Geschäft mit thailändischen Prostituierten einzusteigen und davon zu profitieren. Sie habe von Anfang an gewusst, dass die Prostituierten nicht über gültige, insbesondere nicht zur Arbeitsaufnahme berechtigende Visa verfügten. Der Angeklagte C habe dies zwar ganz zu Beginn nicht gewusst, aber bereits nach zwei bis drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gewusst, dass die Prostituierten keine gültigen Visa hatten; sie - die Angeklagte D - habe dies dem Angeklagten C selbst gesagt. Der Angeklagte C habe die Werbung für die Prostituierten bei (...) gemacht und auch das genutzte Kraftfahrzeug über Leasing finanziert, wobei die jeweiligen Leasingraten von den Einnahmen der Prostituierten finanziert worden seien. Der Tatzeitraum stimme so wie in der Anklage angegeben. Soweit sie Fälle der Anklage in Bezug auf die Tatvorwürfe betreffend die Prostituierten nicht eingeräumt habe, könne sie sich entweder nicht an die Personen erinnern bzw. diese nicht mehr identifizieren. Sie sei streng gewesen und habe die Personen zur Arbeit angehalten und aufgefordert; jedoch sei sie weder gewalttätig gewesen noch habe sie gedroht. Auch habe „jemand die Familie einer Person in Thailand aufgesucht“, aber es sei „nur geredet, nicht bedroht“ worden. Sie - die Angeklagte D - spreche einfaches deutsch und habe sich hauptsächlich in dem (...)rdell in der (...) aufgehalten, wo sie die Anrufe der Freier entgegengenommen und Prostituierte zugewiesen habe. Das (...)rdell in der (...) sei eher wie ein „Laufhaus“ betrieben worden, die (...)straße (...) und 11 seien eher Terminwohnungen gewesen.

Die Arbeitszeiten seien in der Regel von ca. 10:00 bis Mitternacht und am Wochenende länger gewesen und „wenn die Kinder mehr arbeiten und mehr verdienen wollten, durften sie das auch“. Die Preise seien vorgegeben gewesen. Keine der Prostituierten sei gegen ihren Willen in andere Häuser versetzt worden, vielmehr hätten diese gewusst, dass sie illegal in Deutschland waren und die Gefahr der Aufdeckung durch die Polizei bestand. Soweit es zu einem Wechsel einzelner Prostituerter nach (...) gekommen sei, sei dies in Absprache mit den Angeklagten A und B erfolgt.

bb) Der Angeklagte C hat am 12.05.2020, dem 42. Verhandlungstag der Hauptverhandlung, die in den Feststellungen zu II. geschilderte Vorgeschichte und das äußere Tatgeschehen teilweise eingeräumt.

Zu den Vortatgeschehen im Übrigen und den ihm vorgeworfenen Taten hat sich der Angeklagte teilweise abweichend von den unter II. getroffenen Feststellungen eingelassen und insbesondere seine mittäterschaftliche Verantwortlichkeit für die ihm vorgeworfenen Taten in Abrede gestellt; sein Tatbeitrag stelle allenfalls eine Beihilfe zu den Schleusungsstraftaten, der Nichtzahlung der Sozialversicherungsabgaben und der Steuerhinterziehung der Angeklagten D dar.

Der Angeklagte hat sich insoweit durch eine von seiner Verteidigung verlesene schriftliche Erklärung, die der Angeklagte bestätigte und sich als seine Erklärung zu Eigen gemacht hat, wie folgt zur Sache eingelassen:

*„Zur Sache möchte ich zunächst meine Erklärung vor der Ermittlungsrichterin am 19.04.2018 zum Gegenstand meiner Einlassung machen.
Deswegen wird diese nun vorgetragen:*

Mir sagen mein Name, der Name meiner Frau und der Name E aus dem Haftbefehl etwas, die restlichen Namen sind mir unbekannt. Ich kann Ihnen nicht sagen, wer in welchem (...)rdell arbeitet. Ich habe vielleicht mal jemanden hingefahren und habe dann gewartet und bin spazieren gegangen, bis der Anruf kam, dass sie fertig ist.

Ich habe auch noch nie jemand nach Deutschland eingeschleust. Ich weiß auch gar nicht, wie das geht. Ich habe meine Frau irgendwo hingefahren und mir wurde dann gesagt, sie habe dort etwas zu tun. Genauer wurde sie nicht. Sie kam dann mit Umschlägen wieder. Ich habe gefragt, was das ist. Sie sagte, das müsse sie nach Thailand schicken. Ich habe nie einen Cent gesehen oder ausgegeben. Das Geld hat sie dann nach Thailand geschickt, ich weiß aber nicht, wie sie das gemacht hat, Ich glaube, da hat ihr auch mal jemand aus (...) geholfen.

AB: Die (...)rdelle waren auf mich angemeldet. Ich habe damals gesagt, ich mache den Papierkram und meine Frau kümmert sich um die Mädchen, das waren auch Thais. Wir wollten die Zimmer vermieten für 80,00 € pro Tag. Da war dann alles inklusive. Bis 2011/2012 waren da auch viele Mädchen, die ihre eigene Steuerkarte hatten. Die haben schon länger in Deutschland gelebt und waren auch schon 30-40 Jahre alt. Es gab auch mehrere, die länger geblieben sind. Das waren viele. Die haben dann teilweise 1.200,00 € oder 2.400,00 € im Voraus bezahlt, je nachdem wie lange sie bleiben wollten. Manche mussten auch erst arbeiten, bis sie zahlen konnten. Was unten passiert ist, davon weiß ich nichts. Von Drohungen etc. habe ich nicht erfahren. Es war auch teilweise so, dass das Thema gewechselt wurde, wenn ich ins Zimmer kam. Ich habe auch nichts von der Sprache verstanden, Die Mädchen sind für sich verantwortlich. Es war auch so, dass ich manchmal Geschrei gehört habe von unten, oft unterhalb der Mädchen. Aber das war auch thailändisches Geschrei.

AB: Die Gelder für Miete hat mir meine Frau gebracht. Ich habe früher wie heute nichts mit den Mädchen zu tun gehabt und ab und zu ein paar Worte gewechselt, wenn sie etwas deutsch konnten und schon älter waren. Meine Frau mochte das nicht.

AB: Ich habe meine Frau nach (...) gefahren, 2-mal nach (...), nach (...), nach (...) und auch mal nach (...).

AB: Entgegengenommen habe ich selbst nichts. Bei schlechtem Wetter bin ich im Auto geblieben, bei gutem Wetter spazieren gegangen. Ich weiß nicht einmal wo die Eingangstüren sind und war nie in den (...)rdellen.

AB: Die Mädchen kamen mit Touristenvisen nach Deutschland. RA (...) sagte, Du kannst an jeden vermieten, was sie dort machen ist dann ihre Sache.

AB: Die Mädchen kamen entweder mit dem Taxi, mit Frau E oder meine Frau hat sie abgeholt. Sie war mal in (...) und ist böse auf die Nase gefallen.

AB: Die Mädchen können das Haus immer verlassen, die Haustür ist offen. Nur die Hintertür ist verschlossen, wie in jedem Haus.

AB: Die Bilder kamen aus Thailand. In letzter Zeit kamen sie immer erst, wenn die Mädchen da waren. Die kamen auf mein Handy. In der Zeit davor kamen auch schon Bilder, bevor die Mädchen da waren. Meine Frau sagte dann, die kommen in ein paar Tagen. Ich habe die Bilder aber erst eingestellt, wenn die Mädchen da waren. Die Mädchen kamen auch nicht immer direkt zu uns. Teilweise waren sie auch vorher in (...), Die Werbung war in der Miete inklusive, ebenso wie die Wäsche, Kondome, Essen und Trinken.

AB: Ich hatte bis auf zwei Angestellte keine weiteren. Das wollte ich nie haben. Die Mädchen waren selbstständig. Ich habe meine eigene Steuer und die Steuern für die Mädchen gemacht, das Geld hat mir meine Frau gegeben.

AB: Nach Steuer und Allem bleiben 3500-4000 € für mich und meine Frau. Ich glaube meine Frau hat Nebeneinkünfte, aber beweisen kann ich es nicht. Ich habe es aber geahnt, Das Geld hätte auch ohne den Nebenzirkus meiner Frau gereicht, ich wollte nie reich sein.

AB: Ich habe Gerüchte gehört, dass meine Frau schon mal im Gefängnis war. Ich weiß aber nicht warum. Als wir heiraten wollten, stellten wir im Standesamtsregister fest, dass sie noch mit einem ersten thailändischen Ehemann verheiratet war, Die Heirat war vor über 40 Jahren. Sie hat sich dann in Thailand scheiden lassen, auch wenn der erste Mann nicht auffindbar war. Sie hat ihn für tot erklären lassen, wenn auch von der falschen Stelle.

AB: Ich habe sie gefragt, weswegen sie verurteilt wurde. Aber sie hat es nicht gesagt. Es flog auch ein Urteil herum, aus dem bin ich jedoch nicht schlaue geworden.

Mir ist wichtig zu erklären, dass bis ca. Mitte/ Ende 2015 nach meiner Kenntnis nur Frauen mit eigener Versicherung und Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis in den Häusern als Prostituierte gearbeitet haben. Sie haben die Zimmer gemietet, sprachen die deutsche Sprache und waren entweder verheiratet oder geschieden. Sie hatten alle einen Wohnsitz und Meldedaten. Nach meiner Wahrnehmung kann ich daher nicht bestätigen, dass es illegale Prostituierte vor diesem Zeitpunkt in unseren Häusern gab. Es ist zutreffend, wenn meine Frau erklärt, dass ich sie aufgefordert habe mit der Beschäftigung von illegalen Prostituierten aufzuhören, als ich davon erfuhr. Ich habe sie mehrfach dazu aufgefordert und wir stritten auch deswegen.

Es stimmt auch, wenn meine Frau erklärt, dass ich mich um die Wäsche und den Einkauf gekümmert habe. Manchmal habe ich meine Frau auch gefahren, aber nur um sie zu begleiten, weil wir auch so Zeit zusammen verbrachten.

Darüber hinaus habe ich mich noch um die Werbung gekümmert, indem ich Bilder und Namen der an oder abgereisten Prostituierten an die (...) weitergeleitet habe. Ich bitte das Gericht zu berücksichtigen, dass ich keine konkreten Körperbeschreibungen betr. die Prostituierten an die (...) gemeldet habe, weil ich das mangels Kenntnis auch nicht hätte machen können.

Sonst habe ich mich um den Garten und nicht zuletzt auch um (...), den Sohn meiner Frau gekümmert.

Die Außenkameras wurden übrigens auf Wunsch der Prostituierten angebracht. Sie wollten Sicherheit und fühlten sich besser, wenn sie wissen, wie viele Personen sich auf das Gebäude zubewegten. Die Haustüren waren, wenn überhaupt nur nachts abgesperrt. Der Schlüssel steckte dann entweder von innen in der Tür oder hing im Aufenthaltsraum an der Wand.

Wenn die (...) -Mitarbeiter kamen war meist ich zugegen, weil sich meine Frau dann um ihren Sohn kümmerte und ohnehin schlecht deutsch spricht. Im Jahr 2006 kam die (...) erstmals und stellte die Leistungen, sowie die Preise bzw. Paketpreise pro Haus vor. Die (...), das weiß ich noch gut, wollte die Verträge nur aufs Haus abschließen und das Haus gehörte mir. Folglich liefen die Verträge auch auf mich.

Die Gelder für die Zahlung der Werbungskosten bei (...), wie für die monatlichen Betriebsausgaben insgesamt, steckten in den Mieten, die ich von meiner Frau erhalten habe; damit ich sie von meinem Konto aus überweise.

Eingezahlt hatte ich Barmittel stets nur in der Höhe, in der Rechnungsbeträge auch zu bezahlen waren. Meine Frau hatte kein eigenes Konto."

cc) Die Angeklagte A hat am 11.09.2019, dem 17. Verhandlungstag der Hauptverhandlung, das in den Feststellungen zu II. geschilderte äußere Tatgeschehen soweit es ihre objektiven Handlungen, Kenntnisse und subjektiven Vorstellungen betrifft, in der Hauptverhandlung umfassend, detailliert und glaubhaft eingeräumt.

Die Angeklagte hat sich insoweit in der Hauptverhandlung durch eine von ihrer Verteidigung verlesene schriftliche Erklärung, die die Angeklagte bestätigte und sich als ihre Erklärung zu Eigen gemacht hat, und die sie - wie im Anschluss hieran noch dargestellt wird - nachträglich ergänzt hat, wie folgt zur Sache eingelassen:

„Ich möchte nun aus meiner Sicht schildern, wie sich die Sache zugetragen hat: In der Situation selber war mir die Tragweite meines Handelns nicht bewusst. Dies bereue ich nachhaltig.

Dies ist mir erst jetzt durch die sehr lange Untersuchungshaft klar geworden, die für mich als kaum deutsch sprechende und erstmals Inhaftierte eine sehr große Belastung darstellt. Auch die monatelange Trennung von meiner Schwester fiel mir sehr schwer.

Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ich selber vor vielen Jahren von Thailand nach Deutschland als Prostituierte gekommen bin (zum Schein war die offizielle Version als Küchenhilfe) und selber Geld für das Einschleusen nach Deutschland zahlen musste. Insofern bin ich mit diesem „System“ (Geld zu zahlen, um in Europa arbeiten zu können) aufgewachsen, so dass ich es auch nicht groß hinterfragt habe.

Reichtümer habe ich während dieser Zeit aber nicht angehäuft.

Ich möchte deutlich machen, dass ich zu keinem Zeitpunkt Zwang gegenüber den Mädchen ausgeübt habe. Es geschah alles auf freiwilliger Basis. Wir haben auch regelmäßig die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen. Die Öffnungszeiten bei uns waren von 10.00 - 24.00 Uhr. Ich habe regelmäßig für die Damen gekocht, sie hatten jederzeit Zugang zur Küche, es gab keine festen Essenszeiten.

Es war aber so, dass es in unserer Wohnung Verstecke gab, wenn eine Kontrolle durch die Polizei erfolgte.

Die Bilder von den Mädchen, die unserem Haus ins Internet gestellt worden sind, hatten die Mädchen auf ihrem Handy, sie gaben diese dann an (...), die bei uns im Haus gearbeitet hat; (...) hat dann die Bilder ins Internet gestellt.

Bezüglich der Pässe kann ich sagen, dass ich diese nicht eingezogen habe, wenn die Mädels bei mir im Haus waren. Von der Kontrolle der Polizei weiß ich aber, dass die Mädels ihre Pässe selber hatten. Wie das in anderen Häusern war, kann ich nicht sagen.

Für den Austausch der Mädels zwischen den (...)rdellen gab es unterschiedlich Alternativen. Entweder der Austausch ging auf (...) zurück oder ich habe (...) kontaktiert, dass die Mädchen keine Kunden haben und ein Austausch sinnvoll ist oder die Mädchen haben selber (...) angerufen und um einen Wechsel gebeten, der Grund war meistens zu wenige Freier. Die Mädchen blieben in der Regel einen Monat mit Ausnahme der (...), die länger bei mir geblieben ist.

Ich wusste von der (...) und den Mädels immer den Schuldenstand der Prostituierten, wenn sie bei mir ankamen. Ich wusste auch, dass für die Anreise nach Deutschland ein Betrag von ca. € 18.000,- an (...) fällig wurde.

Die Mädchen wussten auch, dass sie als Prostituierte in Deutschland arbeiten werden, sie wollten dies auch. Es wurden ja schon entsprechende Fotos in Thailand von den Mädchen gemacht, die den Schluss zuließen, da sie als Prostituierte arbeiten würden. Bei mir konnten sie Freier auch ablehnen, dies kam aber nicht vor, da die Mädchen ja Geld verdienen wollten.

Mir hat mal der Transsexuelle „(...)“ berichtet, dass die Mädchen in Thailand bzw. deren Familie in Thailand bedroht werden würden, wenn die Schulden bei (...) nicht abgezahlt werden würden. (...) selber hat mir selber davon nichts erzählt. Ob das stimmt, kann ich nicht sagen.

Von dem Geld, was die Mädchen erhielten, gingen bis die Schulden abgebaut waren, 50% an (...), die weiteren 50% verblieben bei mir für Miete, Werbung, Essen, Kondome und sonstige Gegenstände. Sozialabgaben und/oder Steuern habe ich nicht abgeführt.

Das Geld für (...) habe ich dann entweder (...) direkt gegeben, das kam 2-3mal vor, in der Regel habe ich das Geld den Fahrern mitgegeben, die die neuen Mädchen gebracht haben. Das Geld wurde in Umschlägen übergeben, auf den Umschlägen stand der Name des Mädchens und der Betrag, die Umschläge haben die Mädchen selbst beschriftet.

Nach meiner Wahrnehmung hatten die Mädchen ca. 2-3 Freier pro Tag.

(...) wollte auch, dass ich die Mädchen einschließe, dies habe ich aber abgelehnt. Bei mir hätten die Mädchen jederzeit die Wohnung verlassen können, wenn sie dies gewollt hätten; dies war aber nie ein Thema.

Es gab bei mir auch keine Form von Gewalt gegenüber den Mädchen.

Mir war auch klar, dass die Mädchen über keine gültigen Visa verfügt haben, im Ergebnis war dies mir aber egal; darüber habe ich mir keine näheren Gedanken gemacht.

Das ist das, was ich zu diesen Dingen sagen kann.

Für Fragen des Gerichts stehe ich zur Verfügung.“

Die Angeklagte A hat die verlesene schriftliche Einlassung in der Hauptverhandlung zudem auf Befragen der Kammer und der Staatsanwaltschaft zu den hier zur Verurteilung gelangten Taten ergänzt, wie nachfolgend an anderer Stelle noch dargestellt wird.

dd) Die Angeklagte B hat am 11.09.2019, dem 17. Verhandlungstag der Hauptverhandlung, die in den Feststellungen zu II. geschilderte Vorgeschichte, das äußere Tatgeschehen soweit es ihre objektiven Handlungen, Kenntnisse und subjektiven Vorstellungen betrifft, in der Hauptverhandlung umfassend, detailliert und glaubhaft eingeräumt.

Die Angeklagte hat sich insoweit in der Hauptverhandlung durch eine von ihrer Verteidigerin verlesene schriftliche Erklärung, die die Angeklagte bestätigte und sich als ihre Erklärung zu Eigen gemacht hat, und die sie - wie im Anschluss hieran noch dargestellt wird - nachträglich ergänzt hat, wie folgt zur Sache eingelassen:

(...) Anfang der 2000er Jahre, lernte ich die damage Betreiberin des (...)rdells in (...), eine Thailänderin, kennen.

Sie bot mir an, dort als Prostituierte zu arbeiten.

Als mein Vater schwer erkrankte, benötigte ich nicht nur Geld für mich und meinen Sohn, sondern auch um meine Familie in Thailand finanziell zu unterstützen. So nahm ich das Angebot an und ging nach (...), wann das genau war weiß ich nicht mehr. Als ich sicher war in (...) bleiben zu wollen, habe ich mich dort angemeldet. Mit der Betreiberin des (...)rdells in (...) hatte ich vereinbart, dass ich 50 Prozent meines Verdienstes behalten konnte, die anderen 50 Prozent bekam die Betreiberin des (...)rdells.

Später arbeitete auch meine Schwester in (...) als Prostituierte. Ab wann genau weiß ich auch nicht mehr, es war jedenfalls nachdem mein Vater im Jahr 2003 gestorben ist, ich glaube sie begann 2005 in (...) zu arbeiten.

Da die (...)rdellbetreiberin in (...) ein anderes (...)rdell eröffnete, bot sie mir und meiner Schwester die Übernahme des (...)rdells in (...) an. Das war ungefähr im Jahr 2009.

Die (...)rdellbetreiberin war nicht Eigentümerin der Räumlichkeiten, aber da es sich um ein bereits eingeführtes (...)rdell mit Kundenstamm handelte, wollte Sie Geld haben. Ein Freund von mir lieh mir Geld und so übernahm ich in Absprache mit der Vermieterin den Mietvertrag. Das (...)rdell betrieb ich aber zusammen mit meiner Schwester, der Mitangeklagten A. Da meine Schwester noch keine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis hatte, eine solche war aber vom Vermieter gewünscht, unterschrieb ich den Mietvertrag.

Wir hatten von 10-24 Uhr geöffnet, wir wohnten dort und gingen nach wie vor selbst der Prostitution nach.

Wir vermieteten Zimmer an andere Prostituierte. So wie es auch die vorherige Besitzerin tat, vereinbarten wir mit den Prostituierten die sich bei uns ein Zimmer mieteten, dass diese 50 Prozent ihrer Einnahmen behielten, und wir die anderen 50 Prozent der Einnahmen bekamen.

Wann und wie die Prostituierten arbeiten wollten, entschieden diese selbst, Vorgaben zur Nutzung von Kondomen gab es nicht, ob ein Freier abgelehnt wurde oder nicht, entschieden die Frauen selbst.

In der Regel kamen die anderen Prostituierten über Mundpropaganda zu uns, oder sie hatten die Werbung gelesen und fragten, ob es einen Platz für sie geben würde.

Manche Frauen wohnten in der Umgebung von (...), sie kamen dann zur Arbeit und gingen danach wieder nach Hause.

Andere wohnten so wie wir selbst, im (...)rdell in (...).

Da wir in (...) nur drei Zimmer hatten, in denen gearbeitet werden konnte, also in denen Freier bedient werden konnten, waren meist nicht mehr als zwei andere Prostituierte bei uns tätig, es kam auch vor, dass nur eine weitere Prostituierte außer mir und meiner Schwester in unserem (...)rdell arbeitete.

Diese hatten dann so schätze ich, im Durchschnitt 2-3 Freier pro Tag. Es gab Tage da waren es noch weniger Freier.

Wenn entweder ich oder meine Schwester mal nicht vor Ort waren, haben wir uns gegenseitig vertreten.

Etwa zwischen Oktober und Dezember 2015 kam die Zeugin (...), die sich „(...)“ nannte, in unser (...)rdell um dort zu arbeiten.

Bis zu diesem Zeitpunkt kannte ich die Angeklagte D nicht.

(...) erzählte, dass die Prostituierten, die für die Angeklagte D arbeiteten, in Thailand angeworben wurden und nach Europa zum Arbeiten gesandt wurden, und

dass für die Vermittlung der Arbeit der Prostituierten, für den Flug, für die Erledigung der Visaangelegenheiten, etc. die Prostituierten zwischen 15.000 und 20.000 € zahlen mußten. Das Geld so erzählte (...), mußten die Prostituierten in verschiedenen (...)rdellen abarbeiten.

(...) erzählte von Schwierigkeiten die sie mit der Angeklagten D gehabt habe, (...) meinte, sie könne in vielen (...)rdellen nicht mehr arbeiten, da die Angeklagte D durch ihren Einfluss dafür sorgen würde, dass sie die (...)rdellbetreiber nicht in ihren jeweiligen (...)rdellen arbeiten lassen wollten.

Meine Schwester oder ich, genau weiß ich dies nicht mehr, riefen dann die Angeklagte D an, da wir (...) helfen wollten.

Was wir genau mit der Angeklagten D besprochen weiß ich heute nicht mehr. Da (...) als Transsexuelle in unserem (...)rdell nicht viel verdiente wollte Sie woanders hin und ging dann auch nach kurzer Zeit weg. Wir wollten ihr helfen ein (...)rdell zu finden in dem sie arbeiten konnte.

(...), also die Zeugin (...), hatte in der Hauptverhandlung ja ausgesagt, die Betreiberinnen aus (...), also ich und meine Schwester, hatten mit der Angeklagten D, bzw. deren System, nichts zu tun.

Bis zu diesem Zeitpunkt, Ende 2015, stimmte dies auch.

Erst dadurch, dass wir (...) helfen wollten, kam der Kontakt bzw. die Zusammenarbeit mit der Angeklagten D, die D genannt wurde, zustande.

Nachdem wir Kontakt zu D aufgenommen hatten, den wir wie gesagt eigentlich nur um (...) zu helfen aufnahmen, fragte D, ob sie uns Prostituierte schicken könne.

Es ist normal, dass die Prostituierten die bei uns arbeiteten nach einiger Zeit woanders hingingen, es ist in (...)rdellen so, dass die Prostituierten nach einiger Zeit in andere (...)rdelle wechseln, und statt derer, dann neue Prostituierte kommen. So ergibt es sich, dass immer wieder mal ein Zimmer frei war.

D nannte die Prostituierten die für sie arbeiteten, ihre Kinder.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass das Wort Kinder in Thailand auch eine andere Bedeutung als in Deutschland haben kann.

Es ist üblich, dass in einer ganz normalen Firma, der Chef seine Mitarbeiter Kinder nennt. Das Wort Kinder wird also nicht nur in dem Sinne verstanden, dass die als Kinder bezeichneten so wie Kinder angesehen werden in dem Sinne, dass sie alles zu tun haben, was Ihnen gesagt wird, oder dass sie ausnahmslos abhängig sind. Kinder wird auch in dem Sinne verstanden, dass ein Chef in einer Firma sich für seine Angestellten, seine Kinder, verantwortlich fühlt.

D wollte, dass wir von den Prostituierten die sie schickte, 50 Prozent der Einnahmen an Sie weiterleiteten, wenn die Prostituierten noch Schulden bei ihr hatten. Die anderen 50 Prozent sollten wir behalten.

Die 50 Prozent die an D gingen, sollten der Schuldentilgung der Frauen dienen.

Die Prostituierten die D dann schickte bestätigten selbst, dass sie freiwillig nach Europa gekommen waren, um dort als Prostituierte zu arbeiten, auch, dass sie Schulden die dafür entstanden, abarbeiten sollten.

Dies hatte uns die Angeklagte D auch schon so gesagt.

Mit der Zeit merkten wir aber, dass die D sehr streng mit ihren Kindern umging. Sie gab uns Anweisungen, wem wir Geld abnehmen sollten, um es dann an sie weiterzuleiten.

Sie wollte auch, dass wir die Prostituierten nicht rauslassen, das lehnten wir aber ab.

Wir wußten von der Angeklagten D, dass die Prostituierten die für sie arbeiteten, nur ein Touristenvisum hatten. Soweit ich mich erinnere, haben wir auf die Bitte der Angeklagten D das Versteck in unserem (...)rdell ausgebaut, und später auch eine Kamera installiert, da wir auf Polizeikontrollen vorbereitet sein sollten.

In den Jahren vor der Zusammenarbeit mit der Angeklagten D hatten und b(...)ten wir diese Vorsichtsmaßnahmen nicht.

Bei uns konnten die Frauen von D sich wie alle anderen Prostituierten frei bewegen, konnten das Haus verlassen und wurden zu nichts gezwungen.

Alle Arbeitsmittel und sonstigen Sachen die die Prostituierten benötigten, wurden von uns bereitgestellt.

Die meisten von D geschickten Prostituierten die bei uns arbeiteten, hatten ihre Schulden schon fast ganz abgearbeitet, da sie bevor sie zu uns kamen schon in anderen (...)rdellen gearbeitet hatten, und so schon einen Großteil ihrer Schulden tilgen konnten. Es kamen auch Prostituierte von D, die ihre Schulden bereits vollkommen abgearbeitet hatten.

Es arbeiteten bis zum Zeitpunkt unserer Verhaftung wie erwähnt, nicht nur Prostituierte, die die D geschickt hatte, sondern immer wieder auch Prostituierte die mit D gar nichts zu tun hatten.

Ich merkte, dass die Angeklagte D sehr bestimmend ist und viele Kontakte hatte, und nahm auch wahr, dass die Prostituierten die bei ihr Schulden hatten, vor ihr großen Respekt hatten, deswegen wollte ich nicht mit ihr in Streit geraten. Somit folgte ich allen Anweisungen die sie gab, insbesondere nahm ich und meine Schwester von den Prostituierten das Geld welches diese verdienten, so wie sie es die Angeklagte D wollte, und leiteten es an sie weiter.

Wir zwangen die Prostituierten der Angeklagten D aber nicht, dass diese jeden Freier bedienen mußten. Allerdings wollten die Prostituierten möglichst viel Geld verdienen, so dass die Situation, dass ein Freier abgelehnt werden sollte, meiner Erinnerung nach nicht eintrat.

Wir zwangen die Prostituierten auch nicht ohne Kondome zu arbeiten, wenn ein Freier dies wollte. Die Arbeitsbedingungen waren bei uns schon immer so, dass die Prostituierten über alles selbst entscheiden konnten, darüber haben wir mit den Prostituierten nicht ausdrücklich gesprochen.

Nur in einem Punkt haben wir der Angeklagten D ausdrücklich widersprochen. Wir lehnten ihre Forderung, dass die Prostituierten nicht rausgehen sollten, ab.

Da wir aber wie erwähnt, nicht mit D in Streit geraten wollten, und da sie immer auch genau wissen wollte, was welche Prostituierte verdiente und tat, kam vor, wenn auch selten, dass wir die D zuvor fragten, ob sie etwas dagegen hatte, wenn wir die Prostituierten alleine rausgehen ließen, oder ob wir besser mitgehen sollten. Dies taten wir aber nicht, da wir vor hatten, Prostituierten nicht außer Haus gehen zu lassen, da D dies nicht wollte, wir haben und hätten nie Jemanden gegen den Willen bei uns im (...)rdell eingesperrt. Vielmehr wollten wir der Angeklagten D das Gefühl geben, dass alles seine Ordnung hat und wir nicht gegen ihren Willen handelten.

Die Tür war auch nicht verschlossen, vielmehr wußte jede Prostituierte, dass die Tür offen war.

Es arbeiteten bei uns ja wie gesagt teils auch zeitgleich mit den Prostituierten der Angeklagten D andere Prostituierte, die zu Hause wohnten. Die hatten bei uns ein Zimmer gemietet und kamen und gingen selbständig. Bereits dies zeigt, dass bei uns die Tür immer auf war.

Das Geld welches wir von den von D geschickten Frauen erhielten, ging mehr oder weniger komplett für die Miete, Werbung, Essen und notwendigen Utensilien, die für die Frauen gekauft wurden drauf, ein größerer Gewinn wurde damit nicht erzielt.

Die Umsätze die die Frauen machten, haben wir in den Steuererklärungen nicht erklärt.

Den Gewinn den ich selbst erwirtschaftete, habe ich korrekt versteuert. Mein Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt (...) hat die Erklärungen für mich gemacht und eingereicht.

Ich wußte keine Details der Anwerbung und Schleusung von Thailand nach Deutschland. Nur dass in Thailand Fotos von den Prostituierten gemacht wurden, bekam ich mit.

Zusammenfassend gebe ich also zu:

Ich habe in unserem (...)rdell in (...) Prostituierte ohne Arbeitserlaubnis arbeiten lassen, und habe 50 % von deren Einnahmen für Miete, etc., zusammen mit meiner Schwester behalten.

Ich wußte auch, dass die Prostituierten, die von der Angeklagten D zu uns kamen, nur Touristenvisa hatten.

Ich wußte, dass die Prostituierten die die Angeklagte D zu uns schickte in Thailand angeworben wurde und dass sie zwischen 15.000 € bis 20.000 € für die Schleusung, den Flug, etc. zahlen mußten.

Ich wußte, dass die Prostituierten das Geld in (...)rdellen in Deutschland abarbeiten mußten.

Ich wußte, dass die Prostituierten die die Angeklagten D zu uns ins (...)rdell nach (...) schickte, nicht in Deutschland arbeiten durften.

Dennoch ließ ich die Prostituierten in unserem (...)rdell arbeiten.

Auch gebe ich zu, dass ich trotz dieses Wissens die Prostituierten nicht nur in meinem (...)rdell habe arbeiten lassen, sondern ich ihnen auch Geld was sie verdienten, abgenommen habe, so wie es die Angeklagte D verlangte und wollte.

Dabei habe ich, zusammen mit meiner Schwester, der Angeklagten A, immer 50 Prozent der Einnahmen der Prostituierten behalten.

Wenn die Prostituierten noch Schulden bei der Angeklagten D hatten, habe ich die anderen 50 Prozent der Einnahmen an die Angeklagte D weitergegeben.

Ich habe gemerkt, dass die Angeklagte D ihre Prostituierten ausnutzt, sie kontrolliert, und habe trotzdem das Geld von den Prostituierten der D gegeben und die Zusammenarbeit mit ihr fortgesetzt.

Nachdem ich nun schon sehr lange in Untersuchungshaft sitze ist mir natürlich bewußt geworden, dass ich zum Schaden der Prostituierten gehandelt habe. Dies bereue ich sehr."

Die Angeklagten B und A haben die jeweils verlesenen schriftlichen Einlassung in der Hauptverhandlung auf Befragen der Kammer und der Staatsanwaltschaft ergänzt und sich weiter dahingehend eingelassen, dass sie das (...)rdell in (...) gemeinsam betrieben haben, ohne dass es einen schriftlichen Vertrag gegeben habe, wobei beide gleichermaßen in den (...)rdellbetrieb eingebunden gewesen seien und sich in Abwesenheit gegenseitig vertreten haben. Die Angeklagte B habe angesichts aus-

reichender Kenntnisse der deutschen Sprache häufig die Anrufe von Kunden entgegen genommen und mehr Kundenkontakt gehabt, während die Angeklagte A sich eher um die Belange der Prostituierten gekümmert und für diese gekocht habe. Die Kunden hätten meist nach einer bestimmten Prostituierten und dem Preis gefragt und dann einen Termin ausgemacht hätten, wobei es auch vorgekommen sei, dass Kunden auch ohne vorherigen Anruf vorbeikamen. Sie habe dann den Prostituierten, die meist kein Deutsch verstehen oder sprechen konnten, die Wünsche der Kunden mitgeteilt, wobei für die Prostituierten die Möglichkeit bestanden habe, etwa die Durchführung sexueller Dienstleistungen ohne Kondom abzulehnen. Üblicherweise seien Kondome benutzt worden. Es habe festgelegte allgemeingültige Preise gegeben: 20 Minuten 50,- €, 30 Minuten 80,- €, 40 Minuten 100,- € und 1 Stunde 150,- €. Das Geld sei von den Kunden jeweils an die Prostituierten ausgehändigt worden, die es entweder ihr oder ihrer Schwester gegeben oder in eine dafür vorgesehene Schatulle außerhalb des Verrichtungszimmers gelegt habe. Dies sei auch bei den Prostituierten, die über die Angeklagte D zu ihnen gekommen seien so gemacht worden, wobei auch hier das 50:50-Modell gegolten habe, wobei 50 % der Einnahmen an die Angeklagte D abgegeben worden seien, wenn die Prostituierte noch nicht schuldenfrei gewesen sei. Das Geld sei in der Folge entweder von der Angeklagten D selbst abgeholt oder ein Fahrer geschickt worden. Die jeweiligen Schuldenhöhe sei sowohl von den Prostituierten selbst als auch durch die Angeklagte D gegenüber den Angeklagten A und B kommuniziert worden. Da das (...)rdell in (...) regelmäßig „nicht so viele“ Kunden hatte, habe die Angeklagte D grundsätzlich nur Prostituierte geschickt, die nur noch Schulden von ca. 1.000,- € bis 3.000,- € hatten.

Für das (...)rdell seien monatliche Fixkosten in Höhe von ca. 4.000,- € angefallen, wobei sich die Warmmiete auf ca. 2.300,- € belaufen habe, dazu seien ca. 200,- € Stromkosten und ca. 600,- € bis 800,- € für Lebensmittel zuzüglich Getränke sowie Werbungskosten und Ausgaben für Kondome und andere Utensilien angefallen. Diese Kosten seien überwiegend aus den von den Angeklagten A und B vereinnahmten 50% des Verdienstes der Prostituierten gezahlt worden. In dem (...)rdell seien zeitweise auch Prostituierte mit legalem Aufenthalt beschäftigt gewesen, für die ebenfalls das 50:50-Modell gegolten habe.

Sie - die Angeklagte B - habe monatlich eigene Einnahmen aus Prostitutionstätigkeit in Höhe von ca. 2.000,- €, teilweise auch weniger erzielt, wobei sie nicht krankenversichert sei, jedoch ca. alle 6 Monate nach Thailand fliege und Bargeld in Höhe von ca. 1.000,- € bis 2.000,- € für die Familie in Thailand mitnehme.

Die Angeklagte A habe monatlich ca. 1.200,- € bis 1.300,- € verdient abzüglich 364,- € für die Krankenversicherung.

Obschon die Angeklagte D insoweit andere Vorgaben gemacht habe, hätten sie - die Angeklagten B und A - den illegalen Prostituierten jeweils erlaubt das (...)rdell zu verlassen, was diese teilweise zu zweit oder zu dritt wahrgenommen hätten und einkaufen gegangen seien. Einige Prostituierte hätten jedoch aus Angst vor Polizeikontrollen angesichts des ihnen bekannten unrechtmäßigen Aufenthaltsstatus nicht rausgehen wollen.

Die Angeklagten A und B haben die verlesenen schriftliche Einlassung in der Hauptverhandlung zudem auf Befragen der Kammer und der Staatsanwaltschaft zu den einzelnen hier zur Verurteilung gelangten Taten Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, 16 und 28 jeweils ergänzt.

Zu den Taten Nr. 1 bis 3 haben die Angeklagten B und A bestätigt, dass diese Prostituierten, von denen ihnen jedenfalls noch die Arbeitsnamen erinnerlich seien, in dem angeklagten Zeitraum ihrem (...)rdell gearbeitet haben, obwohl sie lediglich über ein Touristenvisum verfügten. Diese drei Prostituierten seien nicht über die Linie der Angeklagten D zu ihnen gekommen und hätten auf eigene Rechnung gearbeitet, wobei jeweils 50% ihrer Einnahmen an die Angeklagten A und B für Unterkunft und Verpflegung gegangen seien.

Die Angeklagten B und A haben zu der Tat Nr. 4 bestätigt, dass die Prostituierte in ihrem (...)rdell gearbeitet habe, jedoch nur 3 Tage da gewesen sei. Auch die Prostituierte (...) (Tat Nr. 5) habe in ihrem (...)rdell gearbeitet und sei als „Kind von D“ gekommen. Die Angeklagte B sei zu dieser Zeit in Thailand gewesen und von der Angeklagten A hierüber informiert worden. Ebenso sei die Prostituierte (...) (Tat Nr. 7) als „Kind von D“ in ihr (...)rdell gekommen und habe dort gearbeitet; die Angeklagte A habe sich zu dieser Zeit in Thailand aufgehalten, sei jedoch von der Angeklagten B hierüber informiert worden. Die Prostituierte (...) (Tat Nr. 8) mit dem Arbeitsnamen „(...)“ sei das „erste Kind von D“, aber zu dieser Zeit schon schuldenfrei gewesen, und habe ca.

einen Monat in (...) gearbeitet. In Bezug die Prostituierten (...) und (...) (Taten Nr. 9 und 16) haben sich Angeklagten B und A dahingehend eingelassen, dass sie sich angesichts des Zeitablaufs nicht sicher seien, dass diese in ihrem (...)rdell gearbeitet haben, schlossen dies aber nicht aus.

Die Prostituierte (...) (Tat Nr. 28) habe lange in ihrem (...)rdell gearbeitet, wobei die Angeklagte B ergänzend angab, dass es fast ein Jahr gewesen sei.

Die Angeklagten A und B haben zudem eingeräumt, dass sie sowohl bei den Taten Nr. 1 bis 3 als auch bei sämtlichen Taten bei denen sie die Prostituierten über die Linie der Angeklagten D bezogen haben, jeweils Kenntnis davon hatten, dass die Prostituierten lediglich mit einem kurzzeitigen Touristenvisum nach Deutschland eingereist und nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt waren.

ee) Die Angeklagte E hat am 12.05.2020, dem 42. Verhandlungstag der Hauptverhandlung, das in den Feststellungen zu II. geschilderte äußere Tatgeschehen soweit es ihre objektiven Handlungen, Kenntnisse und subjektiven Vorstellungen betrifft, in der Hauptverhandlung glaubhaft eingeräumt.

Die Angeklagte hat sich insoweit in der Hauptverhandlung durch eine von ihrer Verteidigung verlesene schriftliche Erklärung, die die Angeklagte bestätigte und sich als ihre Erklärung zu Eigen gemacht hat, und die sie - wie im Anschluss hieran noch dargestellt wird - nachträglich ergänzt hat, wie folgt zur Sache eingelassen:

„(...) In Deutschland habe ich zunächst den Haushalt gemacht. Nach einiger Zeit war die Beziehung zwischen meinem Ehemann und mir nicht mehr so eng. Irgendwann habe ich angefangen, gelegentlich als Prostituierte zu arbeiten, um mir etwas Geld hinzuzuverdienen, dass ich nach Hause schicken konnte. Mein Mann wusste damals nichts davon.

2015 bin ich schließlich in das (...)rdell in (...) gegangen und war dort in Vollzeit als Prostituierte tätig. Nach und nach habe ich dort die Aufgaben einer Hausdame übernommen.

(...)

Bereits während meiner Tätigkeit als Prostituierte und auch später als Hausdame habe ich natürlich mitbekommen, dass regelmäßig neue Frauen aus Thailand kamen. Ich wusste auch, dass sie nur mit Touristenvisa einreisten und sich in der Folge illegal hier aufhielten. Gelegentlich habe ich auf Anweisung Frauen am Flughafen oder am Bahnhof in Empfang genommen und in das (...)rdell nach (...) begleitet. In diesem Zusammenhang wurde mir auch die Nummer einer Kontaktperson in Thailand gegeben, um die Ankunft abzusprechen.

Das (...)rdell in der (...) war wie eine Art Wohngemeinschaft organisiert. Ich habe gekocht, wir haben zusammen gegessen. Meistens haben wir uns untereinander gut verstanden, manchmal waren auch Frauen dabei, die schwierig waren oder die nichts mit den anderen zu tun haben wollten. Natürlich gab es da auch mal Streit, aber das ist normal. Es gab Internetzugang, alle hatten ihre Handys und teilweise Tablets und haben viel mit ihren Familien in Thailand gesprochen. Von außen betrachtet waren die Umstände sicherlich nicht besonders schön, aber ich kannte das nicht anders und wir haben das Beste daraus gemacht. Die Prostituierten wussten, worauf sie sich einlassen. Alle wollten möglichst viel Geld verdienen, um schnell ihre Schulden abzubezahlen und dann Gewinn zu erzielen. Deshalb kann ich nicht verstehen, was hier teilweise erzählt wurde. Vieles davon schien mir erfunden oder übertrieben. Ich habe jedenfalls nicht mitbekommen, dass jemandem der Pass abgenommen wurde. Auch von Bedrohungen weiß ich nichts. Es stimmt nicht, dass Prostituierte eingesperrt wurden. Natürlich hatten die Prostituierten ohne Aufenthaltstitel Angst erwischt zu werden und dann nach Thailand zurück zu müssen. Deshalb haben sich einige überhaupt nicht raus getraut, zumal sie auch nicht die Sprache beherrschten.

Als diejenige, die etwas Deutsch sprach, habe ich regelmäßig die Anrufe von Kunden entgegengenommen und außerdem vor Ort im Gespräch mit den anderen Prostituierten vermittelt. Ich habe aber keine Preise gemacht oder angebotene Leistungen vorgegeben und auch über die sonstigen Arbeitsbedingungen habe ich nicht bestimmt. Mit der Bezahlung oder der Abrechnung hatte ich nichts zu tun. Ich kenne das aber von meiner eigenen Tätigkeit, dass die Hälfte des Lohns abzugeben war. Für meine Tätigkeit als Hausdame wurde mir ein monatliches Gehalt von rund 800 € gezahlt. Dafür war ich durchgehend vor Ort. Um die Abholungen von Frauen am Flughafen/Bahnhof wurde ich erst später gebeten. Dafür habe ich nichts zusätzlich erhalten.

Das Strafverfahren belastet mich sehr. Vor allem die Zeit in der Untersuchungshaft war sehr schwer für mich. Aber auch jetzt kann ich wegen der Gerichtstermine kein geregeltes Leben führen.

Nach der Entlassung aus der Haft bin ich wieder zu meinem Ehemann gezogen. Eigene Einkünfte habe ich nicht. bis zum Beginn der Corona-Pandemie machte ich eine Art Praktikum in einem thailändischen Massagesalon. Sobald es wieder möglich ist, werde ich nach Thailand reisen, um dort eine richtige Ausbildung zur Masseurin zu machen und anschließend in Deutschland in diesem Bereich zu arbeiten.

Mit meinem Sohn habe ich regelmäßig Kontakt. Er ist inzwischen 25 Jahre alt und arbeitet in Thailand in einer Fabrik.“

Die Angeklagte E hat die verlesene schriftliche Einlassung in der Hauptverhandlung auf Befragen der Kammer ergänzt und sich weiterhin dahingehend eingelassen, dass es die Begrifflichkeiten „Mae“ und „Kinder“ so gab und diese gefallen sind. Sie selbst sei zunächst als Hausdame in der (...), später in der (...), wobei sie den Wechsel zeitlich nicht mehr genau einordnen könne, es ihrer Erinnerung nach jedoch im Herbst 2017 gewesen sei.

b) Die Einlassungen der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, stimmen in wesentlichen Punkten überein und sind nach eingehender Würdigung insgesamt glaubhaft.

Die Angeklagten haben nachvollziehbare, detaillierte und übereinstimmende Angaben bezüglich des Schleusungsnetzwerks, dessen Organisation, den (...)rdellbetrieben, der Aufgabenverteilung, den Abläufen und der Erwerbstätigkeit der Prostituierten in Deutschland gemacht und das in den getroffenen Feststellungen dargestellte Tatgeschehen, soweit es ihre objektiven Handlungen, Kenntnisse und subjektiven Vorstellungen betrifft, in der Hauptverhandlung ebenfalls detailliert und glaubhaft eingeräumt. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten ihre Täterschaft bzw. Gehilfenschaft und ihre Tatbeiträge wahrheitswidrig eingestanden haben, sind nicht ersichtlich.

Das Gericht hat keine Veranlassung, den Einlassungen der Angeklagten über die Organisation und die Rollenverteilung innerhalb der Tätergruppierung keinen Glauben zu schenken. Die Angaben sind miteinander in Einklang zu bringen und liefern ein in sich schlüssiges und nachvollziehbares Bild über die seinerzeitigen Gegebenheiten innerhalb der Tätergruppierung. Insgesamt ist den vorgenannten Ausführungen der Angeklagten Glauben zu schenken.

So hat die Angeklagte D insbesondere eingeräumt, dass sie mit Dritten in Thailand zusammenwirkte, die thailändische Frauen und Transsexuelle anwarben und diese mittels erschlichener Touristenvisa nach Deutschland einschleusten, wo sie – wie die Prostituierten jeweils von vornherein wussten – als Prostituierte – meist als erstes in einem (...)rdell der Angeklagten D und C – tätig wurden, obschon sie über keine Arbeitsberechtigung verfügten und sich unrechtmäßig in Deutschland aufhielten. Die Angeklagte D hat ebenfalls eingeräumt, dass die Prostituierten jeweils mindestens 15.000 € („z.B. 16.000,- €“) Schleusungsschulden hatten, die sie – die Angeklagte D – von den Einnahmen der Prostituierten einbehielt und teilweise an verschiedene Mitäter weiterleitete und die Prostituierten auch nachdrücklich verbal zur Arbeit anhielt und aufforderte.

Soweit die Angeklagte D sich hinsichtlich der Taten Nr. 4 bis 13, 16 bis 19, 21, 22, 24 bis 28 teilgeständig eingelassen hat, sind ihre Angaben glaubhaft. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte D ihre Täterschaft und ihre Tatbeiträge im Übrigen wahrheitswidrig eingestanden hat, sind nicht ersichtlich.

Der Angeklagte C hat zwar angegeben, dass er noch nie jemand nach Deutschland eingeschleust habe und auch nicht wisse, wie das gehe. Jedoch hat er eingeräumt, dass „die Mädchen“ mit Touristenvisa nach Deutschland und entweder mit dem Taxi oder mit Frau E gekommen seien oder seine Frau sie abgeholt habe; „Die Bilder seien aus Thailand“ gekommen, er habe die Bilder erst eingestellt, wenn die Mädchen da waren. Danach hatte der Angeklagte C bereits nach seiner eigenen Einlassung Kenntnis von den Einschleusungen Prostituerter. Nachvollziehbar erscheint, dass der Angeklagte C, der weder der thailändischen Sprache mächtig ist noch über die erforderlichen Kontakte nach Thailand verfügte, die Einreise der Prostituierten nicht selbst organisierte, sondern diese federführend durch die Angeklagte D erfolgten; dies spricht jedoch nicht gegen die Richtigkeit der Feststellungen bezüglich der generellen Struktur und Aufgabenverteilung innerhalb der Tätergruppe.

Die Angeklagte E hat ihre Tätigkeit als Hausdame für die (...)rdelle (...)straße (...) und (...) sowie die Abholung und Empfangnahme verschiedener Prostituerter bei Einreise am Flughafen oder Bahnhof und Verbringung in eines der drei (...)rdelle in (...) eingeräumt; ihre Angaben sind glaubhaft und es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Angeklagte E ihre Tatbeiträge zu den sie betreffenden Taten Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14, 16, 19, 20, 22 bis 24, 26 bis 28 wahrheitswidrig eingestanden hat.

Die Angeklagten A und B haben übereinstimmend den (...)rdellbetrieb, den Zeitpunkt und die Umstände der Kontaktaufnahme zu der Angeklagten D, den Bezug von Prostituierten über die „Linie D“, das Verhältnis und die Zusammenarbeit mit der Angeklagten D sowie das geltende 50:50-Modell eingeräumt. Auch hier gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass diese in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben nicht der Wahrheit entsprechen. Die Angeklagten A und B haben übereinstimmend angegeben, dass bei den Taten Nr. 1 bis 3 die Prostituierten zwar unrechtmäßig nach Deutschland eingereist waren, was ihnen jeweils bekannt gewesen sei, diese jedoch noch nicht über die Linie D gekommen seien. Das Gericht hat auch keine Veranlassung, dem keinen Glauben zu schenken, zumal Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten A und B schon bei den ersten drei Taten die Prostituierten über die Linie der Angeklagten D bezogen und vom dem Schleusernetzwerk Kenntnis gehabt hätten, sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststellen lassen.

Soweit die Angeklagten A und B die Tatvorwürfe hinsichtlich der Taten Nr. 4, 5, 7, 8 und 28 eingeräumt und sich im Übrigen hinsichtlich der Taten Nr. 9 und 16 teilgeständig eingelassen haben, sind ihre Angaben glaubhaft. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten ihre Täterschaft und ihre Tatbeiträge im Übrigen wahrheitswidrig eingestanden haben, sind nicht ersichtlich.

3. Die (teil-)geständigen glaubhaften Einlassungen der Angeklagten werden auch durch die weiteren Ergebnisse der Beweisaufnahme gestützt. Die Kammer ist - trotz der in Teilen abweichenden Einlassungen der Angeklagten D und C - nach Durchführung der Beweisaufnahme von der Richtigkeit des unter II.A. festgestellten Sachverhalts überzeugt. Bezüglich der weiterhin zu den einzelnen Fällen getroffenen Feststellungen, die nicht den Wahrnehmungs- und Handlungsbereich der Angeklagten bzw. nicht die eigentlichen Tathandlungen betreffen, beruhen diese ebenfalls auf den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme.

a) Hinsichtlich der unter II.A. dargestellten Anwerbung der Prostituierten in Thailand, ihrer Verbringung nach Deutschland, der hierfür entstehenden Schulden einschließlich der Modalitäten ihrer „Abarbeitung“, der Arbeitsbedingungen einschließlich der Zustände innerhalb der (...)rdelle, der Rollenverteilung der Angeklagten und der insbesondere von der Angeklagten D aufgebauten „Drohkulisse“ beruht Überzeugung der Kammer maßgeblich auf den Bekundungen der jeweils uneidlich vernommenen unmittelbaren Tatzeugen, den als Prostituierte tätig gewesenen Zeuginnen und Nebenklägerinnen (...) (...) (Tat Nr. 5), (...) (Tat Nr. 7), (...) (Tat Nr. 8) und (...) (Tat Nr. 9) zu dem sie jeweils betreffenden Tatgeschehen, die mit den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, insoweit übereinstimmen und die auch im Übrigen im Einklang mit den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme stehen. Diese Zeuginnen haben jeweils den Tatablauf, die objektiven Tatumstände sowie den äußeren Geschehensablauf und die Folgen der Tat – soweit diese jeweils der Wahrnehmung der Zeuginnen unterlagen – entsprechend den unter II. getroffenen Feststellungen, geschildert.

aa) Die Zeugin (...) (...) (Tat Nr. 5), die die Kammer an drei Verhandlungstagen der Hauptverhandlung über einen Zeitraum von jeweils mehreren Stunden unter Heranziehung eines Dolmetschers eingehend vernommen hat, hat zunächst dargelegt, dass

sie sich aus finanziellen Gründen - ein in Thailand begonnenes Studium habe sie deswegen abbrechen müssen - nach Arbeitsmöglichkeiten erkundigt habe. Über einen Freund sei Arbeit in Deutschland empfohlen und über einen Vermittler Kontakt zu einer Organisation hergestellt worden, die die Papiere organisiert und bei der Beantragung des Visums geholfen habe. Es sei gesagt worden, dass es um eine Tätigkeit als Prostituierte gehe und die Organisation der Papiere und Reise 18.000,- € koste, welche in Deutschland in der Prostitution abzuarbeiten seien. Sie – (...) - habe sich hierauf eingelassen und in Begleitung einer anderen Person ein Konsulat zwecks Beantragung eines Visums aufgesucht. Der Pass mit Visum sei jedoch von einer Person der Organisation abgeholt und ihr zusammen mit weiteren Unterlagen erst unmittelbar vor dem Abflug übergeben worden. Die Zeugin (...) sei dann von Thailand zunächst nach München und von dort aus nach (...) geflogen, wo sie und eine mitreisende „Transfrau“ abgeholt und nach (...) gebracht worden seien. Dort sei beiden erklärt worden, dass sie jeweils - wie der Zeugin bereits aus Thailand bekannt war - 18.000,- € Schulden zu tilgen, d.h. abzuarbeiten hätten. In (...) sei dies dahingehend konkretisiert und ergänzt worden, dass 50 % aller erzielten Einnahmen für die Tilgung der Schulden und die anderen 50 % für Unterkunft und Verpflegung abzugeben seien; letzteres habe die Zeugin in Thailand noch nicht gewusst. In (...) habe sie zunächst einen Tag Pause gehabt und am nächsten Tag angefangen zu arbeiten.

Ansprechpartnerin in (...) sei eine Thailänderin namens „D“ gewesen, die „(...) D“ genannt worden sei, bei der es sich um die Hausbesitzerin des dortigen (...)rdells gehandelt habe und an die auch die Schulden zurückzuzahlen gewesen seien. Nach ca. 2 Wochen habe „D“ den Prostituierten die Pässe abgenommen, auch der Zeugin (...), da jemand aus einem anderen zum Netzwerk gehörenden (...)rdell geflohen sei. Das von den Freiern bezahlte Geld sei direkt an „D“ oder eine Hausdame ausgehändigt worden; die Prostituierten selbst hätten davon - abgesehen von seltenen Ausnahmen, in denen sie es vom Freier bekommen und erst danach abgegeben hätten - nichts in die Hand bekommen. Die Preisstruktur sei festgelegt gewesen, so etwa 50,- € für 20 Minuten, und auch Trinkgeld habe sie meist abgeben müssen. Weiter gab die Zeugin (...) an, dass sie etwa einen Monat in (...) geblieben und danach auf Veranlassung von „D“ in (...)rdelle nach (...), (...), (...) und (...) gekommen sei, meist jeweils für einen Monat. Den Zeitpunkt und das Ziel dieser Wechsel, bei denen sie immer abgeholt und an den neuen Ort verbracht worden sei, habe jeweils „D“ bestimmt, ohne dass sie -

(...) - darauf habe Einfluss nehmen können. Überall seien die gesamten Einnahmen der Prostituierten zu 50 % für den jeweiligen Hausbesitzer und zu 50 % für die Schulden vereinnahmt worden, wobei man „wegen der Schulden stets nur mit D habe sprechen können. Die Zeugin (...) habe jeden Monat an ihre Mutter in Thailand 500,- € überweisen lassen, die dann ihren Schulden hinzugerechnet worden seien. In (...) habe sie für Hygiene- und Kosmetikprodukte pro Monat ca. 20,- € bis 40,- € an „D“ zahlen müssen, wobei auch dies den Schulden hinzugerechnet worden sei.

In (...) habe sie im Untergeschoss in einem Arbeitszimmer das gleichzeitig auch Schlafzimmer gewesen sei, gewohnt und sich mit einer anderen „Transfrau ein WC geteilt“, wobei es getrennte Toiletten für Frauen und „Transfrauen“ gegeben habe. „Oben“ hätten die Frauen gewohnt und „ganz oben“ habe auch D mit ihrem Mann einem Deutschen gewohnt, dieser habe eingekauft und einen BMW gefahren. In (...) seien sie ungefähr 7 oder 8 Prostituierte gewesen. Der Verdienst habe variiert, durchschnittlich habe sie ca. 300,- € bis 400,- € am Tag verdient, an guten Tagen auch mehr, an schlechten Tagen auch etwas weniger. Es habe auch Prostituierte gegeben, die mehr verdient haben.

In (...) sei das (...)rdell täglich 24 Stunden geöffnet gewesen und es habe keine freien Tage gegeben; die Prostituierten hätten rund um die Uhr für Freier zur Verfügung stehen müssen und „wenn ein Kunde gekommen sei, habe man diesen in Empfang nehmen und bedienen müssen, egal um welche Uhrzeit“, lediglich wenn kein Kunde da gewesen sei, habe man schlafen können, allerdings habe man morgens bereits um 07:00 Uhr oder 08:00 Uhr aufstehen und beim Aufräumen und Säubern helfen müssen. In (...) habe sie bei zwei Gelegenheiten mit Kunden Sex ohne Kondom praktizieren müssen, ansonsten habe sie immer ein Kondom benutzt. Sie habe sich jedoch nicht getraut Kunden oder Praktiken abzulehnen, da sie noch Schulden gehabt und befürchtet habe, „geschimpft“ zu werden und „Probleme im Haus“ zu bekommen. Insbesondere „D“ habe „geschimpft“, sei dabei auch „laut geworden“, wobei sie immer wieder auf die Schulden hingewiesen und gesagt habe: „Wenn du nicht arbeitest verdienst du kein Geld“. Da sie „keine Probleme“ haben wollte, insbesondere Angst vor den möglichen Folgen eines Fehlverhaltens, auch in Bezug auf ihre Familie in Thailand, hatte, habe sie sich den Anweisungen von „D“, den Hausdamen und anderen

Hausbesitzern gefügt. Das Haus in (...) habe sie nur zweimal in Begleitung verlassen dürfen.

Nach einer Weile habe sie - (...) - gefragt, ob sie wieder nach Hause nach Thailand gehen könne, woraufhin ihr von „D“ gesagt worden sei, dass dies erst ginge, wenn die Schulden vollständig getilgt seien oder jemand anderes die Schulden in einer Summe begleiche. Da weder sie noch ihre Familie über solche Summen verfügten, sei dies nicht realisierbar gewesen. Sie - (...) - habe zwar wiederholt erwogen, die von „D“ kontrollierten (...)rdelle zu verlassen, hierzu jedoch mangels Ausweges - sie habe nicht gewusst, wohin sie hätte fliehen sollen, zumal sie sich illegal in Deutschland aufgehalten, über keine finanziellen Mittel verfügt und auch kein Deutsch gesprochen habe - nicht den Mut gefunden. Zudem habe sie Angst um die Sicherheit ihrer Familie gehabt, zumal unter den Prostituierten erzählt worden sei, dass jemand geflohen sei und daraufhin Leute zu der Familie der Prostituierten nach Thailand geschickt worden seien und die Schulden eingefordert hätten, wobei sie sich „das Schlimmste“ vorgestellt habe.

In (...) seien „A und B“ zuständig gewesen. A habe wiederholt telefonischen Kontakt zu „D“ gehabt und über diese - wie sie bei einem zufällig mitgehörten Telefonat erfahren habe - auch ihren Wechsel nach (...) veranlasst. In (...) seien noch 3 weitere Prostituierte gewesen, von denen eine Frau dort aber nicht geschlafen habe, sondern nur zum Arbeiten gekommen sei. Es habe feste Arbeitszeiten gegeben und gegen Mitternacht sei Geschäftsschluss gewesen. Sowohl in (...) als auch in (...) habe es Kameras zur Überwachung des Außenbereichs gegeben, unter anderem auch um eine Polizeikontrolle rechtzeitig bemerken zu können. Ihre Tageseinnahmen hätten in (...) ebenfalls durchschnittlich 300,- €, teilweise mehr, teilweise weniger, betragen. Auch hier habe sie alle Einnahmen abgeben müssen, da ihre Schulden bei „D“ noch nicht vollständig abgetragen gewesen seien. Das (...)rdell in (...) habe sie zwar verlassen können, jedoch nur zu Einkäufen und auch dann nur in Begleitung.

Nach ihrer Festnahme in (...) im September 2016 habe sie zunächst bei der Polizei keine Angaben machen wollen, da sie Angst gehabt habe, dass „D Leute zu ihrer in Thailand lebenden Familien schicke“. In der Hauptverhandlung erklärte die Zeugin (...), dass sie nach wie vor Angst vor „D“ habe. Zum Zeitpunkt der Festnahme habe

sie noch Schulden in Höhe von ca. 300,- € bis 400,- € gehabt. Die Zeugin (...) hat in der Hauptverhandlung die Angeklagte D als „D“ und den Angeklagten C als deren Mann identifiziert.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft. Die von der Zeugin berichteten Details zu der Tat und dem Geschehen fügen sich zwanglos ineinander und ergeben ein in sich stimmiges und geschlossenes Bild und enthielten realitätstypische Details, wie beispielsweise, dass sie in (...) auch habe arbeiten müssen, wenn ihr „etwas wehgetan“ habe. Die Zeugin war auch glaubwürdig. Sie hat den Sachverhalt ruhig und sachlich geschildert und dabei auch angegeben, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnten, wie etwa die genaue Reihenfolge der (...)rdellwechsel. Hätte die Zeugin die Angeklagten zu Unrecht belasten wollen, wäre es naheliegend und für sie auch ohne Probleme möglich gewesen, weitere schwerwiegende Tathandlungen der Angeklagten zu bekunden. Demgegenüber hat die Zeugin auf Nachfrage angegeben, dass „D“ zwar laut gesprochen habe, aber „keine bösen Worte“, obwohl es ihr auch diesbezüglich ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Angeklagte auch in diesem Punkt zu belasten. Angesichts des zurückhaltenden Auftretens der Zeugin gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sie belastende Vorkommnisse wahrheitswidrig geschildert und die Angeklagten etwa aus Rache für die Geschehnisse zu Unrecht belastet haben könnte. Dies hat sie nicht getan, sondern war im Gegenteil bemüht, auch für die Angeklagten sprechende Umstände darzustellen, wie zum Beispiel, dass sie mit „D“ einmal in einer Eisdiele gewesen sei.

Die Kammer ist von der Glaubwürdigkeit der Zeugin auch deshalb überzeugt, weil sie auch Umstände sehr freimütig schilderte, von denen sie annehmen musste, dass sie sie in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen würden. So hat die Nebenklägerin ohne zu Zögern eingeräumt, dass sie bei der ersten Vernehmung bei der Polizei zunächst falsche Angaben gemacht habe.

bb) Die Zeugin (...) (Tat Nr. 7), die von der Kammer in der Hauptverhandlung über einen Zeitraum von mehreren Stunden unter Heranziehung eines Dolmetschers eingehend vernommen wurde, hat dargelegt, dass sie in Thailand einen Abschluss in „Thai-Massage“ absolviert, jedoch nicht viel verdient habe. Über einen Bekannten sei der Kontakt zu einer Agentur hergestellt worden, die der Zeugin vorgeschlagen habe in Deutschland zu arbeiten, wobei gesagt worden sei, dass sie „massieren und auch

etwas anderes“ machen solle und „viel Geld - bis zu 1 Million Baht“ verdienen könne. Bereits in Thailand seien von ihr freizügige Fotos gemacht worden und sie habe gehört, dass sie „mehr machen“ müsse als massieren, jedoch habe sie gedacht, dass sie es sich aussuchen könne. Die Agentur habe die Reiseunterlagen, den Flug und das Visum organisiert, wobei gesagt worden sei, dass sie sich für das Foto für das Visum nicht schminken und einen Anzug anziehen solle. Bereits in Thailand sei ihr gesagt worden, dass sie „18.000,- € Schulden abbezahlen“ müsse, wobei zur Zusammensetzung der Schulden nichts Konkretes gesagt worden sei. Im April 2017 sei sie nach Deutschland eingereist. Das Visum - ein tschechisches Touristenvisum mit einer Aufenthaltsdauer von ca. 7 Tagen - und die Reiseunterlagen habe sie unmittelbar vor dem Abflug erhalten.

Am Flughafen in Deutschland sei sie von einer Frau abgeholt und nach (...) gebracht worden, wo sie sich einen Tag habe ausruhen dürfen. Anschließend sei sie in ein (...)rdell in (...) gebracht worden, wobei sie für den Transfer 200,- € habe bezahlen müssen, die auf die Schulden aufgeschlagen worden seien. Fortan habe sie als Prostituierte gearbeitet, zunächst ca. einen Monat in (...), anschließend etwas mehr als einen Monat im „Haus Nr. (...)“ in (...) und nachfolgend ca. einen weiteren Monat in dem (...)rdell in (...), wo sie noch nicht schuldenfrei gewesen sei. Anschließend sei sie in ein (...)rdell nach (...) gekommen. In Deutschland habe sie den Namen „(...) D“ zum ersten Mal gehört, ebenso, dass 100 % ihres Verdienstes einbehalten würden, die eine Hälfte für die Abbezahlung der Schulden bei „(...) D“ und die andere Hälfte für den Hausbesitzer des jeweiligen (...)rdells; also (...), (...) und (...). Bei jedem (...)rdellwechsel sei ihr die Höhe der noch offenen Schulden genannt worden.

In (...) sei „D“ selbst Hausbesitzerin und das (...)rdell rund um die Uhr geöffnet gewesen. Die Prostituierten hätten sich jederzeit für Gäste bereithalten müssen, freie Tage habe es nicht gegeben. Sie habe Freier und von diesen gewünschte Sexualpraktiken nicht ablehnen können, egal zu welcher Uhrzeit ein Freier gekommen sei und was dieser gewollt habe, da anderenfalls „von D geschimpft“ worden sei, wobei auch sie - (...) - „einmal von D geschimpft“ worden sei. Wenn ein Gast sich über eine Prostituierte beschwert habe, habe dies zu einer Ermahnung unter Hinweis auf die Schulden geführt. Da sie nicht gewollt habe, dass mit ihr „geschimpft“ werde, habe sie versucht,

„nichts falsch zu machen“ und sich „immer richtig zu verhalten“. Zwar habe sie Kondome benutzen dürfen, wenn jedoch ein Freier sexuellen Verkehr ohne Kondom haben wollte, habe sie - sobald sie mit dem jeweiligen Kunden allein gewesen sei - versucht, mit den Kunden zu reden und abzuklären, „was manchmal geklappt habe, manchmal nicht“. Die Preisstruktur sei immer gleich und in allen (...)rdellen vorgegeben worden, zum Beispiel 150,- € für eine Stunde, wobei „alles gemacht werden musste“. Der Verdienst habe geschwankt, je nach Anzahl der Freier. Das Geld der Gäste habe sie nicht behalten dürfen und auch das Trinkgeld sei ihr von D abgenommen worden. Zudem seien 20,- € für die Steuer einbehalten worden. In (...) sei sie während ihres Aufenthalts die einzige Transsexuelle gewesen und habe im Untergeschoss ein Zimmer bewohnt, in welchem sie gearbeitet und auch geschlafen habe. Die ca. 7 bis 9 weiblichen Prostituierten hätten im Erdgeschoss bzw. 1. Stock gewohnt. In (...) habe in dem Haus Nr. (...) auch noch der Mann von D gewohnt; dieser habe eingekauft und Wäsche gewaschen und sich ansonsten im Obergeschoss aufgehalten. „D“ habe gesagt, dass die Prostituierten das Haus nicht verlassen sollen, so dass sie Hygiene- und Kosmetikprodukte sowie Arbeitskleidung von „D“ bezogen habe, wofür sie jeweils bezahlen musste und dies auf die Schulden aufgeschlagen worden sei.

In (...) sei die Abrechnungsweise gleich gewesen, sie habe ihren kompletten Verdienst abgegeben müssen, 50 % an die Hausbesitzer „A und B“ und die andere Hälfte zur Bezahlung der Schulden an „D“. In (...) habe es ebenfalls keine freien Tage gegeben, jedoch habe es feste Arbeitszeiten bis ca. 22:00 Uhr bzw. 23:00 Uhr gegeben. Auch in (...) habe sie Freier nicht ablehnen können und es sei auch einmal vorgekommen, dass sie - (...) - von A geschimpft worden sei. Neben zwei weiteren weiblichen Prostituierten sei sie in (...) die einzige Transsexuelle gewesen. In jedem der (...)rdelle habe es Verstecke für den Fall von Polizeikontrollen gegeben, in (...) sei das Versteck im Bad gewesen. Auch habe jedes (...)rdell über Außenkameras verfügt, damit man sehen konnte, wer sich dem (...)rdell näherte, insbesondere wann die Polizei komme. Sie habe in allen (...)rdellen ihr Mobiltelefon nutzen dürfen und auch ins Internet gehen können, so dass sie weiter Kontakt zu Freunden und der Familie in Thailand gehabt habe. Die Zeugin hat weiter berichtet, dass ihr gesagt worden sei, dass sie „die Schulden erst komplett abbezahlen müsse, bevor sie nach Thailand zurückkehren könne“. Die Schulden habe sie erst nach ca. 4 bis 5 Monaten abbezahlt, obwohl sie angesichts dessen, was ihr in Thailand bei der Anwerbung gesagt worden sei, gedacht habe, sie

könne dies früher schaffen. Nachdem sie in (...) die Schulden abbezahlt habe, habe sie noch einige Zeit in verschiedenen Städten in Deutschland auf eigene Rechnung gearbeitet, anschließend sei sie zunächst zurück nach Thailand geflogen. Zu „D“ habe sie seither keinen Kontakt mehr gehabt.

Während ihrer Tätigkeit für D habe sie in den jeweiligen (...)rdellen verschiedene, jeweils vorgegebene Arbeitsnamen geführt, unter anderem „(...)“, „(...)“, „(...)“, „(...)“ und auch „(...)“.

Die Zeugin (...) hat in der Hauptverhandlung die Angeklagte D als „D“ identifiziert, ebenso den Angeklagten C als „den Mann von D“ sowie die Angeklagten A und B, wobei letztere den Spitznamen „(...)“ gehabt habe, als die Betreiberinnen des (...)rdells in (...). Die Angeklagte E erinnerte die Zeugin „vom Sehen aus einem anderen Haus in (...)“.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft und enthielten realitätstypische Details. So hat sie anschaulich berichtet, dass ihr in Thailand gesagt worden sei, sie habe 18.000,- € Schulden, und erst in Deutschland mitgeteilt worden, dass die Hälfte der Einnahmen für die Schulden und die andere Hälfte für den Hausbesitzer für Unterkunft und Verpflegung abzugeben seien; zwar sei in Thailand nicht genau gesagt worden was in den 18.000,- € alles enthalten sei, jedoch sei gesagt worden, dass sie „Essen und Trinken umsonst“ habe. Die Zeugin anschaulich berichtet, dass sie versucht habe, „so viel wie möglich zu arbeiten“, auch wenn sie sich nicht wohl gefühlt oder krank gewesen sei, da sie einerseits dazu angehalten worden sei unter dem Hinweis, dass sie die Schulden zurückzahlen müsse, andererseits habe sie auch aus eigenem Antrieb die Schulden so schnell wie möglich zurückzahlen wollen, da eine Rückkehr nach Thailand vor vollständiger Abbezahlung der Schulden nicht möglich gewesen sei („Sie hätten mich nicht gelassen“).

Die Zeugin (...) war auch glaubwürdig. Trotz der von ihr geschilderten Vorkommnisse war die Zeugin erkennbar bestrebt, möglichst objektiv auszusagen und den Angeklagten nicht mehr als der Wahrheit entsprechend zu belasten. Die Zeugin zeigte auch keine besondere Belastungstendenz, die zu erwarten gewesen wäre, wenn sie bewusst falsch ausgesagt hätte. Die Zeugin hat auch Angaben gemacht, die sich zugunsten des Angeklagten auswirken konnten, so etwa, dass sie ihren Reisepass be-

halten durfte, während andere Prostituierte diesen abgeben musste, wobei sie einräumte, den Grund hierfür nicht zu kennen, und sie auch über ein internetfähiges Mobiltelefon verfügt habe, mit dem sie auf den thailändischen Nachrichtenmessenger „(...)“ habe zurückgreifen und Kontakt zu Freunden und Familie in Thailand gehabt habe. Der Zeugin wäre es ein Leichtes gewesen, den Angeklagten auch in diesem Punkt weiter zu belasten, wenn sie dies gewollt hätte.

Die Nebenklägerin hat auch angegeben, dass sie sich selbst nicht aufgeschrieben habe, wie viele Schulden sie zurückbezahlt habe, sondern auf die Angabe von „D“ verlassen habe. Sie hat den Sachverhalt ruhig und sachlich geschildert und dabei auch angegeben, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnten, wie etwa den Namen der Angeklagten E.

cc) Die Zeugin (...) (Tat Nr. 8), die von der Kammer an zwei Verhandlungstagen über einen Zeitraum von jeweils mehreren Stunden unter Heranziehung eines Dolmetschers eingehend vernommen wurde, hat bekundet, bereits in Thailand die Absicht gehabt zu haben, in Deutschland als Prostituierte zu arbeiten und Geld zu verdienen. In Thailand habe sie sich an eine ihr durch eine Bekannte namens „(...)“ vermittelte Organisation gewandt, mit deren Hilfe sie im Wissen, nicht dorthin zu reisen, ein spanisches Touristenvisum erlangt und auch den Visumsantrag selbst unterschrieben habe. Bereits in Thailand seien Fotos für die Werbung als Prostituierte gemacht worden. Die Organisation habe die Reiseunterlagen, das Flugticket und Visum organisiert und bezahlt; diese Unterlagen habe sie beim Abflug in Bangkok erhalten und ihr seien für den Fall einer Einreisekontrolle ein (...) mit möglichen Fragen und Antworten sowie 200,- € ausgehändigt worden. Die Zeugin (...) sei dann über Dubai nach (...) geflogen. Dort sei sie von „D“ abgeholt und nach (...) zum Haus (...) gefahren worden. Die 200,- €, die sie vor dem Abflug in Thailand für die Reise erhalten habe, habe sie ebenso wie ihren Pass an „D“ abgeben müssen. Zwar sei schon in Thailand gesagt worden, dass sie 18.000,- € Schulden abbezahlen müsse, in Deutschland habe „D“, die „die Chefin“ gewesen sei, jedoch gesagt, dass es einen Aufschlag für Vermittlungskosten gebe und tatsächlich 20.000,- € Schulden abzuarbeiten seien.

Bereits am nächsten Tag habe sie mit der Arbeit als Prostituierte beginnen müssen und fortan im Haus (...) in (...) als Prostituierte unter dem Arbeitsnamen „(...)“ gearbeitet. Dort sei die legal aufenthältige „Frau (...)“ (E) Hausdame gewesen und habe in dieser Funktion die Kundenkontakte organisiert und die Einnahmen der Prostituierten entgegengenommen, die anschließend an „D“, die das Geld jeden Tag eingesammelt habe, übergeben worden seien. Dabei sei ihr kompletter Verdienst von „D“ einbehalten worden, die eine Hälfte zur Abtragung der Schulden und die andere Hälfte für Unterkunft und Verpflegung. In der Hausnummer (...) in (...) seien sie insgesamt 4 bis 5 Prostituierte gewesen. Das (...)rdell sei täglich rund um die Uhr geöffnet gewesen und die Prostituierten haben sich 24 Stunden am Tag für Gäste bereithalten sowie morgens das Haus saubermachen müssen; das Haus in (...) habe sie nur zweimal in Begleitung verlassen dürfen. Die Preise für die sexuellen Dienstleistungen seien vorgegeben worden. Im Gegensatz zu anderen Kolleginnen habe sie es abgelehnt ohne Kondom zu arbeiten, weshalb sie „Probleme im Haus“ bekommen und fortan ein „schweres Leben“ gehabt habe, insbesondere habe „(...)“ mit ihr „geschimpft“ und sie habe bis zu zwei Tagen „nichts zu essen bekommen“, wobei „(...)“ das Essen weggeräumt und weggeschlossen“ habe.

„D“ habe selbst nie Drohungen ausgesprochen, „D ist nicht die Person die das sagt, D lässt andere reden oder drohen“; so sei der Zeugin gesagt worden, dass, wenn sie abhaue, nur ihre Knochen übrig bleiben würden, die dann nach Thailand zurückfliegen. „D“ selbst habe zu ihr gesagt, dass Menschen, die Geld haben, machen können, was sie wollen, wobei sie - die Zeugin - dies so verstanden habe, dass „D“ gemeint habe, dass sie machen kann was sie will und mit wem sie will. Sie habe während ihrer Tätigkeit für „D“ keinen Ausweg aus der Situation gesehen, einerseits habe sie Angst gehabt und andererseits ihre Schulden abbezahlen müssen.

Während ihrer Tätigkeit in (...) haben sie geschätzt insgesamt ca. 9.000,- € verdient. Sie habe monatlich 500,- € nach Hause geschickt wobei das Geld auf die Schulden hinzugerechnet worden sei. Zudem seien „20,- € pro Tag für Steuer“ einbehalten worden. Hygiene- und Kosmetikprodukte seien extra zu zahlen gewesen, wobei „D“ den Preis höher als handelsüblich angesetzt habe und dies auch auf die Schulden aufgeschlagen worden sei.

Der „Mann von D“, der Angeklagte C, sei für die Einkäufe und die Anzeigenschaltung der Prostituierten zuständig gewesen und habe mit den Fotos die per E-Mail aus Thailand geschickt worden seien, die Werbung für die Prostituierten getätigt. Zudem sei er gemeinsam mit „D“ zu den (...)rdellen in anderen Städten gefahren, um das Geld für die Abbezahlung der Schulden aus den Einnahmen der Prostituierten abzuholen und habe sie – (...) – einmal zu einem Hausbesuch bei einem Stammkunden gefahren.

Nach etwas über einem Monat habe „D“ den Wechsel der Zeugin in (...)rdellbetriebe des Netzwerks in (...) bei (...) sowie anschließend (...) und (...) entschieden, wo sie jeweils etwa einen Monat gearbeitet habe. Überall sei ihr Verdienst komplett vereinbart und in derselben Weise aufgeteilt worden wie in (...), nämlich 50 % an „D“ für die Abbezahlung der Schulden und 50 % für die jeweiligen Hausbesitzer. Nach vollständiger Rückzahlung der Schulden während der Zeit in (...), habe sie ihren von „D“ einbehaltenen Pass zurückerhalten.

Auch nachdem sie nach der Zeit in (...) schuldenfrei gewesen sei, habe „D“ ihr „Steine in den Weg gelegt“ und es ihr schwer gemacht in einem anderen (...)rdell zu arbeiten. „D“ habe die anderen (...)rdellbetreiber angewiesen, sie – die Zeugin – nicht zu beschäftigen. Sobald „D“ erfahren habe, wo sie – (...) – arbeite, habe „D“ den jeweiligen Hausbesitzer angerufen und dafür gesorgt, dass sie das Haus wieder verlassen musste. „D“ habe dann stattdessen ihre „Kinder“ dort untergebracht und bei einer Gelegenheit zu ihr - der Zeugin - gesagt „Du weißt ja, ob es unser Haus ist“. Da sie - die Zeugin - jedoch kein deutsch gesprochen habe, habe sie nicht allein arbeiten können. Über eine Freundin habe sie schließlich Kontakt zu den Hausbesitzern in (...), „(...)“ und „A,“ aufgenommen, die sie in der Hauptverhandlung als die Angeklagten B (...) und A (A) identifizierte.

In (...) sei die Arbeit in Ordnung gewesen, insbesondere habe sie Kondome nutzen dürfen und die Arbeitszeit sei von ungefähr ca. 10:00 Uhr bis ca. Mitternacht gewesen; sie habe das Haus verlassen dürfen, was sie auch gelegentlich genutzt habe. Sie habe 50 % der Einnahmen behalten dürfen, die anderen 50 % seien an die Hausbesitzer in (...) gegangen, die sie - die Zeugin - zwar nicht nach Deutschland gebracht, jedoch gewusst hätten, dass sie illegal in Deutschland sei. Zu der Zeit als sie nach (...) gekommen sei, sei noch keine Prostituierte dort gewesen, die noch Schulden bei „D“

gehabt habe, erst später seien auch „Kinder von D“ in (...) gewesen. In allen Häusern, so auch in (...), habe es Verstecke für den Fall von Polizeikontrollen gegeben.

Die Zeugin (...) hat in der Hauptverhandlung alle Angeklagten wiedererkannt, wobei sie die Angeklagte E als „(...)“ und die Angeklagte D als „D“ bezeichnete.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft; sie sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei und enthielten realitätstypische Details. So hat die Zeugin beispielsweise anschaulich geschildert, dass sie während ihrer Tätigkeit für „D“ und auch als sie bereits schuldenfrei war, viele Erschwernisse gehabt und immer noch Angst vor „D“ habe. Auch habe es unter den Prostituierten das Gerücht gegeben, dass „in (...) eine Leiche eingemauert“ sei. Die Zeugin war auch glaubwürdig. Sie hat auch angegeben, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnte und beispielsweise eingeräumt, dass sie teilweise nur die „Spitznamen“ der Angeklagten kenne. Die Nebenklägerin hat sich bei ihren Angaben auch nicht selbst geschont und sich auch nicht selbst durchweg positiv präsentiert, sondern auch einerseits selbstbelastende Äußerungen getätigt, etwa, dass sie sich einmal aus polizeilichem Gewahrsam entfernt habe und andererseits auch die Angeklagten entlastende Angaben gemacht, etwa, dass sie anfangs keinen Internetzugang gehabt habe, dieser ihr jedoch in (...) auf Nachfrage gewährt worden sei.

Die Zeugin hat auch bekundet, dass es in (...) „angenehm gewesen sei, es habe kein Druck gegeben, sie sei dort nicht gezwungen worden.“

dd) Die Zeugin (...) (Tat Nr. 11), die von der Kammer an zwei Verhandlungstagen über einen Zeitraum von jeweils mehreren Stunden unter Heranziehung eines Dolmetschers eingehend vernommen hat, hat bekundet, dass sie in Thailand Schulden und Geldnot gehabt und bei ihrer Arbeitssuche Kontakt zu einer weiblichen Person aufgenommen habe, die ihr eine Arbeit als Prostituierte in Deutschland angeboten und hierfür 18.000,- € verlangt habe, die anschließend abzuarbeiten seien. Sie - (...) - sei hiermit einverstanden gewesen. Die Frau habe sich um die Organisation der Reise gekümmert; zur Beantragung des Visums sei (...) - gekleidet als Mann - selbst beim Konsulat erschienen und habe den Visumsantrag unterschrieben. Bereits in Thailand seien Fotoaufnahmen für die Werbung als Prostituierte gemacht worden. Am Tag des Abfluges am 07.11.2016 seien ihr die Flugtickets, Hotelreservierung und Reiseplan

übergeben und Antworten für die Einreisebefragung vorgegeben worden. Die Einreise sei über die Türkei zum Flughafen (...) erfolgt, wo sie abgeholt und zur Arbeitsaufnahme in ein in (...) gelegenes (...)rdell gebracht worden sei.

An dem Tag des Abflugs habe sie erstmals erfahren, dass sie als „Kind von (...) D“ arbeite und an diese die Schulden zurückzahlen müsse. Die Bezeichnung „(...)“ und „Kind“ sei in Thailand nicht nur im familiären Bereich, sondern auch im beruflichen Umfeld „relativ üblich und normal“. Über ihren jeweiligen Einsatzort und (...)rdellwechsel in Deutschland habe „D“ entschieden, die (...)rdelle in (...) besitze. „D“ habe in dem (...)rdell in (...), das „wie eine Filiale von (...)“ sei, etwa zweimal monatlich Geld abgeholt, wobei sie – (...) – „D“ erstmals nach zwei Wochen in (...) im Rahmen einer Geldabholung kennengelernt habe. Solange sie - (...) - Schulden gehabt habe, sei D ihre „Chefin“ gewesen, egal in welchem (...)rdell sie sich aufgehalten habe. In (...) sei der Zeugin eröffnet worden, dass sie anstelle der in Thailand vereinbarten 18.000,- € den doppelten Betrag abzahlen habe, da lediglich 50 % des Verdienstes zur Bezahlung der Schulden an „D“ gegangen sei und die anderen 50 % an die Hausbesitzerin in (...). Bereits einen Tag nach ihrer Ankunft in (...) habe sie angefangen zu arbeiten, wobei ihr von der dortigen Hausbesitzerin gesagt worden sei „30 Minuten machst du alles Kind“. Die Preisstruktur sei in allen (...)rdellen vorgegeben gewesen mit 50,- € für 20 Minuten, 80,- € für 30 Minuten und 150,- € für 1 Stunde.

Nach ca. drei Monaten sei sie nach (...) in die Hausnummer (...) gekommen, wo sie ca. 3-5 Tage gearbeitet habe; erst danach sei sie schuldenfrei gewesen. Aufgrund der kurzen Zeiten (...) sei dort für sie keine Werbung geschaltet worden. Ihre Arbeitsnamen seien „(...)“ oder „(...)“ gewesen, diese seien ihr vorgegeben worden und unter diesen sei auf der Internetplattform (...) beworben worden.

Das (...)rdell in (...) sei täglich 24 Stunden offen gewesen und man habe sich jederzeit für Freier bereithalten bzw. aufstehen müssen, wenn ein Freier gekommen sei. In den Zeiten in denen keine Freier da gewesen sein, hätten die Prostituierten im Haus saubermachen müssen. In (...) habe sie mit einer anderen Transsexuellen im Kellergeschoss gewohnt, wobei Arbeitszimmer auch zugleich Schlafzimmer gewesen sei. Insgesamt seien sie ca. 10 Prostituierte in dem Haus in (...) gewesen, wobei die Frauen „oben“ gearbeitet haben.

Sie habe sich weder die Freier aussuchen noch diese ablehnen können und auch keine speziellen Sexualpraktiken ablehnen können und auch nicht, wenn ein Freier kein Kondom habe nutzen wollen; teilweise habe sie auch Gewaltanwendung von Freiern, z.B. Schläge, ertragen müssen. Eine Ablehnung sei als Arbeitsverweigerung gewertet worden und die jeweilige Hausbesitzerin bzw. Hausdame habe dann „geschimpft“ und auch D informiert; da sie die „Kinder von D“ gewesen seien habe „D erfahren müssen, wenn ein Kind nicht arbeiten wolle“. Zwar sei sie - (...) - selbst nicht geschimpft worden, jedoch habe sie mitbekommen, dass andere Prostituierte am Telefon von D beschimpft worden seien. Auch sei es bei Ungehorsam vorgekommen, dass man dann einen Tag mit der Arbeit habe aussetzen müssen, wodurch sich die Schuldentrückzahlung verzögert habe. Da sie keine Probleme im Haus und mit D haben wollte, habe sie - die Zeugin - alles gemacht, was gefordert worden sei. Teilweise habe sie, als sie mit den Freiern allein gewesen sei, noch eine Änderung der Bedingungen (z.B. Kondomnutzung) vereinbaren können. Sie habe damals Angst vor D gehabt und zu dieser Zeit geglaubt, als andere Prostituierten erzählt hätten, dass in (...) am Haus jemand begraben sei. Pro Tag habe sie durchschnittlich ca. 3 bis 4 Freier gehabt und durchschnittlich zwischen ca. 100,- € bis 400,- € verdient.

In (...) habe sie nie versucht, rauszugehen, da sie sich nicht getraut und in ständiger Angst vor der Polizei gelebt habe, zumal sie seit dem Abflugtag aufgrund der kurzen Dauer des tschechischen Touristenvisums gewusst habe, dass sie sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalte. Ihr Ziel sei es fortan gewesen, so schnell wie möglich die Schulden abzubezahlen, etwas Geld zu verdienen und zurück nach Thailand zu fliegen. Ihr sei gesagt worden aber auch selbst bewusst gewesen, dass sie so lange für „D“ arbeiten muss, bis die Schulden vollständig zurückgezahlt sind und sie vorher nicht nach Thailand zurückgehen könne. Sie habe auch darüber nachgedacht „abzuhauen“, sich aber wegen des illegalen Aufenthalts und der mangelnden Sprachkenntnisse nicht getraut. In den drei Monaten, als sie noch nicht schuldenfrei war, seien monatlich 500,- € an die Eltern nach Thailand überwiesen worden, diese Beträge seien auf die Schulden aufgeschlagen worden. Darüber hinaus habe sie jeden Tag 20,- € bezahlen müssen, wobei gesagt worden sei, dass dies für die Steuer sei. Hygieneartikel, Kosmetikprodukte und Medikamente und auch Kleidung habe sie mangels anderer Möglichkeiten von den jeweiligen (...)rdellbetreibern gekauft, was auf die

Schulden aufgerechnet worden sei. Sowohl in dem (...)rdell in (...) als auch in (...) habe es Verstecke und Videoüberwachung für den Außenbereich gegeben, unter anderem um eine Polizeikontrolle rechtzeitig bemerken zu können.

Die Zeugin (...) identifizierte in der Hauptverhandlung die Angeklagte D als „D“ und den Angeklagten C als „Mann von D“, der für die Prostituierten Lebensmittel eingekauft habe, mit dem sie aber ansonsten nichts zu tun gehabt habe.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft. Sie hat ihre Beobachtungen ruhig und sachlich geschildert und dabei stets auch angegeben, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnten, wie etwa, dass sie nicht mehr wisse, was sie alles für die Einreise nach Deutschland unterschrieben habe. Ihre Aussagen waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei und enthalten realitätstypische Details. Sie hat das Geschehene, soweit es ihren Wahrnehmungen unterlag, anschaulich geschildert. Sie hat zu den Verhältnissen im (...)rdell – und durchaus neutral bzw. sogar in einem guten Licht für den Angeklagten – bekundet, dass sie selbst nie geschimpft worden sei, allerdings habe sie sich auch an alle Anweisungen gehalten, da sie keinen Ärger haben wollte. Auch diese Zeugin hat bestätigt, dass sie über ihren Pass, ein eigenes Handy mit Internetzugang verfügt habe. Auf die Frage, ob sie jemals daran gedacht habe, sich Hilfe über das Mobiltelefon oder Internet zu holen, hat die Zeugin angegeben, dass sie daran nie gedacht habe, ebenso nicht, das Haus zu verlassen „ich wusste nicht, wo ich hingehen sollte“. Darüber hinaus ist die Zeugin für die Kammer glaubwürdig. Soweit sie bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung am 30.06.2017 bekundet habe, dass ihr von „D“ der Pass abgenommen worden sei, entspreche das nicht der Wahrheit. Sie sei damals „böse“ auf D gewesen, da diese sie „um ihr Geld betrogen“ habe, da sie „praktisch zweimal 18.000,- €“ habe zahlen müssen; bei der zweiten polizeilichen Vernehmung habe sie dann die Wahrheit gesagt.

Unschärfen und angesichts des verstrichenen Zeitablaufs normal und sprechen nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin. Die Abweichungen bei der Darstellung des Tatgeschehens im Vergleich zu den Angaben der anderen Zeugen sprechen auch hier für die Wertung, dass eine vorherige Absprache mit anderen Zeugen nicht stattgefunden hat.

ee) Bei Würdigung der jeweiligen Aussagen der unmittelbaren Tatzeuginnen und Nebenklägerinnen und abwägender, vergleichender Betrachtung besteht kein Zweifel an der Richtigkeit des von den Zeuginnen im Wesentlichen übereinstimmend geschilderten Geschehens sowie der von ihnen dargelegten Arbeitsbedingungen und den Tatbeiträgen der Angeklagten.

Anhaltspunkte dafür, dass die unmittelbaren Tatzeugen die Unwahrheit gesagt haben könnten oder für eine etwaige bewusste Falschbelastung der Angeklagten sind nicht ersichtlich. Die von diesen Zeugen berichteten Details fügen sich zwanglos ineinander und ergeben ein in sich stimmiges und geschlossenes Bild des Geschehens und enthielten realitätstypische Details. Dass die jeweiligen Schilderungen nicht immer identisch sind, verdeutlicht, dass es sich um unterschiedliche Wahrnehmungen derselben Vorfälle handelt. Dies wiederum spricht für tatsächlich erlebtes Geschehen und gegen einen Komplott gegen die Angeklagten. Soweit die Zeugin (...) bekundet hat, dass sie auch „ohne Kondome habe arbeiten müssen“, was fast jeden Tag vorgekommen sei, während die anderen unmittelbaren Tatzeugen bekundet haben, dass dies sei lediglich ab und zu vorgekommen, vermag dies aber weder für sich genommen noch in der Gesamtschau die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht zu erschüttern. Hätten sich die Zeugen gemeinsam die entsprechenden Begebenheiten ausgedacht, um den Angeklagten zu schaden und sie in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen, wären identische, zumindest aber in allen Punkten inhaltsgleiche Angaben zu erwarten gewesen. Vielmehr haben sie freimütig über das von ihnen jeweils erlebte Geschehen berichtet und dabei auch Angaben gemacht, die sich zu Gunsten der Angeklagten auswirken konnten. Unschärfen und Abweichungen zu anderen Zeugenaussagen sind angesichts des seit den Taten vergangenen Zeitraums von jeweils jedenfalls mehr als drei Jahren ohne weiteres nachvollziehbar und nicht anders zu erwarten, wobei kleinere Abweichungen die Glaubhaftigkeit der Angaben eher bestätigen und für die Wertung sprechen, dass eine vorherige Absprache mit anderen Zeugen nicht stattgefunden hat. Zudem sind hier verschiedene Hintergründe denkbar, wie beispielsweise ein Verdrängen oder ein Vergessen oder auch eine Schutzbehauptung, was aber nicht gegen das tatsächliche Tatgeschehen spricht.

b) Die Feststellungen zu den Modalitäten der Einreise und Verbringung nach Deutschland, den jeweiligen Arbeitsbedingungen, der „Drohkulisse“ und der Tatbeiträge der Angeklagten D und C in den (...)rdellen in (...), hinsichtlich der Angeklagten D auch bezüglich weiterer (...)rdelle und der Einbindung in ein „Netzwerk“, beruhen zudem auf den Bekundungen der jeweils uneidlich vernommenen Zeugen (...) und (...), die im Tatzeitraum zeitweise ebenfalls als Prostituierte in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) tätig waren, die insoweit mit den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und den Aussagen der unmittelbaren Tatzeugen übereinstimmen und die auch im Übrigen im Einklang mit den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme stehen.

aa) Die thailändische, legal in Deutschland lebende Zeugin (...) hat angegeben, dass sie ca. im Jahr 2013 für die Dauer von ca. einem Monat in (...) in der (...) für die Angeklagte D („D“) als Prostituierte gearbeitet habe. „D“ habe gezielt Frauen aus Thailand „ohne Visum“ nach Deutschland geholt, damit diese für sie als Prostituierte arbeiten. Nach Aussage der Zeugin (...) arbeite „D“ mit einem Reisebüro in Thailand zusammen, um immer neue Prostituierte für ihre (...)rdelle zu finden. Der Preis für das Verbringen in das Bundesgebiet betrage ungefähr 17.000,- €, wobei ihr der persönlich bekannte „(...)“, wobei sie den Begriff „(...)“ offensichtlich für Transsexuelle verwendete, gesagt habe, er habe 18.000,- € zahlen müssen. Die Prostituierten bekämen von einem Reisebüro das Visum und die notwendigen Reiseunterlagen organisiert. Noch in Thailand würden Bilder von den Frauen bzw. (...) gemacht, wobei der Angeklagte C die Werbung für die Prostituierten bei (...) (...) einstelle. Nach Visa-Erteilung würden die thailändischen Staatsangehörigen per Flugzeug nach Deutschland einreisen.

In Deutschland würden die Prostituierten meist zuerst direkt nach (...) zu „D“ gebracht und nach einer gewissen Zeit auf andere (...)rdelle in Deutschland, die mit „D“ zusammenarbeiteten, weiterverteilt, zum Beispiel nach (...) oder (...). Es gelte überall das 50:50-Modell, wobei die Hälfte des Verdienstes auf die Schulden verrechnet und die andere Hälfte an den jeweiligen Hausbesitzer gehe. Solange die Frauen noch Schulden bei „D“ haben, werde der Verdienst der Frauen zwischen „D“ und der jeweiligen Hausbesitzerin aufgeteilt. Erst nachdem die Schulden abbezahlt seien, bekämen sie die Hälfte ihres Verdienstes, die andere Hälfte der jeweilige Hausbesitzer. „D“ hole in

der Regel persönlich spätestens alle zwei Wochen das Geld in den anderen (...)rdellen ab. Der Tausch der Prostituierten zwischen den (...)rdellen werde von „D“ bestimmt und oftmals mit Taxis durchgeführt, was die Prostituierten auch wieder bezahlen müssten.

Durch „D“ werde psychischer Druck auf die Prostituierten ausgeübt; solange die Schulden nicht zurückbezahlt seien, sei sie „immer hinter einem her“. Der (...) „(...)“ habe ihr – (...) – erzählt, dass er „Angst vor D habe“ und hierzu angegeben, dass „D Soldaten zu seiner Mutter nach Thailand geschickt“ habe, da der (...) noch „Schulden und Probleme gemacht“ habe; in der Hauptverhandlung konnte allerdings weder festgestellt werden, ob dies tatsächlich und mit welchem Inhalt erfolgt ist. Die Prostituierten seien immer als „Kinder“ bezeichnet worden, bis alles abbezahlt gewesen sei. Teilweise müssten die Prostituierten auch Dinge gegen ihren Willen tun, zum Beispiel Verkehr ohne Kondom. Die Prostituierten, die täglich — ohne Pausentage — von morgens bis spät in die Nacht ca. 03:00 Uhr, am Wochenende auch 24 Stunden, arbeiten bzw. sich bereithalten mussten, hätten auch in den Arbeitsräumen schlafen müssen. Medikamente, Kosmetika und andere Hygieneartikel seien von den Prostituierten selbst zu bezahlen gewesen und auf die Schulden aufgeschlagen worden.

Die Zeugin (...) hat in der Hauptverhandlung die Angeklagte D als „D“ und den Angeklagten C als deren „Mann C“ identifiziert, der die Büro- bzw. Behördenangelegenheiten getätigt habe, da „D“ nicht deutsch lesen bzw. schreiben könne. „D und C“ hätten in der (...) gewohnt und im Obergeschoss geschlafen. Sie hat darüber hinaus die Angeklagte E in der Hauptverhandlung identifiziert und angegeben, dass es sich bei dieser um die Hausdame in dem Haus Nr. (...) mit dem Arbeitsnamen „(...)“ handele, die aufgepasst habe und die Kontakte mit den Freiern entgegengenommen habe, da die Prostituierten kein Deutsch sprachen.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft. Die von der Zeugin berichteten Details fügen sich zwanglos ineinander, ergeben ein in sich stimmiges und geschlossenes Bild des Geschehens und enthielten realitätstypische Details wie beispielsweise, dass sie - (...) - auch einzelne Kunden und sexuellen Verkehr ohne Kondom habe ablehnen können, hingegen der (...) „(...)“ es sich nicht habe aussuchen können, da er über

kein gültiges Visum verfügt habe. Die Zeugin gab auch glaubhaft an, dass sie zeitweise Angst vor „D“ gehabt habe, da sie dem (...) „(...)“, der zuvor für „D“ gearbeitet habe, geholfen habe, obwohl „D“ ihr selbst nie direkt gedroht und „eigentlich ok“ gewesen sei. Die Zeugin hat auch ohne zu zögern eingeräumt, dass sie zum tatsächlichen Wahrheitsgehalt der Schilderungen des (...) „(...)“ nichts sagen könne, „D“ jedoch in Thailand viele Leute kenne und Einfluss habe. Auch machte sie Angaben, sie sich zu Gunsten der Angeklagten auswirken konnten, etwa, dass die Prostituierten das (...)rdell verlassen durften, jedoch sagen mussten, wohin sie gehen. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin die Unwahrheit gesagt oder eine vorherige Absprache mit den Nebenklägerinnen stattgefunden haben könnten, sind nicht ersichtlich.

bb) Die Zeugin (...), die sich ebenfalls als Frau (Transsexuelle) versteht, hat bekundet, dass sie in Thailand eine Person, zu der nähere Feststellungen nicht getroffen werden konnten, kennengelernt habe, die sie - die Zeugin - gefragt habe, ob sie Interesse an einer Arbeit in Deutschland habe, was sie bejaht habe. Daraufhin sei ihr bereits in Thailand gesagt worden, dass sie 18.000,- € Schulden bezahlen müsse, wobei dies nicht näher erläutert worden sei. Über diese Person sei sodann in Thailand der Kontakt zu einer „Arbeitsgruppe“ zustande gekommen, die sich um die komplette Organisation der Einreise, insbesondere Reiseunterlagen und Visum, gekümmert habe. Bereits in Thailand sei ihr – (...) – gesagt worden, dass „D die Chefin in Deutschland“ sei und an diese die Schulden abbezahlt werden müssen. Bei ihrer Abreise habe sie einen (...) mit Reiseanweisungen erhalten. Sie - die Zeugin - sei nach Paris, Frankreich geflogen und mit dem Zug weiter nach (...) gefahren, wo sie von einer Frau abgeholt und nach (...) in die (...) verbracht worden sei.

Sie habe eine Einweisung erhalten und fortan für „(...) D“ in (...) gearbeitet. Die Preise seien einheitlich mit 20 Minuten 50,- €, 30 Minuten 80,- €, 40 Minuten 100,- €, 1 Stunde 150,- € vorgegeben worden. Sie habe täglich „ohne Pausentag“ von ca. morgens 08:00 Uhr bis nach Mitternacht ca. 01:00 Uhr gearbeitet, jedoch auch aufstehen müssen, wenn ein Gast außerhalb der Arbeitszeiten gekommen sei, was gelegentlich vorgekommen sei. Zwar habe sie Kondome benutzen dürfen, jedoch habe sie alle Kunden annehmen und von diesen gewünschten Praktiken nicht ablehnen können, wenn auch eine Ablehnung keine Sanktionen gebracht hätte. Auf Nachfrage hat die Zeugin

mitgeteilt, dass „D“ an manchen Tagen geschimpft habe, dass sei aber eher allgemein gewesen; von Bedrohungen habe sie - (...) - nichts mitbekommen. Sie habe ihren gesamten Verdienst abgeben müssen, wobei die Hälfte „an das Haus“ für Unterkunft und Lebenshaltung und die andere Hälfte für die Abbezahlung der Schulden einbehalten worden sei, so dass tatsächlich 36.000,- € zu bezahlen gewesen seien. Zudem habe sie 20,- € täglich für Steuer sowie Kosmetik und Hygieneprodukte sowie Arbeitskleidung bezahlen müssen, wobei auch dies mit ihrem Verdienst verrechnet worden sei und sie für Medikamente, Gel, Mundspülung und Arbeitskleidung ungefähr ca. 100,- € bezahlt habe.

In (...) habe sie ausschließlich in der (...) mit ca. 4 bis 5 Kolleginnen gearbeitet. Weiter habe es in (...) noch die Hausnummern (...) und (...) gegeben. Sie habe ihren Pass behalten dürfen und auch ein Handy gehabt. Bei 2 bis 3 anderen Prostituierten habe sie mitbekommen, dass deren Pass von „(...) D“ einbehalten worden sei, vermutlich da sie befürchtet habe, dass jemand abhauen wolle. Es habe eine Kameraüberwachung im Außenbereich des Hauses gegeben, um zu sehen wer reinkomme; die Zimmer im Haus seien nicht überwacht gewesen; zudem habe es Anweisungen gegeben, wie man sich bei einer Polizeikontrolle verhalten solle. „(...) D“ habe auch bestimmt, dass die Prostituierten das Haus in (...) nicht verlassen dürfen, wobei die Zeugin (...) an dieser Stelle anfügte, das „(...) D gutherzig“ zu ihr gewesen sei.

Ihr Arbeits- und Schlafzimmer in dem (...)rdell in (...), das sie - (...) - mit einer weiteren Transsexuellen geteilt habe, sei im unteren Geschoss gewesen. „D“ habe in der (...) in (...) im oberen Geschoss mit ihrem „Mann C“ gewohnt, der sich um die Einkäufe und die Wäsche und sonstige Dinge die im (...)rdell geb(...)t wurden, gekümmert habe. In (...) sei sie ungefähr zwei Wochen gewesen; dann habe „(...) D“ plötzlich bestimmt, dass sie nach (...) wechseln solle.

In (...) sei sie etwas über zwei Wochen geblieben, danach habe ein weiterer Wechsel nach (...) stattgefunden, wobei gesagt worden sei, dass man nicht dauerhaft in einem (...)rdell bleibe, sondern das Haus wechsle. Im Verhältnis zu den Hausbesitzerinnen in (...) und (...) sei „D die Chefin“ gewesen. „(...) D“ habe das Geld für die Schulden persönlich abgeholt, dies habe sie - die Zeugin - in (...) selbst gesehen. Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, dass sie die Schulden in Höhe von 18.000,- € nach ca. 7

Wochen zurückgezahlt habe, und hierzu ergänzt, dass „(...) D“ ihr gesagt habe, dass die Schulden bezahlt werden müssen und „wenn man viel arbeitet man die Schulden schnell abgearbeitet hat“. Ihr Ziel sei es gewesen, die Schulden so schnell wie möglich abzuarbeiten, weshalb sie auch ihre „Einnahmen jeden Tag aufgeschrieben“ habe.

Die Angaben der Zeugin (...) sind glaubhaft. Sie hat bei der Schilderung ihrer Wahrnehmungen eingeräumt, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnten, wie etwa, dass sie nicht sagen könne, wer in (...) die Werbung für die Prostituierten, den Steuer- und Papierkram gemacht habe. Die Zeugin hat auch Angaben gemacht, die sich zugunsten der Angeklagten auswirken konnten, so etwa, dass die 50:50 Regelung auch nach Abbezahlung der Schulden dergestalt gegolten habe, dass die Hälfte der Einnahmen an den jeweiligen Hausbesitzer geflossen seien und sie die andere Hälfte habe behalten dürfen, was sie vor dem Hintergrund, dass sie kein gültiges Visum gehabt habe, in Ordnung gefunden habe. Sie hat auch keine erkennbare Belastungstendenz gezeigt und so etwa auf Nachfrage angegeben, dass es zwar unter den Prostituierten „ein Gerücht über eine Leiche in (...) unten“ gegeben habe, wobei sie aber sogleich eingeräumt hat, dass sie Näheres nicht wisse und auch nicht, ob dies stimme. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin die Unwahrheit gesagt haben könnte oder für eine etwaige bewusste Falschbelastung der Angeklagten sind nicht ersichtlich.

c) Die Feststellungen zu der erfolgten Werbung für die Prostituierten, der Verantwortlichkeit für die Werbemaßnahmen und die Umstände über das Zustandekommen der Werbung beruhen darüber hinaus auf den glaubhaften Bekundungen der Zeugen (...), (...), (...), (...) und (...), sämtlich Mitarbeiter bei der Firma (...), welche die Webseite (...) und die Unterseite (...) betreibt, gestützt.

Sämtliche dieser Zeugen haben insoweit übereinstimmend bekundet, dass aus ihrer Sicht der Angeklagte C der Verantwortliche für die (...)rdelle in (...) und die Angeklagten A und B für das (...)rdell in (...) waren.

Die Zeugin (...), Sachbearbeiterin und Kundenbetreuerin bei der Fa. (...), hat bekundet, dass sie vor ca. 10 Jahren über einen Zeitraum von ein paar Jahren das Kundenkonto C mit zwei Wohnungen in (...), (...) und (...), betreut habe, wobei sie angesichts

der verstrichenen Zeit nicht mehr sagen könne, ob sie das Kundenkonto von einem Kollegen übernommen oder selbst neu angelegt habe. Sie habe nie persönlichen, sondern ausschließlich Kontakt per Telefon oder E-Mail zu C gehabt, der ihr einziger Ansprechpartner zu diesem Kundenkonto gewesen sei, wobei sie vermutet habe, dass er der Besitzer der beiden Wohnungen gewesen sei.

Der Zeuge (...), Sachbearbeiter und Kundenbetreuer bei der Fa. (...), hat bekundet, dass er das bestehende Kundenkonto C von seiner Kollegin (...) ca. Mitte 2015 übernommen und betreut habe. Anzeigenschaltungen seien ganz überwiegend durch C per E-Mail in Auftrag gegeben worden, wobei dieser jeweils Fotos der Damen mitgeschickt habe, jedoch darüber hinaus wenig detaillierte Angaben - wie Alter Arbeitsname, Haarfarbe und angebotener Service - zu den Damen getätigt habe; gelegentlich habe es Telefonate bei Rückfragen gegeben. Die geschalteten Damen hätten häufig gewechselt. Einmal habe er - der Zeuge - gemeinsam mit einem Kollegen einen persönlichen Kundenbesuch in der (...) in (...) durchgeführt und zusätzliche Werbeoptionen angeboten, wobei er keine Zweifel gehabt habe, dass die Entscheidungskompetenz bei C gelegen habe, der ausschließlicher Ansprechpartner gewesen sei.

Der Zeuge (...), Sachbearbeiter und Kundenbetreuer bei der Fa. (...), hat bekundet, dass er etwa Mitte 2016 die Betreuung des Kundenkontos C für die nunmehr drei (...)rdelle in (...) von dem Zeugen (...) übernommen habe. Zu dem Angeklagten C habe er regelmäßigen Kontakt, ca. mindestens 1-mal in der Woche, gehabt, der ausschließlich telefonisch oder per E-Mail stattgefunden habe; mit einer anderen Person habe es zu diesem Kundenkonto keinen Kontakt gegeben. Der Ablauf sei meist gleich gewesen und er habe von dem Angeklagten C E-Mails inklusive Fotos mit dem Auftrag zur Anzeigenschaltung erhalten, ebenso über eine vorzunehmende Abschaltung, wenn die Dame an einen anderen Ort gewechselt sei. Durch den Angeklagten C seien regelmäßig „4-Wochen-Pakete“ mit jeweils 5 Damen pro Paket gebucht worden, teilweise seien auch 6 Damen möglich und auch eine Wechsellmöglichkeit der Damen inbegriffen, wobei für jedes der drei (...)rdelle in (...) eigene Pakete gebucht worden seien. Bei den neuen Damen seien die Profile jeweils angepasst worden, wobei C in einer kurzen E-Mail - meist ein Zweizeiler - oft nur das Alter und im übrigen „Rest wie immer“ mitgeteilt habe und die weiteren Angaben beispielsweise zur Körpergröße und Haarfarbe teilweise von ihm - dem Zeugen - geschätzt worden seien; die Angaben zu

den angebotenen Serviceleistungen seien meist standardmäßig übernommen worden. Das Paket sei immer weitergelaufen, auch wenn tatsächlich weniger Damen geschaltet gewesen seien. Bei dem Kundenkonto seien auf den Namen des Angeklagten C alle drei Adressen in (...) mit dem Zusatz „bei (...)“ hinterlegt gewesen, was nicht unüblich gewesen sei; als Rechnungsanschrift sei die (...) hinterlegt gewesen. Da bei (...) üblicherweise bei den Kundenkonten und Rechnungsanschriften der Chef hinterlegt werde, sei er - der Zeuge - davon ausgegangen, dass C der Chef gewesen sei.

Der Zeuge (...), der Chef des Zeugen (...), hat dessen Angaben bestätigt und zudem angegeben, dass er im Jahr 2007 oder 2008 einmal persönlichen Kontakt zu C gehabt habe, als er diesen im Rahmen seiner Außendiensttätigkeit aufgesucht habe. C sei damals schon Bestandskunde gewesen, jedoch nur mit einer einzigen Adresse in (...), die den Zusatz „bei (...)“ gehabt habe. C sei bereits damals der einzige Ansprechpartner gewesen.

Die Zeugin (...), die seit mehr als 10 Jahren als Sachbearbeiterin und Kundenbetreuerin bei der Firma (...) tätig ist, hat bekundet, dass sie das (...)rdell in der (...) in (...) betreut habe. Anfangs habe sie noch nicht mit „B und A“ gesprochen. Das Kundenkonto, welches auf B (...) als Kunden angelegt gewesen sei, sei erst etwas später eröffnet worden, wobei sie dies zeitlich nicht mehr sicher einordnen könne. Sie habe mit „B“ und manchmal mit deren Schwester „A“ gelegentlich telefonischen Kontakt wegen der Anzeigenschaltung auf der Webseite (...) gehabt, wobei es üblich gewesen sei, sich mit Vornamen anzusprechen. Der E-Mail-Kontakt, der auf Deutsch gewesen sei, sei über Herrn A erfolgt. Die Angaben zu den jeweiligen Anzeigen, wie beispielsweise Alter, Größe etc., seien teils telefonisch, teils per E-Mail kommuniziert worden. Es seien sowohl Einzelschaltungen als auch 4-Wochen-Pakete gebucht worden, wobei es auch vorgekommen sei, dass die inserierten Damen gewechselt haben.

Die Aussagen der Zeugen (...), (...), (...), (...) und (...) sind glaubhaft. Die Zeugen sind auch glaubwürdig. Die Zeugen waren erkennbar um Objektivität bemüht. Die von diesen Zeugen berichteten Details zu dem Kundenprofil und den Anzeigenschaltungen der (...)rdelle in (...) und (...) fügen sich zwanglos ineinander und ergeben ein in sich stimmiges und geschlossenes Bild und enthielten realitätstypische Details. Sämtliche Zeugen haben ihre Beobachtungen zudem ruhig und sachlich geschildert und dabei

stets auch angegeben, wenn sie sich an etwas nicht mehr oder nicht mehr genau erinnern konnten.

d) Die unter II. getroffenen Feststellungen zu dem Schleusernetzwerk, der Vortatgeschichte, dem Vortatgeschehen und dem konkreten Tatgeschehen zu den Taten Nr. 1 bis 28, insbesondere zum Aufenthalt der jeweiligen Prostituierten zu den im Einzelnen angegebenen Zeiträumen in den jeweils dort genannten (...)rdellen und der Situation und den Bedingungen innerhalb der (...)rdelle beruhen zudem mit den glaubhaften Bekundungen der Zeugen PHK (...), PHM (...), PQM (...), PHK (...), POK'in (...) und POK (...), KOK (...) und KOK (...) zu den jeweiligen Ermittlungsergebnissen, die auch mit den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und den Bekundungen der vernommenen Tatzeugen übereinstimmen.

aa) Der Zeuge PHK (...) hat insoweit bekundet, dass er seinerzeit als Teamleiter einer von drei diesbezüglich bei der Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung in Frankfurt/Main gebildeten Ermittlungsgruppen mit den hier gegenständlichen Ermittlungen betraut gewesen sei.

Über den Gang und die jeweiligen Ergebnisse dieser Ermittlungen hat der Zeuge (...) berichtet, dass Ausgangspunkt zunächst drei Ermittlungsansätze gewesen seien:

Ein Ermittlungsansatz seien die beiden Kontrollen des (...)rdells in der (...) in (...) durch Beamte des Polizeipräsidiums (...), Polizeidirektion (...), im Juni und September 2016 gewesen. Bei der ersten Kontrolle im Juni 2016 seien die Angeklagte B und drei Prostituierte angetroffen worden, die sich sämtlich mit thailändischen Pässen und abgelaufenen Schengen-Visa ausgewiesen hätten. Bei der zweiten Kontrolle des (...)rdells in (...) im September 2016 seien die Angeklagte A sowie - in einem Versteck innerhalb der Wohnung - erneut drei thailändische Prostituierte ohne gültigen Aufenthaltstitel angetroffen worden, darunter die Zeugin (...), die in der Folge umfangreiche, auf das Bestehen eines internationalen Netzwerks zur Einschleusung und Ausbeutung thailändischer Prostituierten hindeutende Angaben gemacht habe, insbesondere zu ihrer Anwerbung und Schleusung nach Deutschland, ihren Schleusungsschulden in Höhe von 18.000,- €, dem 50:50 – Modell, ihrer Arbeitstätigkeit und den Arbeitsbedingungen und die dabei insbesondere eine Person namens „D“ belastet habe. Nach den Angaben von (...) bestimme „D“, die Kontakt zu verschiedenen (...)rdellbetreiberinnen in

anderen Städten habe, mit denen sie den Bedarf an Prostituierten organisiere, wann eine Prostituierte das (...)rdell bzw. die Stadt wechseln müsse und wo der nächste Einsatzort sei. Die Prostituierten hätten täglich ohne Pausentage arbeiten und ihren gesamten Verdienst abgeben müssen, 50% an die jeweiligen Hausbesitzer, die anderen 50% an „D“ zur Abbezahlung der Schleusungsschulden.

Weiterer Ausgangspunkt sei eine im Februar 2017 durchgeführte polizeiliche Einreisekontrolle am Flughafen (...) zweier thailändischer Staatsangehöriger mit Touristenvisa gewesen, deren Befragung widersprüchliche Angaben bezüglich des Reisezwecks vor dem Hintergrund der ergeben habe. Dabei seien auch zwei weibliche Personen als Abholerinnen festgestellt und kontrolliert worden, die Angeklagte D und als Fahrerin die Zeugin (...). Letztere sei festgenommen worden und habe in ihrer nachfolgenden polizeilichen Vernehmung angegeben, im Auftrag der Angeklagten D mehrfach Prostituierte an den Flughäfen (...) und (...) abholt und nach (...) oder andere Städte in Deutschland gefahren zu haben.

Eine weitere Erkenntnisquelle seien die Angaben einer polizeilichen Vertrauensperson (im folgenden VP), die am 14.03.2017 durch einen Beamten des Bundespolizeipräsidium Potsdam vernommen worden sei. Die VP habe Angaben zur Einschleusung von thailändischen Staatsangehörigen mit Touristenvisum gemacht, die sodann der Prostitution zugeführt werden. „D“, die als Verantwortliche in Deutschland auftrete, betreibe in (...) mehrere (...)rdelle und stehe in Kontakt zu den Organisatoren in Thailand, insbesondere einer weiblichen Person „(...)“, die sich um die Formalitäten für die Einreise der Prostituierten kümmere, insbesondere die Beantragung und Beschaffung von Touristenvisa, die Reiseplanung und Flugbuchungen. Die ausreisewilligen thailändischen Staatsangehörigen würden dann mit diesen Unterlagen, die ihnen am Abreisetag in Thailand ausgehändigt werden, nach Deutschland reisen, wo sie zumeist unmittelbar in einem der (...)rdelle von „D“ der Prostitution nachgehen. Für die Schleusung seien von den Prostituierten bis ca. 18.000 € „Schulden“ abzubehalten, wovon ca. 5.000,- € bis 7.000,- € an die Organisation in Thailand zurückfließen. Durch das Täternetzwerk um „D“ würden auf diese Weise etwa 50 Personen pro Jahr nach Deutschland eingeschleust, die hier der Prostitution nachgehen.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen seien die Angeklagten D und C als Betreiber von drei (...)rdellen in (...), (...) sowie (...) und (...), festgestellt und identifiziert worden, in denen nahezu ausschließlich Prostituierte aus Thailand ihre Dienste anbieten. Der Angeklagte C sei der Lebenspartner bzw. Ehemann der Angeklagten D und jedenfalls seit 2007 als selbstständiger (...)rdellbetreiber der (...) aufgetreten, anschließend seien die (...) und zuletzt (...) hinzugekommen. Die Angeklagte D sei als abhängig Beschäftigte angemeldet gewesen.

Im Zuge weiterer verdeckter Ermittlungen habe zudem festgestellt werden können, dass die Angeklagte D über Kontakte zu unbekannt gebliebenen bzw. noch nicht ermittelten oder identifizierten Personen eines Netzwerks bzw. einer Organisation nach Thailand verfügt habe, insbesondere zu einer weiblichen Person „(...)“, über die sie neue Prostituierte akquiriert und bezogen habe, die jeweils mit Touristenvisa für Schengenstaaten sowie Flug- und Reiseunterlagen ausgestattet nach Deutschland eingereist und nach Ankunft am Flughafen oder Bahnhof in (...) zunächst überwiegend den (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) zugeführt worden seien. Die thailändischen Frauen bzw. Transsexuellen seien, nachdem sie eine gewisse Zeit in (...) als Prostituierte gearbeitet haben, in einer Art Rotationsprinzip in andere (...)rdelle an verschiedenen Standorten im Bundesgebiet verbracht worden, u.a. (...), (...) und (...). Nach den polizeilichen Erkenntnissen sei die Angeklagte D der Kopf des Netzwerks in Deutschland und vereinnahme die Schleusungsschulden, bestimme die Arbeitsbedingungen und übe jedenfalls psychischen Druck auf die Prostituierten aus, die zum Großteil die (...)rdelle nicht hätten verlassen dürfen, und verteile die Prostituierten auf weitere (...)rdelle des Netzwerks, ohne dass die Prostituierten bei dem Wechsel ein Mitspracherecht hatten.

Auch nach dem Wechsel der Prostituierten in ein anderes (...)rdell habe festgestellt werden können, dass die Angeklagte D in regelmäßigen Abständen in den verschiedenen Häusern jeweils mit dem Angeklagten C als Fahrer persönlich Geld abgeholt habe und auch jeweils darüber informiert worden sei, wenn etwas mit den Prostituierten vorgefallen sei. Hintergrund sei gewesen, dass die Prostituierten zunächst ihre Schulden bei der Angeklagten D abarbeiten bzw. zurückzahlen mussten. Überall habe das 50:50-Modell gegolten, wobei die Einnahmen der Prostituierten zu 50 % zur Rückzahlung der Schleusungsschulden und die anderen 50% als Hausgeld für Unterkunft

und Verpflegung an die jeweiligen (...)rdellbesitzer geflossen seien, so dass den Prostituierten nichts geblieben sei. Die Prostituierten hätten die Schleusungsentgelte nach durchschnittlich rund ca. 4 bis 5 Monaten vollständig abbezahlt und seien fortan in anderen (...)rdellen, die teils dem Netzwerk der Angeklagten D angehörten, teils in fremden Häusern auf eigene Rechnung tätig gewesen, wobei weiterhin die Hälfte der Einnahmen an den jeweiligen (...)rdellbesitzer geflossen sei. Über die „Linie“ der Angeklagten D seien jährlich eine Vielzahl Prostituierte mit erschlichenen Touristenvisa in die Bundesrepublik Deutschland gelangt, wobei die Vorgehensweise und der Ablauf der Schleusungen immer derselbe gewesen und nach einem gleichförmigen Muster abgelaufen sei.

Der Angeklagte C sei zwar formell der alleinige Betreiber der drei (...)rdelle in (...), tatsächlich seien die drei (...)rdelle in (...) jedoch durch die Angeklagten D und C gemeinschaftlich geführt worden. Dabei habe sich der Angeklagte C - auch angesichts der Sprachbarriere - nicht direkt um die thailändischen Prostituierten gekümmert, insbesondere mit diesen nicht in direktem Kontakt gestanden oder Arbeitsanweisungen erteilt, sei jedoch maßgeblich in die organisatorischen Abläufe einbezogen gewesen. Insbesondere sei der Angeklagte C für die Werbung und die Außendarstellung der (...)rdellbetriebe verantwortlich gewesen und habe die Anzeigenschaltungen und -abschaltungen für die Prostituierten bei der Firma (...) auf der Internetplattform (...) veranlasst sowie die (...)rdelle nach außen hin gegenüber Steuerbehörden, Ordnungsämtern und Gesundheitsamt vertreten, wobei er teilweise einzelne angemeldete „Vorzeigeprostituierte“ persönlich zu Terminen beim Gesundheitsamt begleitet habe.

Der Zeuge (...) hat weiter bekundet, dass nach den Ermittlungsergebnissen, insbesondere den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung, den Observationen und NoéP-Einätzen, die Angeklagte E im Rahmen des Schleusernetzwerks als Hausdame in den Betrieb der (...)rdelle (...) und später (...) in (...) eingebunden war und im Rahmen dieser Tätigkeit beispielsweise Anrufe von Freiern entgegengenommen und Kundenbesuche organisiert und teilweise neue Prostituierte am Flughafen (...) oder Bahnhof abgeholt und in die (...)rdelle nach (...) verbracht habe. Für ihre Tätigkeit habe die Angeklagte E eine Entlohnung bis zu ca. 1.000,- € erhalten.

Weiter seien Verbindungen und Absprachen über den Austausch von Prostituierten zwischen der Angeklagten D und den Angeklagten A und B feststellbar gewesen. Die Angeklagten A und B hätten im Rahmen des Rotationsprinzips neue Prostituierte von der Angeklagten D erhalten und jeweils auch Kenntnis von deren illegalen Aufenthalt gehabt, wie das Versteck, die Videoüberwachung des Außenbereichs und die Anweisung an die Prostituierten, sich im Falle einer Polizeikontrolle zu verstecken, zeigten. Dabei stehe die Angeklagte D in einem Überordnungsverhältnis zu den Angeklagten A und B; dies zeige sich unter anderem aus den häufigen Rückversicherungen dieser gegenüber zur Vorgehensweise und Arbeitsbedingungen der Prostituierten, die über die Linie der Angeklagten D zu ihnen gekommen waren. Das (...)rdell in (...) befinde sich in der (...) und werde von den Angeklagten A und B gemeinsam betrieben, ohne dass ein Rangverhältnis erkennbar gewesen sei; so sei bei der ersten Kontrollmaßnahme B, bei der zweiten Kontrolle A angetroffen worden. Die Anzeigschaltungen für das (...)rdell in (...) seien ebenfalls bei der Firma (...) erfolgt und durch die Angeklagten A und B bzw. (...) A, den Ehemann der Angeklagten A, erfolgt.

Durch den Einsatz von NoePs habe sich der Prostitutionsnachweis in den (...)rdellen in (...) und (...) führen und Erkenntnisse zu Strukturen und Organisation innerhalb der (...)rdelle feststellen lassen. Zudem sei es zu einer Anzahl von Festnahmen von Prostituierten gekommen, u.a. der Zeugin (...), die teilweise ebenfalls weitreichende Angaben zu den Umständen der Einschleusung, den Schleusungsschulden, den Arbeitsbedingungen und dem Rotationsprinzip gemacht haben. In zahlreichen Vernehmungen von Prostituierten habe sich zudem abgezeichnet, dass die Prostituierten Angst vor der Angeklagten D und vor möglichen, von dieser veranlassten Repressalien für die Familien der jeweiligen Prostituierten in Thailand gehabt haben da diese jedenfalls psychischen Druck ausgeübt, laut geredet und geschimpft und die Prostituierten nachhaltig zur Abzahlung der Schulden aufgefordert habe. Soweit in einzelnen Aussagen angegeben worden sei, dass eine Leiche in das Mauerwerk des (...)rdells in der (...) eingemauert worden sei, habe sich dies im Rahmen der getätigten Ermittlungen nicht bestätigt.

Die verdeckten Maßnahmen seien bis zum 18.04.2018 fortgeführt worden. Am 18.04.2018 sei es im Rahmen eines bundesweit angelegten polizeilichen Großeinsatzes zum Zugriff gekommen, unter anderem in Bezug auf die hier Angeklagten und die

(...)rdelle in (...) und (...). In zwei Tiefkühltruhen im Keller des Hauses (...) sei ein hoher Bargeldbetrag und insgesamt seien ca. 215.000,- € in bar aufgefunden, sichergestellt und beschlagnahmt worden.

Der Zeuge (...) hat weiter angegeben, dass eine Vielzahl von Prostituierten ermittelt und identifiziert worden seien. Ausgangspunkt seien einerseits die Festnahmen durch die Polizei im Jahr 2016 im Rahmen der beiden Kontrollen des (...)rdells in (...) und die bundesweiten Festnahmen am 18.04.2018 sowie andererseits die Auswertung der von der Firma (...) übermittelten Daten zu Anzeigenschaltungen der Prostituierten in (...) und auch (...) gewesen, wobei mittels der bei der Firma (...) geschalteten Werbung mit Foto und Arbeitsnamen für die jeweiligen Prostituierten die jeweiligen Einsatzorte und Zeiten in den einzelnen (...)rdellen feststellbar gewesen seien. Diese Erkenntnisse seien mit den TKÜ- und Observationsmaßnahmen, den NoeP-Einsätzen und den Zeugenaussagen abgeglichen worden. Zudem seien Visa-Auskunftsabfragen an die Ausländerbehörde gestellt worden und die von den jeweiligen Prostituierten in Thailand gestellten Visaanträge angefordert worden. Zudem seien die Angaben von Prostituierten im Rahmen der Einreisekontrolle nach Deutschland oder anderer polizeilichen Vernehmungen und damit verbundener Identitätsfeststellung anhand von Reisepass, Visa sowie des Reisewegs anhand von Flugtickets, Zugfahrten und Hotelreservierungen herangezogen worden. Darüber hinaus habe ein Lichtbildabgleich zwischen den Fotos, die bei den Anzeigen unter (...) eingestellt gewesen seien mit dem Foto aus den Visa-Unterlagen der jeweiligen Prostituierten stattgefunden, wobei jedoch im Hinblick auf das asiatische äußere Erscheinungsbild eine sichere Zuordnung nicht in allen Fällen habe erfolgen können. Zudem seien auch Abgleiche mit Auftritten in sozialen Netzwerken, wie beispielsweise bei (...), und Freierforen getätigt worden. Darüber hinaus habe es Vernehmungen von Freiern gegeben. Sämtliche Erkenntnisse zu den jeweiligen Prostituierten, deren Einreise sowie den jeweiligen Aufenthaltsorten und Aufenthaltszeiten in den jeweiligen (...)rdellen seien in Fallakten zusammengestellt worden, wobei der Zeuge (...) selbst die Fallakten 1 (Tat Nr. 1-3), 2 (Tat Nr. 4), 3 (Tat Nr. 5), 9 (Tat Nr. 10), 10 (Tat Nr. 11) und 12 (Tat Nr. 12) erstellt habe.

Der Zeuge PHK (...) hat schließlich bekundet, dass es sich bei den Taten Nr. 1 bis 3 um retrograde Fälle handle, die aufgrund der durch die Polizei (...) 14.06.2016 durchgeführten Kontrollmaßnahmen ermittelt worden seien und aufgrund derer er die Fallakten 1 bis 3 erstellt habe. Hierzu habe er zu allen drei Prostituierten, deren Identität aufgrund der polizeilichen Kontrollmaßnahme am 14.06.2016 festgestanden habe, eine Visa-Auskunft beim Bundesverwaltungsamt eingeholt, und anhand der übermittelten Visaunterlagen, denen der Visaantrag nebst die zum Zwecke der Visaerteilung vorgelegten Reiseunterlagen, wie Flugticket, Hotelreservierung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers und der Nachweis eines Bankguthabens beigelegt gewesen seien, jeweils die Einreise- und Flugdaten zusammengestellt und die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Visa feststellen können. Darüber hinaus seien die von (...) übermittelten Daten hinsichtlich der Anzeigenschaltung der 3 Prostituierten über die Plattform www.(...)(...) ausgewertet worden Mittels der von der (...) zur Verfügung gestellten Daten habe anhand der Anzeigenschaltungen im Rahmen derer die 3 Prostituierten jeweils für das (...)rdell in (...) beworben worden seien die Aufenthaltsdauer der 3 Prostituierten in (...) jeweils festgestellt werden können. Insbesondere sei die Prostituierte (...) mit dem Arbeitsnamen (...) vom 30.12.2015 bis 16.06.2016 (Tat Nr. 1), die Prostituierte (...) mit dem Arbeitsnamen (...) vom 4. 20.11.2015 bis 16.6.2016 (Tat Nr. 2) und die Prostituierte (...) mit dem Arbeitsnamen (...) vom 5.10.2015 bis 16.6.2016 als Prostituierte für das (...)rdell in (...) beworben worden. Die polizeilichen Ermittlungen hätten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese 3 Prostituierten bereits über die Linie von D nach Deutschland eingereist waren.

bb) Der Zeuge PHM (...), der seit Beginn der Ermittlungen in diese einbezogen war, hat die Angaben des Zeugen (...) hinsichtlich der drei Ermittlungsansätze - Polizeikontrolle von Prostituierten in (...), Polizeikontrolle des (...)rdells der Angeklagten A und B in (...) und Angaben einer Vertrauensperson -, die Anlass für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens waren sowie die im Verlauf des Ermittlungsverfahrens aus den offenen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen erlangten Erkenntnisse zu dem Schleusernetzwerk in Thailand und Deutschland, dem Ablauf und der Vorgehensweise bei den Schleusungen, den Schleusungsschulden, die Umständen der Einreise, die Arbeitstätigkeiten und Arbeitsbedingungen der Prostituierten, das Rotationsprinzip und die jeweilige Rolle der Angeklagten innerhalb der Tätergruppierung bestätigt.

Darüber hinaus hat der Zeuge (...) bekundet, im Rahmen der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen habe ermittelt werden können, dass ein Kunde, Herr (...), eine Prostituierte für eine Nacht gebucht habe und mit dieser an den Rhein fahren wollte, weshalb eine Observation und anschließende Fahrzeugkontrolle durchgeführt worden sei, und wonach sich angesichts des abgelaufenen Touristenvisum der Prostituierten (...) (Tat Nr. 4) der Verdacht der Einschleusung von Ausländern erhärtet habe. Nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen sei die Angeklagte D der Kopf des Netzwerks in Deutschland und zum Schein bei dem Angeklagten C, dem formellen Betreiber der drei (...)rdelle in (...), angestellt gewesen. Ziel des Geschäftsmodells sei gewesen, illegal eingeschleuste Personen der Prostitution zuzuführen, die hieraus erzielten Gewinne abzuschöpfen und dabei immer wieder neue Prostituierte einzuschleusen, da der „Markt nach immer neuen Prostituierten verlange“. Der Angeklagte C sei in das Geschäftsmodell intensiv involviert gewesen, habe z.B. Gespräche mit dem Gesundheitsamt geführt und die Werbung für die Prostituierten bei der Firma (...) getätigt, wobei der komplette Kontakt über ihn gelaufen sei. Über die Einkünfte aus den (...)rdellbetrieben hinaus hätten die Angeklagten D und C keine Einnahmen gehabt. Die Angeklagte E sei Hausdame in der (...) und später (...) gewesen. Von den Prostituierten seien an die Angeklagte D jeweils durchschnittlich ca. 18.000,- € zu zahlen gewesen, die von den jeweiligen Prostituierten in einem Zeitraum von durchschnittlich ca. 3 bis 4 Monaten abbezahlt worden seien; je nach Attraktivität und Nachfrage der einzelnen Prostituierten, wobei grundsätzlich die weiblichen Prostituierten stärker nachgefragt gewesen seien als die Transsexuellen.

Obschon die Türen der (...)rdelle auch in (...) nicht abgeschlossen gewesen seien hätten die vernommenen Prostituierten jeweils angegeben, dass sie sich von der Angeklagten D eingesperrt und unter Druck gesetzt gefühlt hätten; diese habe explizit darauf hingewirkt, dass die Prostituierten das (...)rdell nicht verlassen sollten und sei er(...)st gewesen und habe geschimpft, wenn Prostituierte sich dieser Anweisung widersetzt hätten. Hinsichtlich des unter den Prostituierten kursierenden Gerüchts, dass jemand getötet und in den Mauern des (...)rdells eingemauert worden sei, habe weder festgestellt werden können, dass die Angeklagte D dieses Gerücht selbst in Umlauf gebracht habe, noch habe sich dies bei der Durchsuchung und Einsatz eines Leichenspürhundes bestätigt. Die nach Zeugenaussagen vorhandene Drohkulisse sei insbesondere auch durch Erkenntnisse der Telekommunikationsüberwachung bestätigt

worden. Insoweit hat der Zeuge (...) angegeben, dass die Angeklagte D in einem aufgezeichneten Gespräch vom 12.07.2017 (TKÜ Nr. ... um 12:52 Uhr) mit einer unbekannten weiblichen Person, die sich darüber beschwert habe, dass „ein Kind ein schlechtes Mundwerk hat“, geantwortet habe, dass „man sie zusammenschlagen lassen müsste“ und „etwas zurechtrücken“. In einem weiteren aufgezeichneten Gespräch vom 05.08.2017 (TKÜ Nr. ... um 10:44 Uhr) habe die Angeklagte D gegenüber einer unbekannt gebliebenen Person angegeben, dass sie auch „jemanden engagieren könne, der dafür Sorge, dass eine Dritte unbekannte Person, die Probleme mache, gar nichts mehr sagen könne“. In einem weiteren Gespräch vom 05.11.2017 (TKÜ-Nr. ... um 22:49 Uhr) habe die Angeklagte D zu einer unbekannt gebliebenen Gesprächspartnerin gesagt, dass sie „eine Person verhungern lassen solle, wenn sie nicht arbeiten wolle“.

Die Identifizierung der einzelnen Prostituierten sei überwiegend durch die Lichtbilder in den Anzeigen bei (...) erfolgt, welche mit Lichtbildern aus der Vis-Antragsauskunft, Reisepass, Visum, Auftritten in sozialen Medien sowie Observation, Fahrzeugkontrollen, Personenkontrollen durch andere Polizeibehörden, NoeP-Einsätzen sowie TKÜ Maßnahmen abgeglichen und verifiziert worden sein. Teilweise sei bei einzelnen Prostituierten ergänzend eine Identifizierung durch äußere auffällige Merkmale erfolgt, wie z.B. bei der Prostituierten (...) (Tat Nr. 17), deren Lichtbild im Inserat bei (...) ein auffälliges großflächiges Rückentattoo aufgewiesen habe, welches auch in dem (...) -Profil der Prostituierten habe festgestellt werden können, weshalb insoweit ein hoher Wiedererkennungswert bestanden habe. Es sei feststellbar gewesen, dass die Prostituierten teilweise über (...) -Bilder und Statusmeldungen geschaltet haben, so dass diese offensichtlichen Zugang zu Telefon und Internet hatten. Er selbst habe zu verschiedenen Prostituierten die bereits vorhandenen Ermittlungsergebnisse zusammengestellt, teilweise weitere Ermittlungen angestellt und diese jeweils in Fallakten zusammengeführt, wobei er insbesondere die Fallvermerke in den Fallakten 6 (Tat Nr. 8), 14 (Tat Nr. 14) und 20 (Tat Nr. 18, vormals Fall 17) erstellt habe.

cc) Der Zeuge POM (...), hat bekundet, dass er seit Beginn der Ermittlungen im Februar 2017 mit dem Ermittlungsverfahren bis zum Zeitpunkt der Durchsuchungen am 18.04.2018 befasst gewesen und dabei hauptsächlich mit den Ermittlungen betreffend die drei (...)rdelle in (...) befasst gewesen sei. Er hat die Umstände, die zu der

Einleitung und dem Gang des Ermittlungsverfahrens übereinstimmend mit den Angaben der Zeugen (...) und (...) geschildert. Zunächst seien verdeckte Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die (...)rdelle (...) und (...) getätigt worden, wobei sich alsbald herausgestellt habe, dass der Umfang des Schleusernetzwerks größere Ausmaße habe als zunächst angenommen.

Der Zeuge (...) hat die Erkenntnisse aus den offenen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen zu dem Schleusernetzwerk, insbesondere die Umstände der Akquirierung der Prostituierten in Thailand, die Organisation, Planung und Durchführung der Einreise mit Touristenvisa für verschiedene Schengenstaaten von kurzer Dauer zwischen 6 bis 30 Tagen über verschiedene Flughäfen in Deutschland bzw. Nachbarländern, die Abholung und Verbringung der Prostituierten in den ganz überwiegenden Fällen direkt nach (...), den Verbleib der Prostituierten für die ersten Wochen bzw. Monate in (...), die Höhe der Schulden, die Rückzahlung im Wege des geltenden 50:50-Modells, die spätere Rotation bzw. Wechsel in andere (...)rdelle, die gleichförmige Preisstruktur in allen (...)rdellen, die Arbeitsbedingungen, die Videokameraüberwachungen im Außenbereich, die Geldabholungen außerhalb von (...) und die Zeitdauer bis zur Schuldenfreiheit übereinstimmend mit den Angaben der Zeugen (...) und (...) geschildert. Insbesondere habe festgestellt werden können, dass die Angeklagte D im Rahmen von Telefonkontakten zu der Tätergruppierung nach Thailand zahlreiche Gespräche über die Akquise neuer Prostituierter geführt habe, welche ihre „Geschäftsstruktur“ belegen. Dabei habe die Angeklagte D insbesondere zu einer weiblichen Person, die als „(...)“ bezeichnet worden sei, jedoch noch nicht habe ermittelt werden können, Kontakt gehabt und sich mit dieser bei konkreten Einschleusungshandlungen der Prostituierten jeweils ausgetauscht und über den aktuellen Stand informiert.

Der Zeuge (...) hat die Rolle des Angeklagten C innerhalb der Tätergruppierung in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeugen (...) und (...) geschildert und bekundet, dass die Angeklagte E durchgängig in die Aktivitäten der Angeklagten D und C im Rahmen des Schleusernetzwerks involviert und eingebunden gewesen sei, einerseits als Hausdame in den (...)rdellen (...) und (...), teilweise als Abholerin der Prostituierten am Flughafen oder Bahnhof.

Insgesamt habe bei ca. 40 illegal aufenthältigen Prostituierten eine Personenidentifizierung sicher erfolgen können, darüber hinaus habe es Erkenntnisse zu einer Vielzahl weiterer Prostituierter gegeben. Über die bereits von den Zeugen (...) und (...) geschilderte Vorgehensweise zur Identifizierung der Prostituierten hat der Zeuge (...) angegeben, dass teilweise ergänzend eine Identifizierung durch äußere auffällige Merkmale der Prostituierten erfolgt sei, wie z.B. bei der Prostituierten (...) (Tat Nr. 26), welche bei (...) mit einem im (...)hotel (...) aufgenommenen Foto beworben worden sei, welches die Prostituierte mit auffällig lackierten Fingernägeln in blau-weiß gezeigt habe, weshalb insoweit ein hoher Wiedererkennungswert bestanden habe. Ergänzende Erkenntnisse zur Identität und dem Aufenthalt der einzelnen Prostituierten hätten sich teilweise aus den Profilen sozialer Netzwerke, insbesondere (...), ergeben, wo die Prostituierten teilweise selbst Bilder eingestellt, so etwa mit Blick auf die (...) Nr. (...) in (...), weshalb eine Identifizierung der Örtlichkeit sicher möglich gewesen sei.

Im Weiteren im Rahmen der Ermittlungen habe er zwei Fahrzeugkontrollen (Fallakte 4, (...), Fallakte 8, (...) und Fallakte 13, (...)) und eine Observation (Fallakte 19) - wie noch an anderer Stelle dargestellt wird - durchgeführt. Darüber hinaus habe er als Sachbearbeiter zu verschiedenen Prostituierten die bereits vorhandenen Ermittlungsergebnisse zusammengestellt, teilweise weitere Ermittlungen angestellt und diese jeweils in Fallakten zusammengeführt, wobei er insbesondere die Fallvermerke in den Fallakten 22 (Tat Nr. 18, vormals Fall 20), Fallakte 34 (Tat Nr. 24, vormals Fall 28), Fallakte 38 (Tat Nr. 25, vormals Fall 32), Fallakte 40 (Tat Nr. 26, vormals Tat 34) und Fallakte 43 (Tat Nr. 27, vormals Tat 37) erstellt habe.

dd) Die Zeugin POK'in (...) hat bekundet, dass sie als Sachbearbeiterin jeweils die Fallakten 8 (Tat Nr. 9), 13 (Tat Nr. 13), 32 (Tat Nr. 23) und 44 (Tat Nr. 28) erstellt sowie die Auswertungsvermerke zu den von (...) übermittelten Daten für die Fallakten 5 (Tat Nr. 7), 10 (Tat Nr. 11), 19 (Tat Nr. 16, vormals Fall 17), 29 (Tat Nr. 21, vormals Fall 24) und 30 (Tat Nr. 22, vormals Fall 25) angefertigt habe. Der Zeuge POK (...) hat bekundet, dass er als Sachbearbeiter jeweils die Fallakten 17 (Tat Nr. 15) und 19 (Tat Nr. 16) erstellt habe. Beide Zeugen haben übereinstimmend angegeben, dass sie zu jeder von ihnen bearbeiteten Fallakte einen Fallbericht erstellt und in diesem

die Ermittlungsergebnisse und sämtliche Beweismittel, insbesondere die Erkenntnisse aus TKÜ- und Observationsmaßnahmen, Reiseunterlagen, Visa-Auskünfte, Auswertungsvermerk betreffend die Inserate bei (...) gemäß den von (...) übermittelten Daten zu den jeweiligen Prostituierten zusammengetragen, aufgeführt und ausgewertet haben.

Die Bekundungen der Zeugen PHK (...), PHM (...), POM (...), POK'in (...) und POK (...) sind glaubhaft. Sie waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei und enthielten realitätstypische Details. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen keine Zweifel, zumal sie den Sachverhalt ruhig, objektiv und ohne jede Belastungstendenz geschildert haben. Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen einseitig ermittelt hätten oder die Unwahrheit gesagt haben könnten, sind nicht ersichtlich.

e) Die Feststellungen zu der Identifizierung der jeweiligen Prostituierten anhand der veröffentlichten Werbeaufnahme, zur Schaltung der jeweiligen Anzeigen mit den entsprechenden Aufnahmen zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten für die jeweiligen (...)rdelle und das Zustandekommen der Anzeigen beruht zudem auf den Bekundungen des uneidlich vernommenen Zeugen PHK (...).

Der Zeuge PHK (...), welcher ab Mai 2017 hauptsächlich mit den Ermittlungen betreffend die Werbung der Prostituierten bei der Firma (...) befasst war, hat hinsichtlich der Schaltung der Anzeigen und der jeweiligen Verantwortlichkeiten bekundet, dass die in den (...)rdellen (...), (...) und (...) in (...) sowie in dem (...)rdell „(...)“ in der (...) in (...) jeweils beschäftigten Prostituierten überwiegend über die von der Firma (...) betriebene Plattform (...) - eine Unterwebseite von (...) - beworben worden seien. Der Angeklagte C sei für die Werbung der Prostituierten in den drei (...) (...)rdellen verantwortlich gewesen und hinsichtlich des (...)rdellbetriebs in der (...) in (...) seit 03.01.2006 bei (...) als Kunde geführt worden, wobei als Kundenname der Zusatz „Bei (...) (...) - (...)“ und als Rechnungsadresse „Bei (...), C, (...)“ erfasst und zudem mehrere Telefonnummern und als E-Mailadresse u.a. (...) sowie (...) angegeben gewesen sei. Das (...)rdell in der (...) in (...) werde seit 2008 und das (...)rdell in der (...)

seit 16.12.2015 ebenfalls unter dem vorgenannten Kundennamen und Rechnungsadresse geführt. Gegenüber der Firma (...) sei der Angeklagte C als Verantwortlicher aufgetreten. Hinsichtlich des (...)rdells „(...)“ in der (...) in (...) habe die Angeklagte B ein Kundenkonto bei der Firma (...) unterhalten, dass auf den Namen „B (...)“, bei (...)“ registriert gewesen sei, wobei die Inseratsschaltungen überwiegend durch A erfolgt seien. Die Aufträge zur Schaltung von Inseraten seien bei der Firma (...) in der Regel per E-Mail unter Beifügung von Fotos sowie kurzer Anzeigentexte zu den Prostituierten mitübersandt worden seien. Änderungs-, Verlängerungs- oder Abschaltaufträge seien teilweise per E-Mail und teilweise telefonisch erfolgt. Bei Anzeigenschaltung sei sowohl in (...) als auch (...) in der Regel ein von (...) pauschal angebotenes „4 Wochen Paket“ gekauft worden, in dem z.B. die gleichzeitige Schaltung von 5-6 Prostituierten, teilweise auch 7 Prostituierte enthalten gewesen seien, wobei aus den Rechnungen der (...) die einzelnen Prostituierten meist nicht, und nur in Einzelfällen Arbeitsnamen hervorgegangen seien.

Bezüglich der Auswertung der geschalteten Anzeigen hat der Zeuge (...) weiter bekundet, dass er ab Mai 2017 über einen Zeitraum von drei Monaten nahezu täglich auf der Internetseite (...) die jeweiligen Inserate für Prostituierte bezüglich der (...)rdelle in (...) und (...) verfolgt habe, da das jeweilige Werbeinserat Aufschluss über den jeweiligen Aufenthalt der Prostituierten gegeben und insbesondere ein Wechsel in ein anderes (...)rdell zeitnah habe festgestellt werden können.

Darüber hinaus seien durch die Firma (...) auf die polizeiliche Anfrage die Auftrags-, Kunden- und Rechnungsdaten – insbesondere Kundenprofile, E-Mails, Anzeigenschaltungen, Bild-/Fotoprofile der Prostituierten, Rechnungen – der hier betroffenen (...)rdelle in (...) und (...) aus der Datenbank zusammengestellt und den Ermittlungsbehörden per DVD zur Verfügung gestellt worden, was der Zeuge (...), der bei (...) in der Buchhaltung tätig ist, bestätigt hat.

Der Zeuge (...) hat bekundet, dass er angesichts der Menge an Datenmaterial (insgesamt von ca. 7-8 GB mit mehr als 2000 Fotoordnern, die teilweise pro Ordner 10-15 Fotos von einer Prostituierten enthielten, sowie tausende E-Mails zu Anzeigenaufträgen) zunächst eine Kopie der von der Firma (...) der DVD habe anfertigen lassen und

die so duplizierten Daten zur besseren Übersichtlichkeit sodann umformatiert, umstrukturiert und neu sortiert, die Daten jedoch inhaltlich nicht verändert habe. Die von der Fa. (...) übergebene DVD sei noch im Original vorhanden. Er – der Zeuge - habe sodann die beworbenen Prostituierten anhand von Foto, Arbeitsname und Einsatzort des (...)rdells jeweils mit den TKÜ-Maßnahmen im Hinblick auf Anrufe von Freiern abgeglichen. Auf diese Weise sei es ihm gelungen, eine Vielzahl von Prostituierten zu identifizieren und den jeweiligen Einsatzorten, insbesondere den (...)rdellen in (...) und (...) zuzuordnen, jedoch sei aufgrund der enormen Datenmenge eine Zuordnung und Identifizierung nicht in allen Fällen möglich gewesen.

Zur konkreten Vorgehensweise hat der Zeuge (...) weiter bekundet, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen erstmals bei der Erstellung der Fallakte 22 (Tat Nr. 18, vormals Fall 20) über eine Internetrecherche festgestellt worden sei, dass eine Vielzahl von Fotos für die Werbeanzeigen der Prostituierten bereits in Thailand, überwiegend im (...) in (...), aufgenommen worden seien. Dies habe durch einen Abgleich der digitalen Bilddateien der Prostituierten mit den auf der Homepage des vorgenannten Hotels einsehbaren Lichtbildern von Zimmerbeispielen anhand der jeweiligen Einrichtungsgegenstände, wie beispielsweise Lampe, Nachttisch, Kissen, Dekorationsgegenstände und Badezimmer, nachvollzogen werden können. Aus dem jeweiligen Fotohintergrund sei ersichtlich gewesen sei, dass es sich offenbar immer um das gleiche Hotelzimmer gehandelt habe. Teilweise seien auch Fotos in dem Hotel (...) in (...) gefertigt worden, wobei dies anhand ähnlicher Kriterien habe festgestellt werden können. Bei Fotos einer Prostituierten mit dem Hintergrund des Hotelzimmers des (...) Hotels oder des Hotels Q(...) sei meist anhand der Anzeigenschaltungen die Zuordnung zu einem der (...)rdellbetriebe in (...) möglich gewesen.

Die in Thailand gefertigten Fotos der Prostituierten seien jeweils in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise nach Deutschland per E-Mail an den Angeklagten C geschickt worden. Der Angeklagte C habe jeweils nach Ankunft der Prostituierten in Deutschland eine E-Mail an die Firma (...) geschickt mit dem Auftrag zur Anzeigenschaltungen unter Beifügung eines Fotos sowie des Einsatzortes und ab welchem Tag die Schaltung erfolgen sollte. Diese E-Mails seien weitgehend kurz und lediglich mit „C“ unterschrieben gewesen. Nur in wenigen Fällen hätten die E-Mails

detaillierte Angaben zu den Prostituierten wie etwa Alter, Körpergröße, Körbchengröße oder Angebot über die Praktiken etc. enthalten; oft hätten diese sich auch auf die Angabe „wie gehabt“ oder „wie immer“ beschränkt, weshalb es teilweise auch Beschwerden von Freiern gegeben habe, weil die Daten der Anzeige nicht immer mit der Realität übereingestimmt haben.

Lediglich in wenigen Ausnahmefällen sei festgestellt worden, dass für einzelne Prostituierte eine Werbeanzeige bei (...) schon vor ihrer Einreise bzw. vor Ankunft am Einsatzort geschaltet gewesen sei; ebenso sei lediglich in Einzelfällen eine Werbeanzeige noch geschaltet gewesen, obwohl die Prostituierte tatsächlich nicht mehr in dem (...)rdell anwesend gewesen sei. Selbst in diesen Fällen habe es sich um eine Differenz von maximal einem Tag zwischen der Schaltung und dem tatsächlichen Einsatz im (...)rdell gehandelt, indem die Prostituierte entweder schon geschaltet, doppelt geschaltet bzw. nicht abgeschaltet gewesen sei. Die tatsächlichen Einsatzorte der jeweiligen Prostituierten hätten teilweise auch durch das ebenfalls von der Firma (...) im Internet betriebene Forum, in dem sich Freier austauschen können, und in welchem er - der Zeuge - regelmäßig einen Abgleich der Inserate mit Forenbeiträgen vorgenommen habe, bestätigt werden können, wenn z.B. ein Freier unter Bezugnahme auf eine Prostituierte mit einem identifizierbaren Arbeitsnamen und Einsatzort geschrieben habe, dass er „gestern da“ gewesen sei. Bei einem (...)rdellwechsel bzw. Wechsel des Einsatzortes seien die Fotos der Prostituierten in den meisten Fällen in dem neuen (...)rdell weiterverwendet worden, lediglich in Ausnahmefällen seien teilweise später neue Fotos angefertigt worden.

Die Ergebnisse der Auswertung der (...) -Daten habe er jeweils in Vermerken niedergelegt und diese jeweils chronologisch, ausgehend von den Schaltungen der Werbeinserate für die jeweiligen Prostituierten bei (...) nach Einsatzorten und Zeitraum aufgebaut und als Anlagen sogenannte „Screenshots“ von den jeweiligen Werbeinseraten der Prostituierten, Lichtbildvergleiche von Fotos auf dem Visaantrag mit einem oder mehreren Lichtbildern aus den Werbeinseraten, Rechnungen von (...) an den jeweiligen (...)rdellbetreiber sowie die Kundendatenblätter beigelegt, insbesondere für die Fallakten 1 (Taten Nr. 1 bis 3), Fallakte 2 (Tat Nr. 4), Fallakte 3 (Tat Nr. 5), Fallakte 4 (Tat Nr. 6), Fallakte 9 (Tat Nr. 10), Fallakte 12 (Tat Nr. 12), Fallakte 22 (Tat Nr. 18,

vormals Fall 20), Fallakte 27 (Tat Nr. 19 = vormals Fall 22) und die Fallakte 28 (Tat Nr. 20, vormals Fall 23).

Auch die Bekundungen des Zeugen PHK (...) waren glaubhaft, in sich schlüssig und widerspruchsfrei und enthielten realitätstypische Details. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen ebenfalls keine Zweifel, zumal er den Sachverhalt ruhig, objektiv und ohne jede Belastungstendenz geschildert hat.

f) Die Feststellungen zu den Zuständen und Örtlichkeiten in dem (...)rdell in der (...) in (...), den dort angetroffenen Prostituierten und den dort aufgefundenen Gegenständen (Taten Nr. 1 bis 5) beruhen darüber hinaus auf den Bekundungen der Zeugen KOK (...) und KOK (...), Polizeibeamte bei der Polizeistation (...), Dezernat Sitte und Sexualdelikte.

Beide Zeugen haben im Wesentlichen übereinstimmend bekundet, dass sie zwei Kontrollen in dem (...)rdell (...) in der (...) in (...) durchgeführt haben. Bei der ersten Kontrolle am 14.06.2016, die als Routinekontrolle erfolgt sei, habe B (die Angeklagte B) die Tür geöffnet. Es seien drei illegal aufenthältige Prostituierte festgestellt und deren Identität anhand der vorgezeigten Ausweisdokumente polizeilich erfasst worden. Zudem sei ein Kunde im Zimmer einer der Damen zugegen gewesen. Eine Anfrage bei der Firma (...) habe ergeben, dass die Prostituierten (...) und (...) auf der Webseite (...) unter dem Kundenkonto B , bei (...), (...) in (...) beworben worden seien.

Die zweite Kontrolle habe am 27.09.2016 stattgefunden, wobei nunmehr eine Video-kameraüberwachung im Außenbereich vor der Tür installiert gewesen sei. Bei dieser Kontrolle habe die Angeklagte A die Tür geöffnet und zunächst angegeben, dass sich keine weiteren Personen im Haus befinden. Da jedoch aus der Wohnung Laufgeräusche zu hören gewesen seien und die Angeklagte A zudem einen sichtlich nervösen Eindruck gemacht habe, habe gleichwohl eine Begehung der Örtlichkeit stattgefunden. Entgegen der zunächst getätigten Angabe seien erneut drei illegal aufenthältige Prostituierte festgestellt worden, die sich vor der Polizei in einer Dachnische im Bad hinter einem Vorhang, wo sich eine Art Verschlag befunden habe, versteckt hätten. Die Angeklagte A habe sogleich in thailändischer Sprache auf die Prostituierten ein-

gewirkt. In einem der Zimmer habe sich ein Safe mit Briefumschlägen mit gebündeltem Geld befunden, wozu die Angeklagte A angegeben habe, dass sie dort das Geld für die Prostituierten aufbewahren.

In der Hauptverhandlung wurden die von KOK (...) bei der Kontrolle am 27.09.2016 angefertigten und in einer Lichtbildmappe zusammengestellten Fotoaufnahmen von den Räumlichkeiten und den angetroffenen Prostituierten in Arbeitskleidung in Augenschein genommen, welche insbesondere die Prostituierten (...) (Hauptakte Bd. 1, Blatt 72, Bild 001, Tat Nr. 3), (...) (Hauptakte Bd. 1, Blatt 72, Bild 002, Tat Nr. 4) und (...) (Hauptakte Bd. 1 Blatt 73, Bild 003, Tat Nr. 5), das Versteck der Prostituierten im Badezimmer (Hauptakte Bd. 1, Blatt 74) und die weiteren Räumlichkeiten des (...)rdells (Hauptakte Bd. 1, Blatt 75 bis 79) zeigen.

Die Zeugen haben weiter bekundet, dass die Prostituierte (...) mit dem Arbeitsnamen „(...)“ bereits bei der ersten Kontrolle angetroffen und anhand ihrer Ausweispapiere identifiziert worden sei; bei der zweiten Kontrolle habe sie keine Ausweisdokumente mehr vorzeigen können. Die anderen beiden Prostituierten hätten sich ausweisen können, wobei eine der Prostituierten die Zeugin (...) gewesen sei, die in ihrer polizeilichen Vernehmung Angaben getätigt und ausgesagt habe, dass sie unter falschen Tatsachen nach Deutschland gekommen sei und vor der Tätigkeit in (...) bereits bei verschiedenen anderen (...)rdellen gearbeitet habe, wobei es immer so gewesen sei, dass 50 % der Einnahmen an den (...)rdellbetreiber gehen und die anderen 50 % an die Organisation für die Schleusung i.H.v. 18.000,- € zu bezahlen seien. (...) habe auf ihrem Mobiltelefon verschiedene Fotos gezeigt, die sie im Laufe seines Aufenthalts in Deutschland aufgenommen habe, insbesondere ein Foto, die eine weibliche Person im Außenbereich einer Eisdiele zeige, zu dem (...) angegeben habe, dass dieses in (...) aufgenommen worden sei und es sich bei der weiblichen Person um „(...)“ handle, die für die Schleusung nach Deutschland und die deutschen (...)rdelle verantwortlich sei. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Polizeikommissariat in (...) habe die Angeklagte D als die besagte „(...)“ ermittelt werden können.

Die Angaben der Zeugen KOK (...) und KOK (...) sind glaubhaft, diese sind auch glaubwürdig. Wenn auch ihre glaubhaften Aussagen lediglich augenblickliche und eng umgrenzte Eindrücke zu vermitteln vermochten, so bestärken sie letztlich doch zusätzlich

die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit der hier vorgenommenen Würdigung der Aussage von der Nebenklägerin (...).

g) Die Feststellungen zu der Anzahl der in den (...)rdellen jeweils aufenthaltigen Prostituierten, der von ihnen angebotenen Praktiken und zu entrichteten Preisen, der Örtlichkeiten und der Arbeitszimmer der Prostituierten und ihrem Verhältnis zu den anwesenden Hausdamen sowie den (fehlenden) Entscheidungsmöglichkeiten gegenüber den Freiern beruhen zudem auf den Vernehmungen der in diesem Verfahren in den (...)rdellen in (...) und (...) als nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (NOEPs) eingesetzten Zeugen PHM (...), (...), (...) und (...).

aa) Der Zeuge PHM (...) hat angegeben, dass er im hiesigen Verfahren als NoeP unter dem Arbeitsnamen „(...)“ zwei Einsätze, einmal in (...) und einmal in (...), gehabt habe. Ziel sei die Aufklärung der Prostitutionstätigkeit in den jeweiligen (...)rdellen gewesen, wobei sich der erste Auftrag konkret auf die Tätigkeit der Transsexuellen „(...)“ in (...) bezogen habe während er in (...) Information über die in den (...)rdellen (...) und (...) in (...) befindlichen Personen sowie zur Struktur und Organisation habe sammeln sollen.

Entsprechend diesem Auftrag habe er das (...)rdell in (...) am 13.07.2017 telefonisch kontaktiert und nach der Verfügbarkeit der bei (...) beworbenen „TS (...)“ sowie den angebotenen sexuellen Dienstleistungen und den Preisen gefragt, die ihm mit Geschlechtsverkehr 50,- € für 20 Minuten und 80,- € für 30 Minuten „alles inklusive“ benannt worden seien. Er habe sich sodann zu dem (...)rdell in (...) begeben, wo ihm die Angeklagte A die Tür geöffnet und ihn sogleich in ein leicht abgedunkeltes Zimmer mit roter Beleuchtung geführt habe, auf dessen Tisch bereits Sexutensilien gewesen seien. „(...)“ sei ca. zwei Minuten später hereingekommen und habe die Preise wiederholt und zu Sexualpraktiken gesagt, es könne „alles gemacht“ werden. Nachdem er angegeben habe, dass „(...) zu groß und ihre Brüste zu klein“ seien, seien ihm durch die Angeklagte A andere Prostituierte angeboten worden, worauf er jedoch nicht eingegangen sei und er sodann von der Angeklagten A hinausbegleitet worden sei. Der Zeuge hat weiter angegeben, dass es sich bei der angetroffenen „TS (...)“ um die bei (...) beworbene Person gehandelt habe, wobei ihm im Vorfeld auch Fotos aus dem Visa-Antrag von (...) (Tat Nr. 7) gezeigt worden seien.

Der Zeuge (...) hat zu seinem zweiten Einsatz in der (...) in (...) berichtet, sei ihm von der Angeklagten E - die er anhand zuvor eingesehenen Lichtbilder erkannt habe - geöffnet worden, die ihn hereingeführt habe. Als Vorwand habe er die Planung eines Junggesellenabschieds angegeben, woraufhin E mitgeteilt habe, dass zwei Zimmer vorhanden und zwei Damen anwesend seien, sich jedoch in der (...) größere Räumlichkeit mit weiteren Prostituierten befinden und er - der Zeuge - bei „(...)“ klingeln solle. In der (...) habe er sodann eine weibliche Person mit dem Arbeitsnamen „(...)“ zweifelsfrei als die auf der Internetseite (...) für dieses (...)rdell beworbene Person identifizieren können (...), Tat Nr. 6). Ein Gesprächskontakt zu „(...)“ habe er nicht aufnehmen können, da sogleich eine ältere Dame hinzugekommen und das Gespräch geführt und angegeben habe, das 4 Räume und 4 Mädchen verfügbar sei und gegebenenfalls noch zwei Prostituierte aus der (...) Nr. (...) dazu geholt werden können. Diese Gesprächsführung habe bei ihm den Eindruck erweckt, dass es üblich gewesen sei, dass die ältere Dame die Verhandlung übernimmt und die anderen lediglich die Verrichtungen.

bb) Der Zeuge PHM (...) hat angegeben, dass er als NoeP mit dem Arbeitsnamen „(...)“ eingesetzt gewesen sei mit dem Auftrag, in der (...) in (...) die Arbeitstätigkeit des Transsexuellen „(...)“ nachzuweisen. Zu diesem Zweck habe er am 19.07.2017 die im Internet bei (...) zu dem Inserat des „(...)“ angegebene Rufnummer kontaktiert und sein Kommen angekündigt. Die Hauseingangstür, an der außen eine Kamera gewesen sei, habe die Angeklagten D, von der er zuvor ein Foto gesehen und deren Stimme er von dem kurz zuvor geführten Telefonat wiedererkannt habe, geöffnet. D habe Ihnen einen Raum gebracht, der mit einem Bett, Stofftüchern, Sessel und abgehängten Fenstern ausgestattet und vermutlich ein Verrichtungsraum gewesen sei. Kurze Zeit später seien drei Personen dazugekommen, wobei die Angeklagte D zwei dieser Personen als Transsexuelle vorgestellt habe und eine der vorgestellten Transsexuellen Person mit sehr hoher Sicherheit die im Internet beworbene „T(...)“ gewesen sei (...), Tat Nr. 16). Es sei über Preise gesprochen worden und die Angeklagte D habe 300,- € für „eine Stunde mit beiden TS“ genannt. Auf seine Frage, wie viele Leute heute Abend da seien, habe die Angeklagte D auf die drei Personen und einschließlich sich gezeigt. Der Zeuge (...) hat angegeben, dass nach seinem Gesamteindruck, dem Ablauf sowie der Gesprächsführung die Angeklagte D das Sagen gehabt habe.

cc) Der Zeuge PK (...) hat angegeben, dass er am 07.09.2017 als NoeP mit dem Arbeitsnamen „(...)“ Ermittlungen zur Arbeitstätigkeit der Prostituierten mit dem Arbeitsnamen „(...)“ sowie die Strukturen im (...)rdell (...) in (...) habe anstellen sollen. Hierzu seien ihm zuvor Lichtbilder der im (...)rdell befindlichen Personen zwecks Identifizierung vorgelegt worden. Nach telefonischer Anfrage, ob „(...)“ anwesend sei, habe er das (...)rdell aufgesucht. Die Angeklagte E, die er als eine der Personen auf den ihm zuvor gezeigten Fotos wiedererkannt habe, habe die Tür geöffnet und ihn in ein Zimmer geführt. Auf seine Frage nach Preisen habe sie gesagt, dass 20 Minuten 50,- € kosten. E habe das Zimmer kurz verlassen und sei zunächst mit einer weiblichen Person zurückgekommen, was er abgelehnt habe und noch mal nach „(...)“ gefragt habe. Daraufhin sei E mit einer anderen Person zurückgekommen, die auf Nachfrage bestätigt habe, dass sie „(...)“ sei und die so ausgesehen habe, wie die ihm - dem Zeugen - vorab gezeigten Lichtbilder zur Person „(...)“ (Tat 19). Auf die erneute Frage nach Preisen sei für 30 Minuten 80 € genannt worden. Er habe dann unter einem Vorwand das (...)rdell verlassen.

dd) Der Zeuge PHM (...) hat angegeben, dass er am 13.06.2017 als NoeP mit dem Arbeitsnamen „(...)“ die Arbeitstätigkeit der Prostituierten mit dem Arbeitsnamen „(...)“ in dem (...)rdell (...) in (...) habe nachweisen sollen (Tat Nr. 10). Hierzu habe er zunächst die im Internet bei dem Inserat von „(...)“ bei (...) angegebene Telefonnummer kontaktiert. Den Anruf habe eine weibliche Person mit asiatischem Akzent entgegengenommen, die er konkret nach „(...)“ gefragt habe. Er habe sich sodann zu dem (...)rdell begeben und an der Hauseingangstür geklingelt, die im Hauseingangsbereich außen durch eine Kamera überwacht gewesen sei, er im Innenbereich jedoch keine Kameraüberwachung festgestellt habe. Die Angeklagte D, die nach der Stimme die Person gewesen sei, mit der er zuvor telefoniert habe und die er anhand von ihm zuvor gezeigten Fotos erkannt habe, habe geöffnet und ihn in ein Zimmer geführt, welches mit einem großen Bett sowie szenetypischen Utensilien, wie etwa eine Box mit Kondomen, Gleitgel und Kosmetiktüchern ausgestattet gewesen sei. D sei sodann mit einer weiblichen Person zurückgekommen, die sie als „(...)“ vorgestellt habe und die er – der Zeuge – als die im Internet mit Lichtbild beworbene Person wiedererkannt habe. D habe ihm die Preise angesagt: 20 Minuten 50,- €, 30 Minuten 80,- € und 1 Stunde 150,- €. Auf die Frage nach den Diensten von „(...)“ habe D gesagt, dass er

das mit „(...)“ besprechen solle, was sich jedoch als schwierig dargestellt habe, da diese schlecht bis gar kein Englisch gesprochen habe. „(...)“ habe sich aufs Bett gelegt, woraufhin er einen Anruf vorgetäuscht und unter Vorgabe eines Termins das (...)rdell verlassen habe, wobei er der Angeklagten D auf dem Flur begegnet sei, die gefragt habe, was los sei und wenig erfreut über sein Gehen gewesen sei. Zu dem Eindruck hinsichtlich des Verhältnisses zwischen „(...)“ und D befragt, hat der Zeuge angegeben, dass ihm D als der „(...)“ überordnet vorgekommen sei, auf keinen Fall sei es ein freundschaftliches Verhältnis gewesen.

ee) Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen eingesetzten PHM (...), PHM (...), PK (...) und PHM (...) oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Wenn auch ihre glaubhaften Aussagen lediglich augenblickliche und eng umgrenzte Eindrücke zu dem Tatgeschehen zu vermitteln vermochten, so bestärkt sie letztlich doch zusätzlich die Überzeugung der Kammer von der Richtigkeit der hier vorgenommenen Würdigung der Aussagen der anderen vernommenen Zeugen.

g) Die Feststellungen zu den am 18.04.2018 in den drei (...)rdellen in (...) und in dem (...)rdell in (...) durchgeführten Durchsuchungen beruhen ergänzend auf den Angaben der Zeugen POM (...), POM (...), PM (...), PHK (...), PHM (...) und PHK'in (...).

aa) Die Feststellungen zu dem Bargeldfund am 18.04.2018 in Höhe 202.645,00 € in zwei Tiefkühltruhen im Keller des Gebäudes (...) in (...) beruhen auf den glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen POM (...), POM (...) und PM (...), die an diesem Tag bei der Durchsuchungsmaßnahme eingesetzt waren. Diese haben übereinstimmend bekundet, dass am Haupteingang außerhalb des Gebäudes Video-kameraüberwachung installiert gewesen sei. Im Rahmen der Durchsuchung seien in einem gesondert verschlossenen Kellerraum zwei jeweils mit einem Vorhängeschloss versehenen Tiefkühltruhen befunden habe, die gewaltsam geöffnet worden seien. Zwischen bzw. unter üblicher Tiefkühlware habe sich in Plastiktüten und Alufolie verpacktes Bargeld in erheblicher Größenordnung von insgesamt rund 200.000,- € befunden, das zunächst durch Fotos – angefertigt durch POM (...) - dokumentiert und anschließend gezählt worden sei. Da sich in dem Kellerraum zudem ein Regal mit

mehreren Aktenordnern mit Unterlagen befinden hätten, die aufgrund ihrer Beschriftung auf den Angeklagten C hindeuteten, sei durch die eingesetzten Kräfte vor Ort vermutet worden, dass die Aktenordner und der Bargeldfund dem Angeklagten C zuzuordnen seien. Darüber hinaus habe an diesem Tag durch Kollegen weiteres Bargeld in Höhe von insgesamt einigen Tausend Euro in den Wohnräumen des Gebäudes aufgefunden werden können. Die Feststellungen zu dem Bargeldfund in den beiden Tiefkühltruhen ergeben sich ergänzend aus den von POM (...) am 18.04.2018 unmittelbar nach dem Auffinden angefertigten Lichtbildern jeweils von der Auffindesituation sowie dem zur Zählung ausgelegten Bargeld (19.2 – SB Durchsuchung-Asservatenauswertung, Blatt 165, 166).

bb) Die Feststellungen zu der Durchsuchung des Objekts (...) in (...) am 18.4.2018 beruhen auf den Angaben des Zeugen PHK (...), der bekundet hat, dass bei der Durchsuchung des Objekts (...) in (...) drei unerlaubt aufenthältige Prostituierte mit nicht gültigem Aufenthaltstitel angetroffen worden seien. Der Hauseingangsbereich sei im Außenbereich mit Kameraüberwachung versehen, Innenkameras habe es nicht gegeben.

Die Feststellungen zur Durchsuchung des Objekts (...) in (...) beruhen ergänzend auf den Angaben des Zeugen PHM (...). Dieser hat bekundet, dass drei weibliche thailändische Staatsangehörige angetroffen werden konnten, eine davon sei die Angeklagte E gewesen, bei den beiden anderen Personen habe es sich um die bei (...)ladies beworbenen Prostituierten gehandelt. Das Objekt sei im Außenbereich der Hauseingangstür Videokameraüberwacht gewesen und habe im Wohnbereich den Anschein gemacht, dass dort der Prostitution nachgegangen werde.

Die Feststellungen zur Durchsuchung des Objekts (...) in (...) am 18.04.2018 beruhen ergänzend auf den Angaben der Zeugen PHK'in (...), die als verfahrenskundige Beamtin, und POK (...), der an diesem Tag als Objektleiter der Durchsuchungsmaßnahme eingesetzt waren. Beide Zeugen haben übereinstimmend angegeben, dass der Hauseingang im Außenbereich videokameraüberwacht gewesen und die Angeklagte B vor Ort angetroffen worden sei. Vor der Durchsuchungsmaßnahme hätten sie Lichtbilder der Beschuldigten A und B gesehen. Die Zeugin (...) hat weiter bekundet, dass die legal aufenthältige Zeugin (...), die in der Hauptverhandlung von ihrem

Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat, sowie die Prostituierte (...) (Tat 27) mit dem Arbeitsnamen „(...)“ anwesend gewesen seien, wobei sie – die Zeugin – am Vortag der Untersuchung am 17.04.2018 auf der Webseite (...) recherchiert habe, welche Prostituierten für das (...)rdell in (...) aktuell beworben worden seien. Die andere bei (...) mit dem Arbeitsnamen „(...)“ beworbene Prostituierte sei am Tag der Durchsuchung nicht vor Ort gewesen. Die durchsuchten Räumlichkeiten seien augenscheinlich zur Ausübung der Prostitution genutzt worden. An unterschiedlichen Stellen, insbesondere in verschiedenen Taschen und Portemonnaies, seien insgesamt ca. 6.800,00 € in bar aufgefunden worden. Im Bad habe sich ein Versteck gefunden, jedoch habe sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung dort niemand versteckt.

Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen eingesetzten POM (...), POM (...), PM (...), PHK (...), PHM (...) und PHK'in (...) oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

i) Die unter II. getroffenen Feststellungen zu den Taten Nr. 1-28, insbesondere die äußeren Tatumstände, die Anwesenheit der jeweils aufgeführten Prostituierten in den angegebenen Zeiträumen in den jeweiligen (...)rdellen, stehen zur Überzeugung der Kammer ergänzend fest aufgrund der jeweils im Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO sowie teilweise durch Augenschein in die Hauptverhandlung eingeführten Unterlagen, Lichtbilder und Schriftstücke.

Die im Folgenden aufgeführten Visa-Dateien, Flugtickets und Ausweispapiere wurden in der Hauptverhandlung jeweils im Selbstleseverfahren eingeführt; aus ihnen ergeben sich die jeweiligen Einreisedaten, ebenso aus den in Augenschein genommenen Einreisestempeln der in Augenschein genommenen Reisepässen. Die Einführung der Ausweisdokumente im Selbstleseverfahren hat zudem zur Feststellung der Personallisten und insbesondere Namen der jeweiligen Prostituierten geführt. Aus der Einführung der Visadokumente im Selbstleseverfahren ergibt sich zudem, dass in allen Fällen nicht der wahre Zweck der Einreise, sondern touristische Zwecke angegeben wurden.

Die nachgenannten (...) -Auswertevermerke wurden ebenso wie die nachstehend genannten Übersetzungen der Protokolle von durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in der Hauptverhandlung im Selbstleseverfahren eingeführt. Aus ihnen ergeben sich die jeweils geschilderten Feststellungen

Im Einzelnen beruhen die Feststellungen zu den nachgenannten Taten insoweit auf folgenden in der Hauptverhandlung eingeführten Beweismitteln:

Taten Nr. 1 bis 3: (Fälle 1 bis 3 der Anklageschrift)

Die zu den Taten Nr. 1 bis Nr. 3 jeweils getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...), (...) und (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien

- der VIS-Antragsauskunft, dem Visa-Antrag und Reisepass sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Tat Nr. 1, Fallakte 1),
- der VIS-Antragsauskunft, dem Visa-Antrag und Reisepass sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Tat Nr. 2, Fallakte 1) und
- der VIS-Antragsauskunft, dem Visa-Antrag und Reisepass sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Tat Nr. 3, Fallakte 1) (jeweils Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 1, Fälle 1 bis 3, lfd. Nr. 1 bis 9).

Die Feststellungen zu den Taten Nr. 1 bis 3 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung jeweils in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass und Inserats der Prostituierten (...), (...) und (...) bei (...) (...) sowie der Unterschriften auf den jeweiligen Visaanträgen und Reisepässen der Prostituierten (...) (Fallakte 1, Blatt 74, 76, 79, 80, 201), (...) (Fallakte 1, Blatt 134, 136, 139, 140, 238) und (...) (Fallakte 1, Blatt 104, 106, 109, 110, 223).

Taten Nr. 4 bis 28

Tat Nr. 4: (Fall 4 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 4 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte zunächst in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) und - nach zwischenzeitlichem Einsatz in einem anderen (...)rdell - zeitlich nachfolgend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Visa-Antrag, Reisepass, Visum sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 2, Fall 4, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 4 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum und Inserat bei (...) sowie der Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 2, Blatt 61, 64 bis 66, 93).

Tat Nr. 5: (Fall 5 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 5 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) und - nach zwischenzeitlichem Einsatz in anderen (...)rdellen - zeitlich nachfolgend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Flugticket und Boarding Pass sowie dem (...) Auswertungsvermerk betreffend (...) und der Visitenkarte „(...) ruf doch mal an“ mit der Anschrift (...), (...) (...) und Telefonnummer des (...)rdells (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 3, Fall 5, lfd. Nr. 1 bis 5).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 5 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass und Inserat bei (...) sowie der Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) und der thailändischen Bankbestätigung (Fallakte 3, Blatt 78, 80, 83, 85, 87, 222).

Darüber hinaus ergeben sich diese ergänzend aus verschiedenen Fotos, die die Zeugin (...) im Laufe ihres Aufenthalts in Deutschland und ihrer Tätigkeit als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) aufgenommen hat, insbesondere

ein Foto, das eine Straße mit Häusern zeigt und zu dem (...) angegeben hat, dass sie dieses Foto am ersten Tag in (...) aufgenommen habe (Hauptakte Band 1, Blatt 81 oben), ein Foto, das ein Zimmer mit Bett, Waschbecken und großem Spiegel zeigt und zu dem (...) angegeben hat, dass dies ein Arbeitszimmer in (...) zeige (Hauptakte Band 1, Blatt 82 unten) und ein Foto, das die Angeklagte D in einer Eisdiele zeigt und zu dem (...) angegeben hat, dass sie mit „D“ unterwegs gewesen sei (Hauptakte Band 1, Blatt 87 und 88).

Tat Nr. 6: (Fall 6 der Anklageschrift)

Die Feststellungen zu der Tätigkeit der Prostituierten (...) ergeben sich zudem aus den Angaben der Zeugen PHK (...) und PHM'in (...), die am 20.04.2017 zwischen 14:15 und 15:43 Uhr eine Observationsmaßnahme betreffend das Objekt (...) in (...) durchgeführt haben. Beide Zeugen haben übereinstimmend geschildert, dass es aufgrund von Erkenntnissen aus TKÜ-Maßnahmen Hinweise auf die Abholung einer Prostituierten durch eine männliche Person gegeben habe und dies Gegenstand des Observationsauftrags gewesen sei. Es habe beobachtet werden können, wie eine männliche Person in einem dunklen PKW der Marke BMW in der (...) in (...) angekommen, ausgestiegen, in das Gebäude (...) gegangen und kurze Zeit später mit einer asiatischen weiblichen Person herausgekommen und mit dieser gemeinsam in dem PKW weggefahren sei, wobei die Zeugen zum Zeitpunkt der Observation die Identität der Person nicht gekannt haben. Die Zeugin (...) hat geschildert, dass sie das observierte Geschehen vor dem Objekt (...) durch Videografieaufnahmen dokumentiert habe. Der Zeuge (...) hat berichtet, dass er das Fahrzeug noch bis Richtung Limburg observiert habe, bis die weitere Observation durch andere Kollegen übernommen worden sei.

Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen PHK (...) und PHM'in (...) oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Feststellungen zu dieser Observationsmaßnahme ergeben sich zudem aus den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen beiden Lichtbildern, die von der Zeugin (...) angefertigt wurden und von denen eines eine männliche Person beim Verlassen des Gebäudes (...) und das andere die männliche Person (Zeuge ...) mit einer weiblichen Person (...) zeigen (4 – Sonderband Observation, Blatt 25 und 26).

Die Feststellungen zu der Identität der Prostituierten stehen zudem fest aufgrund der am 20.04.2017 durch die Zeugen POM (...) und PHM (...) durchgeführten Personenkontrolle, die im Rahmen der vorgenannten Observationsmaßnahme zum Zwecke der Identitätsfeststellung der Prostituierten erfolgte. Der Zeuge PHM (...) hat geschildert, dass er und PHM (...) das observierte Fahrzeug auf einem Rastplatz der A 45 in Richtung (...) einer polizeilichen Kontrolle zugeführt und die Personalien der Prostituierten (...), die sich durch eine thailändische Identitätskarte ausgewiesen habe, sowie des Fahrers (...), einem Kunden, festgestellt haben. Da damit das Ziel der Ermittlungsmaßnahme, die Feststellung der Identität und Klarnamens der Prostituierten, erreicht gewesen sei, sei die Weiterfahrt gestattet worden. Aufgrund der erlangten Erkenntnisse aus der Polizeikontrolle habe durch die Einholung weiterer Auskünfte festgestellt werden können, dass die Prostituierte ein niederländisches Touristenvisum beantragt hatte, das zunächst wegen abweichenden Vornamens abgelehnt worden sei. Einem daraufhin gestellten neuen Antrag - mit dem Vornamen wie aus der Identitätskarte ersichtlich - auf Erteilung eines spanischen Touristenvisums, sei stattgegeben worden; dieses sei jedoch abgelaufen gewesen und berechtige nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Identifizierung der Prostituierten (...) habe zweifelsfrei anhand der bei der Fahrzeugkontrolle angetroffenen Person und des Lichtbildabgleichs auf der thailändischen Identitätskarte sowie später anhand der Visa- Auskunftsdaten erfolgen können.

Die zu der Tat Nr. 6 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der abgelehnten und der anschließend erteilten VIS-Antragsauskunft, Visum mit Einreisestempel sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 4, Fall 6, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 6 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern von der jeweiligen VIS-Antragsauskunft, den Visa-Anträgen, der thailändischen Identitätskarte „Thai National ID Card“, Visum mit Einreistempel und Inserat bei (...) sowie der in Augenschein genommenen

Unterschriften auf dem Visa-Antrag der Prostituierten (...) (Fallakte 4, Blatt 39, 40, 42, 44, 46, 86, 106).

Tat Nr. 7: (Fall 7 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 7 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte - in dem (...)rdell in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) und anschließend dem Wechsel in das (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel sowie dem polizeilicher Bericht zur Überprüfung der Einreisevoraussetzungen am Flughafen Köln-Bonn vom 26.04.2017 und (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 5, Fall 7, lfd. Nr. 1 bis 5).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 7 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum mit Einreistempel und Inserat bei (...) sowie der Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 4, Blatt 39, 48, 89, 201, 203, 204).

Tat Nr. 8: (Fall 8 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 8 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) - und zwischenzeitlichem Einsatz in einem anderen (...)rdell - zeitlich nachfolgend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Visum mit Einreisestempel sowie dem (...) Auswertungsvermerks nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 6, Fall 8, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 8 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum mit Einreistempel und Inserat bei (...) sowie der in Augen-

schein genommenen Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) sowie der Bankbestätigung (Fallakte 6, Blatt 74, 75, 149, 151, 153, 156 187).

Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen aus den in Augenschein genommenen beiden Lichtbildern, die die Zeugin (...) im Laufe ihres Aufenthalts in Deutschland gefertigt hat, insbesondere zwei Fotos, auf denen die Angeklagte D zu sehen ist (Fallakte 6, Blatt 20, Lichtbilder 5 und 6) sowie mehrere Lichtbilder von Werbeinseraten von Prostituierten für die (...)rdelle (...) und (...) und (...) in (...) (Fallakte 6, Blatt 21 Lichtbild 12, Blatt 22 Lichtbild 13, Blatt 25 Lichtbilder 25 und 26).

Tat Nr. 9: (Fall 9 der Anklageschrift)

Die Feststellungen zu der Arbeitstätigkeit der (...) (Tat Nr. 9) und der (...) (Tat Nr. 13) ergeben sich zudem aus den glaubhaften Bekundungen der Zeugen POK'in (...) und PHK (...), die am 31.05.2017 das (...)rdell in der (...) in (...) mit dem Auftrag observiert haben, das Kommen und Gehen von Personen zu beobachten, da es Hinweise auf einen Wechsel der Prostituierten gegeben habe. Diese Zeugen haben übereinstimmend geschildert, dass um ca. 12:45 Uhr ein grüner Pkw der Marke Renault mit Kfz-Kennzeichen von (...) mit vier Personen besetzt angekommen und am Objekt geparkt habe. Als Fahrerin habe die gesondert verfolgte (...) festgestellt werden können. Diese und drei unbekannte weibliche Personen seien ausgestiegen, hätten verschiedene größere Gepäckstücke ausgeladen, wobei (...) und eine der Personen unmittelbar in das Gebäude in der (...) gegangen seien, während die anderen beiden Personen zunächst in das nahegelegene McDonald Schnellrestaurant und später ebenfalls in das Gebäude in der (...) gegangen seien. In der 3. Etage des Objekts, in der sich das observierte (...)rdell befunden habe, seien mehrere Leute zu sehen gewesen. Gegen 13:30 Uhr seien (...) und zwei der mit ihr zuvor angekommen Personen sowie eine weitere unbekannte (asiatische weibliche Person mit Gepäck aus dem Objekt herausgekommen, in das Fahrzeug von (...) gestiegen, die dieses wiederum gesteuert habe. Die vier Personen seien gemeinsam in Richtung Dortmund nach (...) in die (...) gefahren, wobei die weitere Observation ab Verlassen der Örtlichkeit in (...) durch Kollegen übernommen worden sei und eine Fahrzeugkontrolle auf dem Autobahnparkplatz Wölfersheim erfolgt sei.

Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen POK'in (...) und PHK (...) oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Feststellungen zu dieser Observationsmaßnahme ergeben sich zudem aus den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen drei Lichtbildern, auf denen die vier Personen bei dem Ausladevorgang bei der Ankunft (Blatt 61), die beiden Personen im McDonald Schnellrestaurant (Blatt 62) und die neue weibliche Person beim Verlassen des Gebäudes mit einem Koffer (Blatt 63) zu sehen sind (jeweils Sonderband Observation).

Die Feststellungen zu der Identität der Prostituierten (...) (Tat Nr. 9) und (...) (Tat Nr. 13) ergeben sich ergänzend aus der im Rahmen der Observation am 31.05.2017 zum Zwecke der Identitätsfeststellung durchgeführten polizeilichen Kontrolle des von der gesondert verfolgten (...) geführten grünen Pkw Renault Megane an der Autobahnabfahrt Wölfersheim durch die Zeugen PHK (...) und POM (...). Der Zeuge POM (...) hat geschildert, dass das Fahrzeug mit vier Personen, nämlich (...), (...) und (...) sowie der Zeugin (...) besetzt gewesen sei. Die Prostituierten (...) und (...) hätten sich jeweils mit ihrem thailändischen Reisepass bzw. einer Kopie ausgewiesen. Nach Identitätsfeststellung bezüglich aller vier Personen sei die Weiterfahrt gestattet worden. Die Identifizierung der Prostituierten (...) und (...) habe zweifelsfrei anhand der bei der Fahrzeugkontrolle angetroffenen Person und der im Nachgang zu der Polizeikontrolle erfolgten Lichtbildabgleiche mit den jeweils eingeholten Visa Auskunftsdaten erfolgen können.

Die zu der Tat Nr. 9 getroffenen Feststellungen zu der zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) - und zwischenzeitlichem Einsatz in einem anderen (...)rdell - zeitlich nachfolgend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass sowie Inseraten und Inseratsänderungen, der Auftragsmail des A und Rechnungen der Firma (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 8, Fall 9, lfd. Nr. 1 bis 13).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 9 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und dem Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 8, Blatt 65, 87 bis 95, 142, 143, 157, 159, 161).

Tat Nr. 10: (Fall 10 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 10 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) und anschließend in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum, Einreisestempel sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 9, Fall 10, lfd. Nr. 2 bis 4, 7 bis 14).

Dass (...) am 01.06.2017 über den Flughafen (...) einreiste, von der gesondert Verfolgten (...) abgeholt und zu dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) gebracht wurde, ergibt sich aus dem im Selbstleseverfahren eingeführten polizeilichen Bericht zur Überprüfung der Einreisevoraussetzungen am Flughafen (...) vom 01.06.2017, den Übersetzungen der Gesprächsinhalte der Telefonate vom jeweils 01.06.2017 TKÜ-Nr. 869, 870, 17931 und 872 in dem Zeitraum von 15:00 Uhr und 15:43 Uhr zwischen der Angeklagten D „(...)“ und der gesondert verfolgten (...), den Übersetzungen der Gesprächsinhalte der TKÜ-Nr. 17942 um 15:18 bis 15:20 Uhr und der TKÜ-Nr. 17974 um 16:39 bis 16:45 Uhr zwischen der gesondert verfolgten (...) und einer männlichen Person sowie den GPS-Daten des Kfz, Renault Mégane mit dem Kennzeichen (...) der gesondert verfolgten (...) im betreffenden Zeitraum (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 9, Fall 10, lfd. Nr. 1, 5 und 6).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 10 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 9, Blatt 52, 53, 132, 229).

Tat Nr. 11: (Fall 11 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 11 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte – nach zunächst erfolgtem Einsatz in einem anderen (...)rdell in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Visum mit Einreisestempel sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 10, Fall 11, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 11 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrag, Reisepass und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) sowie der Bankbestätigung (Fallakte 10, Blatt 39 bis 43, 69, 71, 73, 89, 148).

Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen aus den in Augenschein genommenen beiden Lichtbildern, die die Zeugin (...) mit nur leichter bzw. aufreizender Bekleidung zeigen, mit denen die (...) auch bei (...) beworben wurde, unter anderem mehrere Fotos von (...) in einem blau-weiß gestreiften Bikini, zu denen (...) angegeben hat, dass diese Fotos in Thailand aufgenommen worden seien (Fallakte 10, Blatt 199 bis 204).

Tat Nr. 12: (Fall 12 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 12 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in der (...) und anschließend in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, des Visum mit Einreisestempel sowie dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 12, Fall 12, lfd. Nr. 4, 6 und 7).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 12 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-

Antrags, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 12, Blatt 124, 139, 141, 143, 145, 170, 171).

Dass (...) am 13.06.2017 von der Angeklagten E am Hauptbahnhof (...) abgeholt und zu dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) verbracht wurde, ergibt sich aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Bericht vom 14.06.2017 über die Observation vom 13.06.2017 zwischen 14:45 Uhr und 15:20 Uhr und dem polizeilichem Identifizierungsvermerk über diese Observationsmaßnahme vom 26.07.2017 (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 12, Fall 12, lfd. Nr. 1 und 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 12, insbesondere der Identität der (...) und der Rotation der Prostituierten an andere (...)rdelle, ergeben sich zudem aus der am 06.07.2017 durch die Zeugen POK (...) und PHM (...) durchgeführten Fahrzeugkontrolle eines Pkw der Marke BMW mit zwei Insassen auf einem Parkplatz auf der A5 Höhe (...). Die Zeugen PHM (...) und POK (...) haben übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass Grundlage der Fahrzeugkontrolle Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung gewesen seien, aus der sich ergeben habe, dass eine Prostituierte von einem (...)rdell in (...) zu einem (...)rdell nach (...) verbracht werden solle, wobei bei der Verdacht bestanden habe, dass die Prostituierte über keine gültigen Aufenthaltsdokumente verfüge. Ziel der Fahrzeugkontrolle sei die Identitätsfeststellung und die Zuordnung des bei (...) angegebenen Arbeitsnamens „(...)“ zu einer konkreten Person gewesen. Der Fahrer sei eine männliche Person namens (...), die Beifahrerin die thailändische Staatsangehörige (...), die mit dem Arbeitsnamen „(...)“ bei (...) beworben worden sei, und sich mit einer thailändischen ID-Card ausgewiesen habe, deren Visum jedoch abgelaufen gewesen sei. Nach der Kontrolle und Identitätsfeststellung sei die Weiterfahrt gestattet worden.

Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen PHM (...) und POK (...) oder deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Feststellungen zu der Identität der Prostituierten (...) ergeben sich zudem ergänzend aus der im Selbstleseverfahren eingeführten Strafanzeige vom 04.10.2017 zu

der polizeilichen Kontrollmaßnahme vom 06.07.2017 auf einem Parkplatz der BAB 5 Höhe (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 12, Fall 12, lfd. Nr. 3).

Dass (...) unter dem Arbeitsnamen „(...)“ jedenfalls bis zum 30.06.2017 in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) der Prostitution nachging, ergibt sich aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom 21.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1710, vom 22.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1725, vom 23.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1748, vom 24.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1759, vom 25.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1778, vom 26.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1792, vom 30.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1881 und vom 01.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 1902 in denen sich jeweils potentielle Freier durch Anrufe im (...)rdell nach der Anwesenheit von „(...)“, dem Service und den Preisen erkundigen. Die Anwesenheit von „(...)“ wird bis auf die letzten beiden Telefonate bestätigt, wobei in dem Telefonat am 30.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 1881 um 23:28 Uhr mitgeteilt wird „(...) ist gerade weggegangen. Aber es kommen heute um 2-3 Uhr neue Mädchen. (...) ist um kurz vor zehn Uhr losgefahren. Sie geht in eine andere Stadt.“ und in dem Telefonat am 01.07.2017 „(...) sei seit gestern Abend weg. Es gibt neue Mädchen“ (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 12, Fall 12, lfd. Nr. 2).

Tat Nr. 13: (Fall 13 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 13 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in den (...)rdellen der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und der Strafanzeige vom 10.03.2017 anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle vom 10.03.2017 betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner, Trennblatt: Fallakte 13, Fall 13, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 13 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 13, Blatt 66, 67, 120, 121, 135, 137, 139).

Tat Nr. 14: (Fall 14 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 14 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel, Inserats und der Auswertung der (...) Daten, der Strafanzeige vom 06.05.2017 anlässlich einer polizeilichen Routinekontrolle eines (...)rdells in Augsburg am 05.05.2017 und des Auswertungsberichts der Daten des Mobiltelefons der (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 14, Fall 14, lfd. Nr. 1 bis 6).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 14 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern des Reisepasses, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) der Prostituierten (...) (Fallakte 14, Blatt 48, 50, 51).

Tat Nr. 15: (Fall 16 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 15 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen sowie der Strafanzeige anlässlich der polizeilichen Kontrolle in (...) am 11.07.2017 betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 17, Fall 16, lfd. Nr. 1 bis 4).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 15 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie der Unterschrift auf dem Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 17, Blatt 22 bis 27, 42, 67).

Tat Nr. 16 (Fall 17 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 16 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem

(...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) und - nach zwischenzeitlichem Einsatz in einem anderen (...)rdell - zeitlich nachfolgend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum, der polizeilichen Einreisekontrolle am Flughafen (...) vom 30.06.2017 und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 19, Fall 17, lfd. Nr. 1 bis 4).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 16 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum und Inserat bei (...) sowie der im Rahmen der Observation am 01.07.2017 aufgenommenen Lichtbilder sowie auf den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 19, Blatt 26, 27, 77, 78, 79, 84, 86, 139, 140, 167).

Die Feststellungen zu der Abholung der Prostituierten (...) durch die Angeklagte E am 01.07.2017 am Bahnhof (...) und Verbringung zu dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...), ergeben sich ergänzend aus den auch insoweit Bekundungen des Zeugen (...), der angegeben hat, dass er mit PHM (...) den Abholvorgang observiert habe, nachdem zuvor aus einem aufgezeichneten Gespräch bekannt gewesen sei, dass eine Prostituierte nach Deutschland einreisen und am Bahnhof (...) ankommen werde.

Tat Nr. 17: (Fall 18 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 17 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, des Anzeigenauftrags und Inserats bei (...) sowie den Strafanzeigen vom 28.03.2017 zu einer polizeilichen (...)rdellkontrolle am 27.03.2017 in (...) und vom 18.08.2017 zu einer polizeilichen (...)rdellkontrolle am 18.08.2017 in (...) mit Erkennungsdienstlicher (ED-) Behandlung betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 20, Fall 18, lfd. Nr. 1 bis 7).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 17 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags und Inserats bei (...) sowie der ED-Behandlung, die jeweils ein großflächiges Tattoo auf dem Rücken linksseitig zeigen, sowie der Unterschrift auf dem Visa-Antrag der Prostituierten (...) (Fallakte 19, Blatt 43, 45, 47, 79, 80, 83).

Tat Nr. 18: (Fall 20 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 18 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 22, Fall 20, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 18 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Visa-Antrags, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 22, Blatt 43, 45, 47, 33 bis 35, 135).

Tat Nr. 19: (Fall 22 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 19 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und der polizeilichen Einreisekontrolle am Flughafen (...) vom 16.08.2017 und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 27, Fall 22, lfd. Nr. 1, 3 und 4).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 19 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass,

Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie der Unterschriften auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 27, Blatt 38 bis 41, 68, 81).

Dass (...) am 16.08.2017 bei ihrer Einreise von der Polizei kontrolliert und nach einer Hotelübernachtung am 17.08.2017 von der Angeklagten E am Bahnhof (...) abgeholt wurde, ergibt sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Übersetzungen der Gesprächsinhalte der Telefonate vom 16.08.2017 der TKÜ Nr. 55 um 15:22, der TKÜ-Nr. 161 um 15:29 Uhr, der TKÜ-Nr. 165 um 15:54 Uhr, der TKÜ 168 um 16:05, der TKÜ-Nr. 65 um 16:07, der TKÜ-Nr. 170 um 16:15 Uhr, der TKÜ-Nr. 62 um 16:29 Uhr, der TKÜ-Nr. 173 um 16:32 Uhr und der TKÜ-Nr. 175 um 16:55 Uhr und vom jeweils 17.08.2017 der TKÜ-Nr. 446 um 07:51 Uhr, TKÜ-Nr. 448 um 09:15 Uhr und TKÜ-Nr. 190 um 09:49 Uhr, die teils von der Angeklagten D „(...)“ und teils von der Angeklagten E „(...)“ geführt wurden, wobei diese teilweise miteinander und teilweise mit anderen weiblichen Personen des Schleusernetzwerks die Vorgehensweise und Organisation der Abholung der neu angekommenen Prostituierten im Hinblick auf die erfolgte Polizeikontrolle besprachen (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 27, Fall 22, lfd. Nr. 2).

Dass der Angeklagte C den Anschein eines ordentlichen Gewerbes mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung wahren wollte, ergibt sich ergänzend aus dem zwischen dem Angeklagten C als Hauptmieter und der Prostituierten (...) als Untermieterin geschlossenen Untermietvertrag vom 01.09.2017 für ein Zimmer in der (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 27, Fall 22, lfd. Nr. 5). Dass es sich hierbei vermutlich um einen Scheinvertrag handelte, ergibt sich zudem daraus, dass die Prostituierte (...) gemäß der (...) -Auswertung bis zum jedenfalls 09.11.2017 in der (...) beworben wurde.

Tat Nr. 20: (Fall 23 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 20 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und der polizeilichen Einreisekontrolle

am Flughafen (...) am 19.07.2017, der polizeilichen Strafanzeige vom 02.05.2018 über den Aufgriff der Prostituierten (...) am 18.04.2018 in einem (...)rdell in Chemnitz und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 28, Fall 23, lfd. Nr. 2, 6 und 8).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 20 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserats bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der Prostituierten (...) (Fallakte 28, Blatt 41, 42, 59, 61, 63, 107).

Dass (...) bei ihrer Einreise am 19.07.2017 von der Angeklagten E im Auftrag der Angeklagten D am Hauptbahnhof (...) abgeholt wurde, ergibt sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Übersetzungen der Gesprächsinhalte der Telefonate vom jeweils 19.07.2017 TKÜ-Nr. 20 um 10:36, der TKÜ-Nr. 446 um 12:21 Uhr, der TKÜ-Nr. 24 um 12:43 Uhr, der TKÜ-Nr. 25 um 13:01, der TKÜ-Nr. 449 um 13:03 und der TKÜ-Nr. 450 um 13:23 Uhr jeweils zwischen „(...)“ (D) und „(...)“ (E) über die Durchführung der Abholung der neu angekommenen Prostituierten sowie dem Observationsbericht vom 19.07.2017 und dem Identifizierungsvermerk zu der vorgenannten Observationsmaßnahme vom 14.11.2017 (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 28, Fall 23, lfd. Nr. 1, 3, 4 und 5).

Dass (...) unter dem Arbeitsnamen „(...)“ seit dem 19.07.2017 in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nachging ergibt sich aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom 19.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 12553, vom 20.07.2017 mit der TKÜ Nr. 12676, vom 20.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 12690, vom 21.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 12814 und vom 25.07.017 mit der TKÜ-Nr. 13245, in denen sich jeweils potentielle Freier durch Anruf im (...)rdell danach erkundigten, welche Prostituierten (neu) da sind und insbesondere in dem Telefonat vom 20.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 12690 um 18:33 Uhr mitgeteilt wird „Heute neu, Bangkok. (...) ist neu.“ (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 28, Fall 23, lfd. Nr. 7).

Die Feststellungen zur Identität und Tätigkeit von (...) als Prostituierte ergeben sich zudem ergänzend aus der im Selbstleseverfahren eingeführten Strafanzeige vom

02.05.2018 zu der Polizeikontrolle vom 18.04.2018 in einem (...)rdell in Chemnitz (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 28, Fall 23, lfd. Nr. 9).

Tat Nr. 21: (Fall 24 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 21 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 29, Fall 24, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 21 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserats bei (...) sowie der Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 29, Blatt 24, 57, 84).

Die Feststellungen zur Identität und Tätigkeit von (...) als Prostituierte ergibt sich zudem ergänzend aus der im Selbstleseverfahren eingeführten Strafanzeige der Kantonspolizei Basel vom 10.03.2017 zu der Kontrollmaßnahme vom 09.03.2017 (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 29, Fall 24, lfd. Nr. 2).

Tat Nr. 22: (Fall 25 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 22 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum, der Strafanzeige der Kantonspolizei Basel vom 10.03.2017 zu der Kontrollmaßnahme vom 09.03.2017 und dem (...) Auswertungsvermerk nebst Anlagen betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 30, Fall 25, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 22 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass,

Visum und Inserat bei (...) sowie der Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 30, Blatt 19, 30, 64 bis 65).

Tat Nr. 23: (Fall 26 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 23 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel, Zugfahrkarte und der Strafanzeige der Bundespolizei Sankt Augustin vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) sowie der Auftrags-E-Mail an (...), der Inserate bei (...) und den Rechnungen der (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 32, Fall 26, lfd. Nr. 1 bis 9).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 32 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie den Unterschriften auf dem Visa-Antrag und Reisepass der (...) (Fallakte 32, Blatt 51 bis 53, 59 bis 62, 77, 78, 90, 91, 95 bis 99).

Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen aus den Angaben des Zeugen POM (...) zu der Auswertung des Personenprofils der (...) in dem sozialen Mediennetzwerk „(...)“ sowie dort im Februar und März 2018 veröffentlichter Fotos, die jeweils (...) zeigen, wobei eines der beiden Lichtbilder vom 25.02.2018 (...) im Schnee vor der Hausnummer (...) zeigt (Fallakte 32, Blatt 51 bis 53). Der Zeuge (...) hat hierzu bekundet, dass anhand der bei (...) hinterlegten Standortdaten, der Aufenthalt der (...) in (...) ermittelt werden konnte.

Tat Nr. 24: (Fall 28 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 24 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den

im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und der Strafanzeige der Bundespolizei Sankt Augustin vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 34, Fall 28, lfd. Nr. 1 bis 3).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 24 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel sowie der Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 34, Blatt 12, 14, 15).

Tat Nr. 25: (Fall 32 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 25 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel, der Zugfahrkarte, des Inserats bei (...) und der Strafanzeige der Bundespolizei Sankt Augustin vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 38, Fall 32, lfd. Nr. 1 bis 3, 5, 6).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 25 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie der in Augenschein genommenen Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 38, Blatt 14, 16, 19, 20).

Dass (...) unter dem Arbeitsnamen „(...)“ in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nachging ergibt sich aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom 01.04.2018 mit der TKÜ-Nr. 1611 um 22:04 Uhr und vom 13.04.2018 mit der TKÜ-Nr. 1721 um 12:43 Uhr, in denen die Angeklagte D („(...)“) in Telefonaten mit unbekannt gebliebenen Personen ausdrückt, dass „(...)“ zu ihr kommen soll (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 38, Fall 32, lfd. Nr. 4).

Tat Nr. 26: (Fall 34 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 26 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte zunächst in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) und anschließend in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel, Inserat bei (...) und der Strafanzeige der Bundespolizei Sankt Augustin vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 40, Fall 34, lfd. Nr. 1 bis 4).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 26 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) und der Statusanzeige auf dem (...)Profil der (...) sowie der in Augenschein genommenen Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 40, Blatt 4, 13 bis 17).

Dass (...) am 26.08.2017 von der Angeklagten E im Auftrag der Angeklagten D in (...) abgeholt wurde, ergibt sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Übersetzungen der Gesprächsinhalte der Telefonate vom jeweils 26.08.2017 mit der TKÜ-Nr. 281 um 05:46 Uhr, der TKÜ-Nr. 282 um 08:48 Uhr, der TKÜ-Nr. 80 um 13:57 Uhr und der TKÜ-Nr. 89 um 15:00 der Angeklagten D „(...)“ und E „(...)“ jeweils mit der weiblichen Person „(...)“ über die Abholung der neu angekommenen Prostituierten (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 40, Fall 34, lfd. Nr. 6).

Dass (...) unter dem Arbeitsnamen „(...)“ in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) der Prostitution nachging, ergibt sich aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom jeweils 05.09.2017 mit der TKÜ-Nr. 3391 und TKÜ-Nr. 3392 sowie vom 20.10.2017 mit der TKÜ-Nr. 4468, in denen sich jeweils potentielle Freier nach „(...)“ erkundigen (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 40, Fall 34, lfd. Nr. 6).

Tat Nr. 27: (Fall 37 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 27 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte zunächst in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in der (...) in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel, Zugfahrkarte, Inserat bei (...) und der Strafanzeige der Bundespolizei Sankt Augustin vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 43, Fall 37, lfd. Nr. 1, 2, 4 bis 6).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 27 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, Reisepass, Visum mit Einreisestempel und Inserat bei (...) sowie der in Augenschein genommenen Unterschrift auf dem Reisepass der (...) (Fallakte 43, Blatt 5, 14, 17, 19, 20).

Dass (...) bei Einreise am 17.02.2018 von der Angeklagten E im Auftrag der Angeklagten D in (...) abgeholt wurde, ergibt sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Übersetzungen des Gesprächsinhalts des Telefonats vom 17.02.2018 mit der TKÜ-Nr. 1130 zwischen der „(...)“ (D) und „(...)“ in Thailand (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 43, Fall 37, lfd. Nr. 3).

Tat Nr. 28: (Fall 38 der Anklageschrift)

Die zu der Tat Nr. 28 getroffenen Feststellungen zur Identität, der Einreise nach Deutschland mit einem Touristenvisum, dem Ort und der Dauer des Aufenthalts und der Arbeitstätigkeit der thailändischen Staatsangehörigen (...) als Prostituierte zunächst in dem (...)rdell der Angeklagten D und C in (...) und anschließend in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in (...) ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Ausdrucken bzw. Kopien der VIS-Antragsauskunft, dem Auszug aus dem Ausländerzentralregister, Inserat bei (...) und der Auswertung der (...) -Anzeigenschaltung sowie der Strafanzeige der Polizeidirektion Main-Kinzig vom 18.04.2018 zu der Kontrollmaßnahme vom gleichen Tag in dem (...)rdell (...) in (...) betreffend (...) (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 44, Fall 38, lfd. Nr. 2,4 bis 6).

Die Feststellungen zu der Tat Nr. 28 beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern der VIS-Antragsauskunft, des Ausländerzentralregisters und Inserats bei (...) (Fallakte 44, Blatt 10 bis 13, 29, 58 bis 61).

Der Wechsel von (...) von dem (...)rdell in (...) nach (...) ergibt sich aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom 29.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 912 um 15:15 Uhr zwischen „C“ (C) und einem Mitarbeiter der Firma (...) sowie den übersetzten Gesprächen vom jeweils 30.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 8153 um 08:45 Uhr und TKÜ-Nr. 8188 um 13:32 Uhr zwischen „A“ (A) und einer Mitarbeiterin der Firma (...), „(...)“, vermutlich die Zeugin (...), über die Anzeigenumschaltung von „(...)“ nach (...). Die Verbindung zwischen der Angeklagten D und A und den Bezug von Prostituierten ergeben sich ergänzend aus dem im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalt des Telefonats vom 30.06.2017 mit der TKÜ-Nr. 16 um 12:09 Uhr zwischen „(...)“ (D) und „A“ (A) über eine weibliche Prostituierte (vermutlich (...)) und eine Transsexuelle (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 44, Fall 38, lfd. Nr. 1).

Dass (...) unter dem Arbeitsnamen „(...)“ in dem (...)rdell der Angeklagten A und B in (...) der Prostitution nachging, ergibt sich ergänzend aus den jeweils im Selbstleseverfahren eingeführten Gesprächsinhalten der Telefonate vom 02.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 8515, vom 03.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 8602 und vom 08.07.2017 mit der TKÜ-Nr. 863, in denen sich jeweils potentielle Freier nach „(...)“ erkundigen (Sonderband Selbstleseordner II, Trennblatt: Fallakte 44, Fall 38, lfd. Nr. 3).

Die Höhe der jeweiligen Schleusungsentgelte ergeben sich bei den Taten Nr. 5, 7, 8 und 11 aus den jeweiligen Angaben der Nebenkläger und bei den Taten Nr. 4, 6, 9, 10, 12 bis 28 aus den Angaben der Angeklagten D gemäß ihrer Einlassung wobei die Kammer zu Gunsten der Angeklagten von dem Mindestbetrag ausgegangen ist.

Die Nebenklägerinnen sowie die Zeuginnen (...) und (...) haben glaubhaft und anschaulich bekundet, dass sich die Bezahlung der Schulden danach richtete, wie viele Freier da waren und wie sich die Prostituierten geriert und untergeordnet haben. Zu Gunsten der Angeklagten geht die Kammer daher davon aus, dass die Prostituierten

nachdem sie jedenfalls nach 3 Monaten in einem (...)rdell des Netzwerkes der Angeklagten D gearbeitet haben, schuldenfrei waren und die Schleusungsschulden zurückgezahlt hatten.

Das Gericht schenkt auch der Angaben der Angeklagten D Glauben, dass sie die Prostituierten nicht körperlich bedroht habe. Dies deckt sich mit den diesbezüglichen Ergebnissen der Beweisaufnahme und sind jedenfalls nicht zu widerlegen.

In der Hauptverhandlung konnten keine Feststellungen zu physischer Gewalt oder konkreten Drohungen gegenüber den Prostituierten getroffen werden, aber es wurde geschimpft und es gab die Anweisung nicht aus dem Haus zu gehen. In zahlreichen Vernehmungen zeichnete sich zudem ab, dass die Prostituierten Angst vor der Angeklagten D und vor möglichen, von ihr veranlassten Repressalien für die Familien in Thailand hatten, und sich deshalb den gesetzten Bedingungen fügten. So wurde unter den Prostituierten kolportiert, dass die Angeklagte einen transsexuellen Prostituierten umgebracht habe und in das Mauerwerk des (...)rdells in der (...) eingemauert habe, wobei keine Feststellungen dazu getroffen werden konnten, dass das Gerücht hinsichtlich der Leiche in (...) von der Angeklagten D kolportiert wurde, kennzeichnet hingegen aber die psychische Situation unter der die Prostituierten arbeiten mussten; unter den beschäftigten Prostituierten dürfte das Gerücht dennoch zu mehr Gehorsam gegenüber der Angeklagten beigetragen haben.

Daran ändert auch nichts, dass es den Prostituierten grundsätzlich möglich gewesen wäre, die (...)rdelle zu verlassen, insbesondere die Türen nicht unüberwindbar abgeschlossen waren, nicht von allen Prostituierten die Pässe einbehalten wurden und sie über die Möglichkeiten zur Nutzung von Mobiltelefonen, insbesondere aber über funktionierende Internetanschlüsse verfügten und daher jederzeit in der Lage gewesen wären, Hilfe zu holen. Die Prostituierten hätten in diesem Fall mit einer eigenen Strafverfolgung im Hinblick auf die von ihnen erfolgte illegale Einreise, ihren illegalen Aufenthalt und ihre illegale Beschäftigung sowie ihre sofortige Abschiebung rechnen müssen. Sie hätten nicht nur für sich und ihre Familien kein Geld verdienen können, sondern hätte überdies noch die Schulden bei der Angeklagten D offenstehen gehabt, wegen der - wie dargelegt - durchaus auch noch in Thailand „jemand“ bei den Familien zum „Reden“ hätte vorbeikommen können. In einem Land, dessen Sprache sie nicht beherrschen, gab es aus der Sicht der Prostituierten - deren subjektive Sicht insoweit

maßgeblich ist - eine Zwangslage, die die Angeklagte D ausgenutzt hat, um die Prostituierten zur Fortsetzung der Prostitution anzuhalten.

Taten 29 bis 156: (Fälle 40 bis 285 der Anklageschrift)

Für die festgestellten Steuer- und Sozialabgabendelikte haben sich in der Hauptverhandlung keine konkreten Feststellungen zu den genauen tatsächlichen Umsätzen und Lohnzahlungen im Tatzeitraum treffen lassen. Die Kammer hat daher anhand der festgestellten Tatsachen jeweils die Höhe für die zu entrichtenden Steuern maßgeblichen Umsätze sowie für die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge maßgeblichen Lohnzahlungen geschätzt und sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechnungsgrundlagen – wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt – die hinterzogenen Steuern und vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

Taten Nr. 29 bis 98: (Fälle 40 bis 109 der Anklageschrift)

Hinsichtlich der in den (...)rdellen durch die Angeklagten D und C beschäftigten Prostituierten ergeben sich folgende Taten und Mindestschadensbeträge, wobei sich die Berechnungen (Steuerstraftaten und nach § 266a StGB strafbare Taten) zu Grunde liegenden Umsatzwerte auf die Aussagen der unmittelbaren Tatzeugen sowie die Ermittlungen der Bundespolizei stützen, insbesondere die Angaben des Zeugen PHK (...).

a) Die Zeugen (...), (...), (...), (...), (...) und (...) haben übereinstimmend bekundet, die Preise für die sexuelle Dienstleistung und die Arbeitszeiten vorgegeben gewesen seien, so seien die (...)rdelle in (...) täglich 24 Stunden geöffnet gewesen und die Prostituierten hätten sich rund um die Uhr für Freier bereithalten müssen. Die Arbeitsmittel seien durch die Angeklagten beschafft und den Prostituierten - teilweise gegen Geldzahlung - zur Verfügung gestellt worden.

b) Der Zeuge (...) hat in der Hauptverhandlung bekundet, dass er aufgrund der Erkenntnisse aus den Schleusungsstraftaten betreffend die jeweiligen Prostituierten gegen die Angeklagten D und C Ermittlungen wegen des Verdachtes Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie Steuerhinterziehung getätigt habe. Die Angeklagten D und C haben die drei (...)rdelle in (...) gemeinsam betrieben, wobei sie als

Arbeitgeber jeweils mehrere Prostituierte gleichzeitig beschäftigt. Durch die Zeugenvernehmungen, die Telekommunikationsüberwachung, die Observationen und die NoeP-Einsätze habe festgestellt werden können, dass die Prostituierten keine eigenständigen Kundenakquisition betrieben haben, diese sei vielmehr über den Angeklagten C und die Inserate bei (...) erfolgt. Anrufe von potentiellen Freiern seien durch die Angeklagte D oder die Angeklagte E, entgegengenommen worden, die auch die Termine vereinbart haben. Die Prostituierten haben auch keine eigenen Preisverhandlungen mit den Freiern tätigen könne, diese seien durch die Angeklagte D oder durch die eingesetzten Hausdamen erfolgt. Die Arbeitsbedingungen insbesondere Art und Umfang des Angebots und Ausübung der sexuellen Dienstleistungen seien weitgehend vorgegeben gewesen. Die Prostituierten hätten sich an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr in den Räumlichkeiten zur Verfügung zu halten. Die Preise, welche die Kunden für die Dienstleistung zu bezahlen hatten, seien durch die Angeklagten vorgegeben und waren grundsätzlich für die Prostituierten nicht verhandelbar. Verhütungsmittel, Gleitcreme, Massageöl, Kondome und sonstige Arbeitsmittel wurden durch die Angeklagten teilweise gegen Geldzahlung zur Verfügung gestellt. Die Prostituierten hätten auch kein unternehmerisches Risiko zu tragen gehabt und sich vielmehr in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis einhergehend mit einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten befunden. Zudem seien die Prostituierten stetig zur Arbeit unter Hinweis auf die Bezahlung der Schulden angehalten worden. Auch die Zuweisung in die einzelnen (...)rdelle erfolgte durch die Angeklagten; die Prostituierten konnten ihren Arbeitsort nicht wählen und waren auf die Nutzung der durch die Angeklagten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten angewiesen. Darüber hinaus habe sich die Organisation des Geschäftsbetriebes auch auf den Bereich der Anwerbung und Auswahl von neuen Prostituierten erstreckt.

Ausweislich der Gewerbeanmeldung habe der Angeklagte C lediglich ein Einzelunternehmen in der (...) mit dem Unternehmenszweck gewerbliche Zimmervermietung angemeldet, die Angeklagte D sei seit 2012 bei ihm als Arbeitnehmerin angemeldet. Über die selbstständige Tätigkeit als (...)rdellbetreiber seinem Rahmen der polizeilichen Ermittlungen keine weiteren Einnahmequellen des Angeklagten C bekannt geworden. Der Angeklagte C habe seinen Lebensunterhalt im Tatzeitraum ausschließlich aus dem gemeinsamen Betrieb der 3 (...)rdelle mit der Angeklagten D bestritten.

Soweit in einem Einzelfall (Geschädigte (...)) ein Untermietvertrag festgestellt werden, sei davon auszugehen, dass dieser nur pro forma erstellt wurde, nachdem die Prostituierte bereits bei der Einreise Probleme mit der Polizei hatte und offenbar dazu dienen sollte, einen legalen Geschäftsbetrieb vorzutäuschen.

Der Zeuge (...) hat bekundet, dass Grundlage der Umsatzermittlungen hinsichtlich der drei (...)rdellen der Angeklagten D und C in (...) die Erhebung der jeweils durchschnittlichen

- a) Anzahl der Prostituierten pro Tag
 - b) Anzahl der Kundenkontakte pro Tag
 - c) Verdienst pro Feier / Dauer der Dienstleistung
- einerseits

sowie

eine weitere Berechnung anhand des jeweils durchschnittlichen

- d) Verdienst pro Prostituierte und Tag

andererseits gewesen sei, wobei die jeweils festgestellten Umsätze das Minimum an Umsätzen darstelle. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen habe er einen Mittelwert aus den beiden Gesamtumsätzen gebildet. Den Berechnungen seien für die (...)rdelle in der (...) und (...) in (...) jeweils ein Zeitraum von 01.07.2012 bis 31.12.2017 und für das (...)rdell in der (...) der Zeitraum 16.12.2015 bis 31.12.2017 zugrunde gelegt worden.

a) Anzahl der Prostituierten pro Tag

aa) Der Zeuge (...) hat sodann geschildert, dass er Erhebungen zu der Anzahl der Prostituierten in den drei (...)rdellen in (...) angestellt habe, wobei er als Quellen die Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung, der (...) -Anzeigenauswertung den Zeugenaussagen der Prostituierten und den NoeP-Einsätzen herangezogen habe. Nach den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung seien im Zeitraum von Juni 2017 bis August 2017 in dem (...)rdell in der (...) durchschnittlich täglich 4,41 Prostituierte, in dem (...)rdell in der (...) in (...) durchschnittlich täglich 2,19 Prostituierte und bezüglich des (...)rdells in der (...) Nr. (...) durchschnittlich 2,93 Prostituierte täglich telefonisch beworben worden.

Im Rahmen der (...) -Auswertung habe mittels der von (...) zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere Schaltungen von Werbeanzeigen, den E-Mails und Rechnungen sowie den über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Jahr 2017 täglich durchgeführten Beobachtungen der Anzeigenschaltungen in dem (...)rdell in der (...) eine durchschnittliche Anzahl von täglich 5 Prostituierten, in dem (...)rdell in der (...) eine durchschnittliche Anzahl von täglich 2 Prostituierten und in dem (...)rdell in der (...) eine durchschnittliche Anzahl von täglich 3 Prostituierten festgestellt werden können.

Nach den Aussagen der Zeugen (...), (...) und (...) seien in dem (...)rdell in der (...) durchschnittlich täglich ca. 4-5 Prostituierte, sowie in der (...) ca. 2-6 Prostituierten anwesend gewesen.

Bei den Einsätzen der NoeP seien 3 Prostituierte in der (...), 2 Prostituierte in der (...) und 4 Prostituierte in der (...) angetroffen worden.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Durchschnittswerte sei er - der Zeuge - zu Gunsten der Angeklagten von einer durchschnittlichen täglichen Anzahl von 5 Prostituierten in dem (...)rdell in der (...), von 2 Prostituierten in der (...) und von 4 Prostituierten in der (...) ausgegangen worden.

bb) Ausgehend von diesen glaubhaften und überzeugenden Angaben des Zeugen PHK (...) hat die Kammer zu Gunsten der Angeklagten D und C und unter Berücksichtigung der Angaben des Angeklagten C gegenüber dem Gesundheitsamt gemäß dem Gesprächsinhalt aus dem überwachten Telefonat vom 3.11.2017 unter der TKÜ Nummer 10769 (Blatt 143 des Sonderbandes), wonach durchschnittlich ca. 8 bis 10 Prostituierte anwesend waren - wie nachfolgend an anderer Stelle noch dargestellt wird - , die durchschnittliche tägliche Anzahl von Prostituierten in den (...)rdellen wie folgt geschätzt:

- (...): 4 Prostituierte,
- (...): 2 Prostituierte und
- (...): 3 Prostituierte.

b) Anzahl der Kundenkontakte pro Tag

aa) Der Zeuge PHK (...) hat sodann geschildert, dass er Erhebungen zu der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Kundenkontakte anhand der durchgeführten Observationen, der Telekommunikationsüberwachung sowie der Zeugenaussagen angestellt habe. Nach der Auswertung der Kenntnis aus der Telekommunikationsüberwachung für den Zeitraum vom 03.04.2017 bis zum 27.08.2017 sei ein durchschnittlicher täglicher Kundenkontakt von 10,33 in der (...), von 4,5 in der (...) und 6,35 in der (...) festgestellt worden. Nach den Zeugenvernehmungen habe es durchschnittlich ca. 4-5 Kundenkontakte pro Tag gegeben. Durch Observationsmaßnahmen habe bei dem (...)rdell in der (...) am 03.08.2017 eine durchschnittliche Anzahl von 6 potentiellen Kunden sowie am 27.08.2017 eine potentielle Anzahl von 8 Kunden - ohne Laufkundschaft - festgestellt werden können. Anhand dieser Durchschnittswerte sei zu Gunsten der Angeklagten für den Zeitraum Juli 2012 bis April 2018 eine durchschnittliche Anzahl von 11 Kundenkontakten in dem (...)rdell in der (...) sowie von jeweils 5 Kundenkontakten in der (...) und (...) feststellbar. Die Angaben des Zeugen (...) sind überzeugend und glaubhaft.

bb) Ausgehend von diesen glaubhaften und überzeugenden Angaben des Zeugen PHK (...) hat die Kammer zu Gunsten der Angeklagten D und C die durchschnittliche tägliche Anzahl von Kundenkontakten wie folgt geschätzt:

- (...): 10 Freier,
- (...): 5 Freier und
- (...): 5 Freier.

c) Verdienst pro Feier / Dauer der Dienstleistung

aa) Der Zeuge PHK (...) hat sodann weiter geschildert, dass er Erhebungen zu der Dauer der Dienstleistungen bzw. dem Verdienst pro Kunde angestellt habe. Hierzu hat der Zeuge (...) ausführlich dargelegt, dass für die Auswertung unter anderem die Erkenntnisse aus den Observationsmaßnahmen am 03.08.2017 und 27.08.2017 zu der durchschnittlichen Verweildauer von Kunden in dem (...)rdell in der (...) herangezogen worden seien, die durchschnittlich bei mehr als der Hälfte der Freier zwischen 30 bis 59 Minuten gelegen habe, wobei keine sicheren Feststellungen zur Anspruchsnahme von Dienstleistungen haben getroffen werden können, weil von der Dauer des

Aufenthalts nicht sicher auf die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung geschlossen werden könne, sich jedoch ein nicht unerheblicher Prozentsatz an Kunden länger als 30 Minuten dort aufgehalten habe.

Ausgehend von der festgestellten Preisstruktur von 50,- € für 20 Minuten, 80,- € für 30 Minuten und 150,- € für 60 Minuten sei zugunsten der Angeklagten daher ein Mittelwert in Höhe von 80,- € je Freier angenommen worden.

bb) Die Kammer hat zu Gunsten der Angeklagten einen Sicherheitsabschlag von 25 % auf den Mittelwert von 80,- € vorgenommen und schätzt auf diese Weise für alle drei (...)rdelle den Verdienst pro Freier auf 60,- €, was gleichzeitig einem Aufschlag um 20 % auf das Preisminimum von 50,- € entspricht und gerechtfertigt erscheint.

d) Verdienst pro Prostituierte und Tag

aa) Der Zeuge PHK (...) hat sodann weiter geschildert, dass er Erhebungen zu einer weiteren (Vergleichs-)Berechnung dem Verdienst pro Prostituierte angestellt habe, wobei anhand der TKÜ-Auswertungen ein durchschnittlicher Tagesumsatz von 409,23 € pro Prostituierte angenommen worden sei.

bb) Die Zeugen (...), (...) und (...) haben angegeben, dass der Verdienst variiert habe, durchschnittlich 300,- € bis 400,- €, teilweise auch 600,- bis 800,- €, an manchen Tagen auch nur 100,- €.

Den Verdienst pro Prostituierte schätzt die Kammer zu Gunsten der Angeklagten jedoch auf mindestens 150,- € pro Tag.

e) Für die Berechnung der Gesamtumsätze hat die Kammer für den Betrieb der (...)rdelle (...) und (...) den Zeitraum von 01.07.2012 bis 31.12.2017, mithin 2010 Arbeitstage, und für den Betrieb des (...)rdells (...) den Zeitraum von 16.12.2015 bis 31.12.2017, mithin 747 Arbeitstage, zugrunde gelegt.

Danach hat die Kammer auf dieser Grundlage die Gesamtumsätze für die drei (...)rdelle in (...) wie folgt ermittelt:

aa) (...):

Bei der Schätzung auf der Grundlage einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 10 Freiern und der von diesen jeweils gezahlten Beträgen von mindestens 60,- € ergibt sich bei insgesamt 2010 Arbeitstagen ein Gesamtumsatz von 1.206.000,- € (10 Freier/Tag mit jeweils 60,- € Umsatz = 600,- €/Tag x 2.010 Arbeitstage = 1.206.000,- €)

Auch die Vornahme einer Vergleichsberechnung und Schätzung auf der Grundlage der Anzahl von mindestens 4 Prostituierten und deren jeweiligen Mindestverdienst von 150,- € bei insgesamt 2010 Arbeitstagen ergibt einen Gesamtumsatz von 1.206.000,- € (4 Prostituierte/Tag mit jeweils 150,- € Umsatz = 600,- €/Tag x 2.010 Arbeitstage = 1.206.000,- €).

bb) (...):

Bei der Schätzung auf der Grundlage einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 5 Freiern und der von diesen jeweils gezahlten Beträgen von mindestens 60,- € ergibt sich bei insgesamt 747 Arbeitstagen ein Gesamtumsatz von 224.100,- € (5 Freier/Tag mit jeweils 60,- € Umsatz = 300,- €/Tag x 747 Arbeitstage = 224.100,- €)

Auch die Vornahme einer Vergleichsberechnung und Schätzung auf der Grundlage der Anzahl von mindestens 2 Prostituierten und deren jeweiligen Mindestverdienst von 150,- € bei insgesamt 747 Arbeitstagen ergibt einen Gesamtumsatz von 224.100,- € (2 Prostituierte/Tag mit jeweils 150,- € Umsatz = 300,- €/Tag x 747 Arbeitstage = 224.100,- €).

cc) (...):

Bei der Schätzung auf der Grundlage einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 5 Freiern und der von diesen jeweils gezahlten Beträgen von mindestens 60,- € ergibt sich bei insgesamt 2010 Arbeitstagen ein Gesamtumsatz von 603.000,- € (5 Freier/Tag mit jeweils 60,- € Umsatz = 300,- €/Tag x 2.010 Arbeitstage = 603.000,- €).

Dabei führt Vergleichsberechnung und Schätzung auf der Grundlage der Anzahl von mindestens 3 Prostituierten und deren jeweiligen Mindestverdienst von 150,- € bei

insgesamt 2010 Arbeitstagen zu einem Gesamtumsatz von 904.500,- € (3 Prostituierte/Tag mit jeweils 100,- € Umsatz (zu Gunsten) = 300,- €/Tag x 2.010 Arbeitstage = 603.000,- €

Zugunsten der Angeklagten D und C wird insoweit für die (...) von dem niedrigeren Schätzwert ausgegangen und ein Gesamtumsatz von 603.000,- € in Ansatz gebracht.

dd) Die Kammer geht nach alledem für alle drei (...)rdelle der Angeklagten D und C in (...) im genannten Tatzeitraum von einem Gesamtumsatz in Höhe von mindestens 2.033.100,- € aus.

Die unter II.A. zu den Taten Nr. 29 bis 98 getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen (...). Der Zeuge (...) hat bekundet, als Sachbearbeiter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Berechnungen anhand der durch die Kammer mit Schreiben vom 24.02.2020 mitgeteilten Berechnungen und Parametern zu den Gesamtumsätzen der drei (...)rdelle in (...) vorgenommen zu haben und auf der Basis dieser Angaben das jeweilige Monatsentgelt berechnet zu haben. Dabei seien durch die Deutsche Rentenversicherung Bund 50% der Umsätze als Einnahmen der Prostituierten für die Ermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zugrunde gelegt worden und die so ermittelten monatlichen Einkünfte der Prostituierten unter Berücksichtigung des Eingangsteuersatzes der Steuerklasse VI in Höhe von 14% gem. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV und der bei der (...)Krankenkasse in dem Zeitraum vom 01.07.2012 bis 18.04.2018 jeweils geltenden Beitragssatz unter Anwendung eines Hochrechnungsfaktors von 50,875 bis 52,138 zu dem zu verbeitragenden sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn hochgerechnet. Zu Gunsten der Angeklagten sei die Hochrechnung zum Bruttolohn ohne die Berücksichtigung von Kirchensteuern und Zuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung erfolgt. Aus diesem Lohn hat die Kammer unter Zugrundelegung der im Selbstleseverfahren eingeführten Beitragssätze und Berechnungsgrundlagen der Deutschen Rentenversicherung Bund den Beitragsschaden der (...)Krankenkasse für die (...)rdelle in (...) wie vorstehend dargelegt berechnet.

Die Angaben des Zeugen (...) sind glaubhaft; der Zeuge ist auch glaubwürdig.

Die zu den Tat Nr. 29 bis 98 getroffenen Feststellungen ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Schadensberechnung nach § 266a StGB der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 27.02.2020 (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 23 bis 81).

Die Feststellungen zu der Verantwortlichkeit des Angeklagten C und der Anzahl der in den (...)rdellen in (...) tätigen Prostituierten ergeben sich ergänzend aus dem gemäß § 249 StPO verlesenen Gesprächsinhalt des Telefonats vom 03.11.2017 mit der TKÜ Nr. 10769 zwischen 10:33 Uhr bis 10:36 Uhr des Angeklagten C mit Frau (...) vom Gesundheitsamt über die gesundheitliche Beratung von Prostituierten, in dem der Angeklagte C auf die Frage „Wieviele Frauen wären denn noch zu beraten“ antwortete „Also die nächsten zwei. Dann nochmal zwei. Dann nochmal zwei.“ Und die weitere Frage „Ok, so ungefähr zehn, die bei Ihnen so tätig sind?“ bestätigte „Ja, so zwischen 8 und 10, je nachdem wie.“ (Sonderband Fallaktenkomplex § 266a StGB (...)er (...)rdelle, Blatt 143).

Die Feststellungen zu der Verantwortlichkeit der Angeklagten D, der Anwerbung von Prostituierten in Thailand, der Höhe der Schleusungsschulden und dem 50:50 – Modell der Anzahl der in den (...)rdellen in (...) tätigen Prostituierten ergeben sich ergänzend aus der gemäß § 249 StPO verlesenen Übersetzung des Gesprächsinhalts des Telefonats vom 08.01.2018 mit der TKÜ-Nr. 1115 zwischen 14:14 Uhr bis 14:28 Uhr zwischen der Angeklagten D (im Folgenden: AT) und einer unbekannt gebliebenen weiblichen Person (im Folgenden: BT) folgenden Inhalts (Sonderband Fallaktenkomplex § 266a StGB (...)er (...)rdelle, Blatt 145f):

„AT: wP(...)“

BT: wP(...)“

Begrüßung.

AT sagt, das sie aus Deutschland anruft und fragt ob BT interessiert daran ist nach Deutschland zu kommen.

BT bejaht.

BT fragt wie viel sie im Monat ca. verdient.

AT sagt, dass es nicht nach Monatsgehalt geht und dass BT auch Ausgaben hat und dass sie 18.000 Euro abbezahlen muss.

BT fragt, wie viel Bath es sind.

AT sagt, dass es ca. 600.000-700.000 Bath sein müssten.

BT fragt, wie es mit der Verpflegung ist.

AT sagt, dass sie nur Thai Essenskochen und dass BT jeden Tag 25 Euro für die Steuer abgeben muss.

BT fragt, was sie für Kleidung tragen.

AT sagt, dass sie einen Bikini tragen kann, aber auch Röcke.

BT fragt, wie sie die 18.000 abbezahlt.

AT sagt, dass sie sie abarbeitet und sie pro Gast 50:50 machen und die eine Hälfte für BT ist und die andere für die Schulden.

BT möchte wissen wie lange sie braucht um das Geld abzubezahlen.

AT sagt, dass sie es in zwei bis drei Monaten abbezahlen kann.

BT fragt, wie sie ein Visum bekommt.

AT sagt, dass sie sich darum kümmert.

BT sagt, dass sie noch jemanden hätte.

AT fragt, ob sie dann zu zweit wären und wie alt BT ist.

BT sagt, dass sie 34 ist.

AT möchte wissen ob sie dick ist.

BT verneint und sagt, dass sie ihr Bilder schicken kann.

BT erzählt, dass sie schon einmal in Norwegen und Finnland war, weil ihr (Ex)Freund dort lebt.

AT fragt, ob BT noch ein norwegisches Visum hat.

BT bejaht und sagt, dass es aber abgelaufen ist.

AT sagt, dass sie BT die Nummer von (...) schickt und sie sich um das Visum kümmert.

BT fragt, ob sie 24h abrufbereit sein muss.

AT sagt, dass die Kinder schlafen, wenn keine Gäste da sind.

BT fragt, ob sie umsteigen muss.

AT sagt, dass sie immer ca. 11 Stunden fliegen.

BT sagt, dass es länger ist, als nach Norwegen.

BT fragt, ob AT auch TS nimmt.

AT bejaht.

AT sagt, dass BT sich erst sicher sein soll und dass sie dann ihr/ihm bescheid sagt.

BT sagt, dass sie sich sicher ist und nur noch ihre Papiere zusammen suchen muss.

BT fragt, ob sie ein Touristenvisum bekommt für drei Monate.

AT sagt, dass es ein Touristenvisum bekommt.

AT sagt, dass BT auch sich selbst um alles kümmern kann und dann die 18.000 nicht bezahlen muss.

AT sagt, dass es viel Geld ist und BT es sich gut überlegen soll."

Taten Nr. 99 bis 115: (Fälle 110 bis 126 der Anklageschrift)

Die unter II.A. getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen (...) der angegeben hat, als damals zuständiger Sachbearbeiter der Steuerfahndung (...), die Nachberechnungen zur Umsatzsteuer für die drei (...)rdelle in (...) anhand der seitens des Gerichts unter dem 24.02.2020 mitgeteilten Umsätze und Parameter durchgeführt zu haben und diese in eine Aufstellung vom 28.02.2020 dargelegt zu haben (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 5 bis 7).

Die zu den Taten Nr. 99 bis 115 getroffenen Feststellungen ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren und Inaugenscheinnahme eingeführten Nachberechnung der Umsatzsteuer für die Jahre 2012 bis 2017 betreffend die (...)rdelle (...), (...) und (...) in (...) durch das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (...) vom 28.02.2020 (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 5 bis 7).

Darüber hinaus beruhen die Feststellungen zu den Taten Nr. 99 bis 115 auf den im Selbstleseverfahren eingeführten Kopien der Einkommenssteuerbescheide des Finanzamts (...) vom 06.12.2016 für das Jahr 2012, vom 26.01.2015 für das Jahr 2013, vom 20.08.2015 für das Jahr 2014, vom 05.12.2016 für das Jahr 2015 und vom 02.08.2017 für das Jahr 2016, die Umsatzsteuermitteilungen des Finanzamts (...) vom 03.01.2014 für das Jahr 2012, vom 30.12.2014 für das Jahr 2013, vom 05.08.2015 für das Jahr 2014, vom 08.11.2016 für das Jahr 2015 und vom 02.08.2017 für das Jahr 2016, die Gewinnermittlungen betreffend den Angeklagten C nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz für das Jahr 2012, für das Jahr 2013 und für das Jahr 2014 und schließlich die Gewinn- und Verlustrechnung C Vermietung ((...)rdellartiger Betrieb) für das Jahr 2016 (Blatt 6) und für das Jahr 2015 (Blatt 9) (Anlage zum Protokoll des Hauptverhandlungstermins am 12.05.2020).

Taten Nr. 116 bis 143: (Fälle 241 bis 268 der Anklageschrift)

Der Zeuge PHK (...) hat bekundet, dass die Umsatzermittlungen für den (...)rdellbetrieb der Angeklagten A und B in der (...) in (...) auf die gleiche Weise Erhebung anhand der Zeugenvernehmungen, der Telekommunikationsüberwachung, der Observationen, der NoeP-Einsätze und der (...) -Auswertung - erfolgt sei und so Feststellungen zur täglichen durchschnittlichen Anzahl der Prostituierten, der Anzahl der Freier, des Umsatzes pro Freier und des Verdienstes der Prostituierten getroffen werden konnten, wobei die Ermittlungen insoweit durch den Zeugen PHK (...) durchgeführt worden seien. Die Auswertungen der jeweiligen Beweismittel, die Erhebungen und Berechnungen für das (...)rdell in (...) habe PHK (...) sich an die Vorgehensweise und Aufbau analog zu den (...)rdellen in (...) angelehnt und diese nach den gleichen Kriterien ermittelt worden.

Die Kammer hat ausgehend von den Angaben der Angeklagten A und B, den Zeuginnen (...) und (...) sowie den Aussagen der Zeugen KOK (...) und KOK (...) zu den beiden Kontrollmaßnahmen am 14.06.2016 und 27.09.2016 ihrer Schätzung für (...) durchschnittlich eine tägliche Anzahl von 3 Prostituierten und 3 Freiern zugrunde gelegt. Vor dem Hintergrund der einheitlichen Preisstruktur in den (...)rdellen hat die Kammer – analog den Ausführungen zu den Feststellungen für die drei (...)rdelle in (...) - auch bei dem (...)rdell in (...) einen Umsatz pro Freier von mindestens 60,- € zugrunde gelegt.

Sowohl die auf dieser Grundlage vorgenommene Schätzung von 3 Prostituierten mit einem Verdienst von jeweils mindestens 60,- € jeweils einen Mindestumsatz von 180,- € pro Tag angesetzt, wobei dies sowohl der Schätzung entspricht, die bei 3 Prostituierten von einem täglichen Mindestumsatz von 60,- € ausgeht als auch bei 3 Freiern am Tag mit einem jeweiligen Mindestumsatz von 60,- €.

Die Kammer hat ausgehend von dem Mindestumsatz von 180,- € pro Tag den Umsatz auf mindesten 5.400,- € im Monat (180,- € x 30 Tage) geschätzt. Für den Zeitraum vom 01.01.2016, ab dem die Angeklagten A und B nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sicher mit der Angeklagten D zusammenwirkten und von dieser Prostituierte bezogen, bis zum 18.04.2018, mithin für mindestens 27,5 Monate, berechnet sich der Gesamtumsatz auf mindestens 148.500,- € (180,- € Umsatz/Tag x 30 Tage/Monat = 5.400,- €/Monat x 27,5 Monate = 148.500,- €)

Die unter II.A. zu den Taten Nr. 116 bis 143 getroffenen Feststellungen beruhen ebenfalls auf den glaubhaften Angaben des Zeugen (...), der zur Vorgehensweise bei den Berechnungen für das (...)rdell in (...) angegeben hat, dass diese vergleichbar zu der Berechnung für die (...)rdelle in (...) erfolgt sei. Auch hier seien durch die Deutsche Rentenversicherung Bund 50% der durch die Kammer mit Schreiben vom 24.02.2020 mitgeteilten Umsätze als Einnahmen der Prostituierten für die Ermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zugrunde gelegt worden und die so ermittelten monatlichen Einkünfte der Prostituierten unter Berücksichtigung des Eingangsteuersatzes der Steuerklasse VI in Höhe von 14% gem. § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV und der bei der (...) in dem Zeitraum vom 01.01.2016 bis 18.04.2018 jeweils geltenden Beitragsatz unter Anwendung eines Hochrechnungsfaktors von 52,138 bis 52,253 zu dem zu verbeitragenden sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn hochgerechnet. Zu Gunsten der Angeklagten sei die Hochrechnung zum Bruttolohn ohne die Berücksichtigung von Kirchensteuern und Zuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung erfolgt. Aus diesem Lohn seien seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund der Beitragsschaden der (...) für die (...)rdelle in (...) berechnet worden.

Die zu den Taten Nr. 116 bis 143 getroffenen Feststellungen ergeben sich ergänzend aus den im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerken zum Fallaktenkomplex § 266a StGB und Indikatoren aus TKÜ-Erkenntnissen zu dem (...)rdell (...) des PHK (...) vom 05.03.2018, 18.12.2017 und 19.12.2017 (Sonderband Selbstleseheft III, Ziffern 1 bis 4) sowie der Schadensberechnung nach § 266a StGB der Deutsche Rentenversicherung Bund vom 27.02.2020 (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 10 bis 22).

Taten Nr. 144 bis 156: (Fälle 273 bis 285 der Anklageschrift)

Die unter II.A. getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben des Zeugen (...), der angegeben hat, als zuständiger Sachbearbeiter der Steuerfahndung (...), die Nachberechnungen zur Umsatzsteuer für das (...)rdell in (...) anhand der seitens des Gerichts unter dem 24.02.2020 mitgeteilten Umsätze und Parameter durchgeführt zu haben und diese in eine Aufstellung vom 26.02.2020 dargelegt zu haben (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 2).

Die zu der Taten Nr. 144 bis 156 getroffenen Feststellungen ergeben sich ergänzend aus der im Selbstleseverfahren eingeführten Nachberechnung der Umsatzsteuer für die Jahre 2016 und 2017 betreffend das (...)rdell der Angeklagten A und B in (...) durch die Steuerfahndungsstelle Finanzamt (...) vom 26.02.2020 (Sonderband: Grundlagen Nachberechnungen §§ 266a StGB, 370 AO, Blatt 1 bis 2).

Die Feststellungen beruhen ergänzend auf den in der Hauptverhandlung gemäß § 249 StPO auszugsweise verlesenen Umsatzsteuererklärung 2016 vom 05.05.2017 (BMO II „A Steuerakte“, Blatt 107 bis 110), die Umsatzsteuererklärung 2017 vom 08.03.2018 (BMO II „A Steuerakte“, Blatt 111 bis 114) und die Umsatzsteuererklärung 2016 (BMO IV „B Steuerakte“, Blatt 1117 bis 1120).

6. Die Zeugen (...), (...) und (...) waren nach Ausreise ins Ausland, überwiegend nach Thailand, unbekannten Aufenthalts.

Die Zeugen (...), (...) und (...) haben jeweils von ihrem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht.

Der Zeuge PHM (...), welcher als NoeP mit dem Arbeitsnamen „(...)“ in einem (...)rdell in (...) eingesetzt war, konnte zu den hier verfahrensgegenständlichen (...)rdellen und Prostituierten keine ergiebigen Angaben machen.

Der Zeuge PHK (...) konnte in der Hauptverhandlung als Zeuge angesichts andauernder Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit nicht vernommen werden.

7. Die Feststellungen zur inneren Tatseite der Angeklagten ergeben sich neben der auch insoweit im Wesentlichen geständigen Einlassung der Angeklagte aus den festgestellten objektiven Umständen.

IV.

1. Die Angeklagten **D und C** haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts bei den Taten Nr. 4 bis 28 jeweils des gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen strafbar gemacht, indem sie die Prostituierten, sämtlich thailändische Staatsangehörige, dazu angestiftet oder ihnen dazu Hilfe geleistet haben, sich mit einem durch unrichtige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufzuhalten, wobei sie dafür einen Vermögensvorteil erhielten oder sich versprechen ließen und als Mitglied einer Bande – wie an anderer Stelle noch dargestellt wird –, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelten, §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 (in den folgenden Fassungen: gültig von 01.01.2015 - 31.07.2015, 01.08.2015 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 31.12.2015, 01.01.2016 - 28.07.2017 und ab 29.07.2017), 96 Abs. 1 Nr. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 26.11.2011 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017), 97 Abs. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 28.08.2007 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) AufenthG.

Tateinheitlich zu dem gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern haben sich die Angeklagten D und C bei den Taten Nr. 4 bis 28 jeweils der gemeinschaftlichen Ausbeutung von Prostituierten in 25 Fällen gemäß § 180a StGB schuldig gemacht, da sie gewerbsmäßig einen Betrieb unterhielten und leiteten, in dem die Prostituierten in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wurden.

Weiter tateinheitlich hierzu haben sich die Angeklagten D und C bei den Taten Nr. 4 bis 28 jeweils der Zuhälterei in 25 Fällen gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht, da sie die Prostituierten ausbeuteten und ihres Vermögensvorteils wegen die Prostituierten bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmten oder Maßnahmen getroffen haben, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben.

Hinsichtlich der Taten Nr. 5, 8, 14, 17 und 18, die sich jeweils vor dem 15.10.2016 ereigneten, haben sich die Angeklagten D und C jeweils tateinheitlich des gemeinschaftlichen schweren Menschenhandels in 5 Fällen gemäß § 232 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 StGB (in der bis zum 14.10.2016 geltenden Fassung) schuldig gemacht.

Hinsichtlich der Taten Nr. 4, 6, 7, 9 bis 13, 15, 16, 19 bis 28, die sich jeweils nach dem 15.10.2016 ereigneten, haben sich die Angeklagten D und C jeweils tateinheitlich der gemeinschaftlichen schweren Zwangsprostitution in 20 Fällen gemäß §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB (eingeführt mit Wirkung vom 15.10.2016) schuldig gemacht. Die Angeklagten haben unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, die Prostituierten dazu veranlasst, die Prostitution fortzusetzen.

Bei den Taten Nr. 4, 6, 7, 9 bis 13, 15, 16, 19 bis 28 stellt § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB im Verhältnis zu § 232a Abs. 1 und 4 StGB jeweils eine mitbestrafte Vortat dar.

Die Angeklagte D war faktisch Verantwortliche der drei Bordellbetriebe in (...) und leitete und bestimmte die Geschicke der Prostituierten, indem sie deren Anwerbung und Einschleusung nach Deutschland im Zusammenwirken mit unbekannt gebliebenen Mittätern in Thailand organisierte, die Prostituierten nach ihrer Ankunft in eines der Bordelle in (...) verbringen ließ, wo diese eine Art Einweisung erhielten, die Preisstruktur und Arbeitsbedingungen vorgab, die Schleusungsschulden vereinnahmte und die Rotation der Prostituierten organisierte.

Der Angeklagte C als Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StPO; entgegen der Auffassung der Verteidigung des Angeklagten liegt insoweit nicht lediglich Beihilfe zu den Taten seiner Ehefrau vor.

Mittäterschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB setzt einen gemeinsamen Tatentschluss voraus, auf dessen Grundlage jeder Mittäter einen objektiven Tatbeitrag leisten muss. Bei der Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, ist Mittäter, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass dieser als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst; ausreichen kann auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich diese Mitwirkung

aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob ein Beteiligter ein so enges Verhältnis zur Tat hat, hat der Tatrichter aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen. Wesentliche Anhaltspunkte können dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft sein, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2017 – 2 StR 220/17 –, Rn. 6, juris).

Bei Anlegung dieses Maßstabs liegt bei dem Angeklagten C mittäterschaftliches Handeln – und nicht lediglich Beihilfe – vor. Der Angeklagte C wusste bereits nach zwei bis drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit, dass die Prostituierten keine gültigen Visa hatten; die Angeklagte D hatte es hiernach dem Angeklagten C – ihrem Ehemann – selbst gesagt. Gleichwohl unterband er die Tätigkeit der Angeklagten D nicht, sondern trug nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fortan als Mittäter in arbeitsteiligem Zusammenwirken maßgeblich zum Taterfolg bei. Er hatte hierbei Tatherrschaft, den Willen hierzu und ein massives eigenes Interesse am Taterfolg. Der Angeklagte C war – wie dargelegt – Eigentümer und Mieter der Gebäude, in denen die Bordelle betrieben wurden. Er war im Zuge der zwischen ihm und der Angeklagten D praktizierten Arbeitsteilung von Anfang an alleiniger, ausschließlicher und verantwortlicher Ansprechpartner für die Werbefirma (...) bei der Vermarktung und Werbung der angebotenen Dienstleistungen und ebenso zuständig für sämtliche Belange, die die Prostituierten mit deutschen Behörden, etwa Gesundheitsämter, zu regeln hatten. Es handelt sich um wesentliche Tatbeiträge, die sich nach der internen Arbeitsaufteilung im Ergebnis als Teil der Tätigkeit beider Eheleute darstellten. Die Durchführung und der Ausgang der Taten waren damit maßgeblich auch vom Willen des Angeklagten C abhängig, der zudem ein erhebliches eigenes Interesse am Taterfolg hatte, weil er allein von den durch die Prostituierten erzielten und von diesen abzuführenden Einnahmen seinen Lebensunterhalt bestritt.

Es mag sein, dass der Angeklagte C – wie die Verteidigung ausgeführt hat – hiermit in seinem Innersten grundsätzlich nicht einverstanden war. Dies hinderte ihn aber nicht daran, sich – aus welchen Gründen auch immer – über diese Bedenken hinwegzusetzen. So wäre beispielsweise für ihn ein Leichtes gewesen, die Werbung für

illegal tätige Prostituierte einzustellen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme schließt die Kammer aus, dass der Angeklagte C mit einem Verhalten lediglich eine fremde Tat fördern wollte; er handelte zweifelsfrei als Mittäter.

Die Prostituierten verfügten sämtlich über keine Kenntnis der deutschen Sprache und keine Barmittel. Die Angeklagten übten psychischen Druck bis zur vollständigen Begeleichung der Schulden aus und nutzen Mittel der Einschüchterung durch Einsatz einer übergreifenden Macht- und Autoritätsstellung, die jedenfalls auch aufgrund der kulturellen traditionellen Werte der thailändischen Prostituierten Wirkung zeigte, bauten zumindest eine subtile unterschwellige Drohkulisse auf und wirkten auf die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten ein.

Die aus den Schulden herrührende Verstrickung in wirtschaftlicher Abhängigkeit jeweils über mehrere Monate hinweg führte im Zusammenwirken mit den „Ermahnungen“ der Angeklagten D, ihren Kontakten und den von ihr in Einzelfällen ergriffenen Sanktionen für etwaiges Fehlverhalten dazu, dass die Prostituierten zu nachhaltigerer Prostitutionsausübung angehalten wurden und in ihrer Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit nachhaltig beeinflusst wurden.

Nicht zuletzt spricht auch die Bezeichnung der Angeklagten D als „(...)“ (= Mutter) und den Prostituierten als ihre „Kinder“ gegen ein Verhältnis als Angestellte oder freie Mitarbeiterin auf gleicher Augenhöhe, sondern dokumentiert schon hierdurch ein Über- und Unterordnungsverhältnis im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Nachteil der Prostituierten.

Nicht erforderlich sind hingegen - wie die Verteidigung des Angeklagten C meint - eine Gewalt- und Täuschungskomponente.

Die Angeklagten D und C haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts hinsichtlich der Taten Nr. 29 bis 98 jeweils des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmeranteile) in Tateinheit mit Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitgeberanteile) in 70 Fällen - Vergehen, strafbar gemäß §§ 266a Abs. 1 und 2, 52, 53 StGB – strafbar gemacht.

Die Angeklagten waren jeweils selbständige Arbeitgeber. Auch ein Tatbestandsirrtum liegt nicht vor. Die Angeklagten kannten alle tatsächlichen Umstände, die für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaft relevant waren, so dass kein Irrtum über tatsächliche Umstände vorlag, wobei es auf die eigene rechtliche Wertung der Angeklagten nicht ankommt.

Die Angeklagten D und C haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts durch die Taten Nr. 99 bis 115 jeweils der Hinterziehung von Umsatzsteuer in 17 Fällen - Vergehen, strafbar gemäß §§ 369, 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 34, 149, 150, 181 Abs. 2 AO, § 18 UStG, 53 StGB - schuldig gemacht.

Bei den Taten Nr. 100 bis 103 sind zudem die Voraussetzungen des § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO erfüllt, da die Angeklagten Steuern in großem Ausmaß verkürzt haben.

Die Angeklagten D und C handelten bei den jeweiligen Tatbegehungen der Taten Nr. 4 bis 28, 29 bis 98 und 99 bis 115 gemeinschaftlich im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB, weil sie diese aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem unbekannten Mittäter begangen haben. Soweit die Angeklagten bei den ihnen jeweils zur Last fallenden Taten nicht alle Tatbestandsmerkmale eigenhändig verwirklicht haben, müssen sie sich das auf dem gemeinsamen Tatplan beruhende Handeln des jeweils anderen nach mittäterschaftlichen Grundsätzen zurechnen lassen, § 25 Abs. 2 StGB.

Die Angeklagten D und C betrieben im Tatzeitraum die Bordelle in der (...), (...) und (...) in (...) in gemeinsamer Verantwortlichkeit, weshalb ihnen als Unternehmer die Umsätze der Prostituierten zuzurechnen sind. Der Angeklagte C war formeller Inhaber der Bordellbetriebe, die Angeklagte D war tatsächlich verantwortlich für in den Bordellen erbrachten Leistungen durch die Prostituierten.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Unternehmer ist danach derjenige, der Leistungen gegen Entgelt i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG erbringt. Dabei kommt es grundsätzlich darauf an, wer als Unternehmer nach außen hin auftritt.

Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des BFH auch darauf an, ob der Unternehmer (z.B. in seiner Werbung) als Inhaber eines Bordellbetriebs als Erbringer sämtlicher von Kunden erwarteten Dienstleistungen einschließlich der Verschaffung von Geschlechtsverkehr aufgetreten ist und nicht nur als Zimmervermieter und Gastwirt (vgl. BFH, Urteil vom 27.09.2018, V R 9/17, juris). Zudem kann trotz der Bezeichnung einer Leistung als Vermietungsverhältnis nach dem objektiven Inhalt eine sonstige Leistung des Bordellinhabers anzunehmen sein, wenn dieser nach den nach außen erkennbaren Gesamtumständen aufgrund von Organisationsleistungen selbst derjenige ist, der durch die Anwerbung von Prostituierten und Unterbringung das Bordell betreibt (vgl. BFH, Beschluss vom 7.02.2017, V B 48/16, juris). Die Entscheidung über die Zurechnung der Prostitutionsumsätze hat dabei unter Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu erfolgen.

So liegt es hier. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und nach Würdigung der Gesamtumstände sind die Angeklagten nach außen hin auch hinsichtlich der in den drei Bordellen ausgeübten Prostitutionsumsätze als leistende Unternehmer aufgetreten.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Angeklagte C nicht nur Eigentümer oder Mieter der Gebäude, in denen die auf den Angeklagten angemeldeten Bordelle betrieben wurden. Er war nach der zwischen den Angeklagten D und C - schon aufgrund der Sprachbarrieren - praktizierten Arbeitsteilung zuständig für alle Belange, für die die Beherrschung der deutschen Sprache unerlässlich war, so etwa für die Kontakte zu den Behörden wie beispielsweise dem Gesundheitsamt oder die gesamte Werbung. Dabei handelte es sich um wesentliche Tatbeiträge, ohne die die Taten der Angeklagten D in (...) nicht hätten durchgeführt werden können. Der Angeklagte C stellte die drei Bordelle in (...) zur Verfügung, wodurch die Taten in diesem Umfang überhaupt erst möglich waren. Alle drei Bordelle wurden über (...) beworben, wobei der Angeklagte C sowohl für die Schaltung der Werbung zuständig als auch Ansprechpartner für die (...) war und als Inhaber der Bordelle nach außen auftrat, dies auch gegenüber dem Gesundheitsamt und dem Finanzamt. Das Kundenkonto bei (...) war auf den Angeklagten C mit dessen vollständigen Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Angeklagten C. Die Rechnungen der (...) wurden aus-

gestellt an „Bei (...), C, (...), (...). Damit erweckte der Angeklagte C jedenfalls den Eindruck Anbieter von Prostituierten für sexuellen Dienstleistungen zu sein und hat damit geworben. Durch diese Organisationsleistungen und durch sein Auftreten nach außen wurde der Eindruck erweckt, dass der Angeklagte C selbst den Bordellbetrieb führte. Der Angeklagte C leistete somit einen täterschaftlichen Beitrag zum Betrieb der Bordelle, nicht nur eine Beihilfe zu den Taten der Angeklagten D.

2. Die Angeklagten **A und B** haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts bei den Taten Nr. 4, 5, 7 bis 9, 17 und 38 jeweils des gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in 7 Fällen strafbar gemacht, indem sie die Prostituierten, sämtlich thailändische Staatsangehörige, dazu angestiftet oder ihnen dazu Hilfe geleistet haben, sich mit einem durch unrichtige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufzuhalten, wobei sie dafür einen Vermögensvorteil erhielten oder sich versprechen ließen und als Mitglied einer Bande – wie an anderer Stelle noch dargestellt wird – , die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelten, §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 (in den folgenden Fassungen: gültig von 01.01.2015 - 31.07.2015, 01.08.2015 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 31.12.2015, 01.01.2016 - 28.07.2017 und ab 29.07.2017), 96 Abs. 1 Nr. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 26.11.2011 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017), 97 Abs. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 28.08.2007 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) AufenthG.

Hinsichtlich der Taten Nr. 5, 7, 17 und 38, bei denen die Prostituierten zum Zeitpunkt der Prostitutionsausübung im Bordell in (...) noch Schulden hatten, haben sich die Angeklagten A und B tateinheitlich zu dem gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern jeweils der gemeinschaftlichen Ausbeutung von Prostituierten in 4 Fällen gemäß § 180a StGB schuldig gemacht, da sie gewerbsmäßig einen Betrieb unterhielten und leiteten, in dem die Prostituierten in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wurden.

Weiter tateinheitlich hierzu haben sich die Angeklagten A und B bei den Taten Nr. 5, 7, 17 und 38 jeweils der gemeinschaftlichen Zuhälterei in 4 Fällen gemäß § 181a Abs.

1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht, da sie die Prostituierten ausbeuteten und ihres Vermögensvorteils wegen die Prostituierten bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmten oder Maßnahmen getroffen haben, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben.

Hinsichtlich Tat Nr. 5, die sich vor dem 15.10.2016 ereignete, haben sich die Angeklagten A und B zudem jeweils Tateinheitlich des gemeinschaftlichen schweren Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 StGB (in der bis zum 14.10.2016 geltenden Fassung) schuldig gemacht.

Hinsichtlich der Taten Nr. 7, 17 und 38, die sich jeweils nach dem 15.10.2016 ereigneten, haben sich die Angeklagten A und B darüber hinaus jeweils Tateinheitlich der gemeinschaftlichen schweren Zwangsprostitution in 3 Fällen gemäß §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB (eingeführt mit Wirkung vom 15.10.2016) schuldig gemacht. Die Angeklagten haben unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, die Prostituierten dazu veranlasst, die Prostitution fortzusetzen.

Bei den Taten Nr. 7, 17 und 38 stellt § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB im Verhältnis zu § 232a Abs. 1 und 4 StGB jeweils eine mitbestrafte Vortat dar.

Die Prostituierten verfügten sämtlich über keine Kenntnis der deutschen Sprache und keine Barmittel. Soweit hier noch Schulden bei der Angeklagten D bestanden und die Prostituierten insoweit auch in (...) mittellos gehalten wurden, wurden diese in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten und überwacht und auch aufgrund ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausgebeutet.

Dabei kommt es für die Verwirklichung des Tatbestandes entgegen der Auffassung der Verteidigung der Angeklagten B nicht darauf an, dass die Taten überwiegend durch Frauen begangen wurden, die nicht dem gemeinhin verbreiteten Bild des „klassischen Zuhälters“ entsprechen.

Zugunsten der Angeklagten A und B ist davon auszugehen, dass bei den Taten Nr. 4, 8 und 9 die Prostituierten zu dem Zeitpunkt als sie im Wege der Rotation in das

Bordell nach (...) kamen und dort der Prostitution nachgingen, die Schleusungsschulden in Höhe von 15.000 € (Taten Nr. 4 und 9) sowie 20.000 € (Tat 8) bereits vollständig abbezahlt hatten. Dabei ist die Kammer bei den Taten Nr. 4 und 9 zu Gunsten der Angeklagten von einem Zeitraum von 3 Monaten ausgegangen, nach dem die Prostituierten die Schulden jeweils zurückgezahlt hatten; hinsichtlich der Tat Nr. 8 hat die Zeugin (...) bestätigt, dass sie zu der Zeit ihrer Tätigkeit als Prostituierte in (...) bereits schuldenfrei war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren die Prostituierten nachdem sie jedenfalls nach 3 Monaten in einem Bordell des Netzwerkes der Angeklagten D gearbeitet haben, schuldenfrei und hatten die Schleusungsschulden zurückgezahlt.

Die Angeklagten A und B haben sich bei den Taten Nr. 1 bis 3 des Einschleusens von Ausländern strafbar gemacht, §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 (in den folgenden Fassungen: gültig von 01.01.2015 - 31.07.2015, 01.08.2015 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 31.12.2015, 01.01.2016 - 28.07.2017 und ab 29.07.2017), 96 Abs. 1 Nr. 2, (in den folgenden Fassungen: gültig von 26.11.2011 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) AufenthG, da sie die Prostituierten, sämtlich thailändische Staatsangehörige, dazu angestiftet oder ihnen dazu Hilfe geleistet zu haben, sich mit einem durch unrichtige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitel nach 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufzuhalten, wobei sie auch gewerbsmäßig handelten. Die Angeklagten handelten – wie dargelegt – jeweils in der Absicht, sich aus der wiederholten Begehung von Schleusungstaten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und Höhe zu verschaffen, § 96 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Die Angeklagten A und B handelten bei den Taten Nr. 1 bis 3, bei denen die Prostituierten nicht über die Linie der Angeklagten D nach Deutschland kamen, jeweils gemeinschaftlich im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB, weil sie diese Taten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken begangen haben.

Die Angeklagten A und B haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts hinsichtlich der Taten Nr. 116 bis 143 jeweils des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (Arbeitnehmeranteile) in Tateinheit mit Vorenthalten

und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Arbeitgeberanteile) in 28 Fällen - Vergehen, strafbar gemäß §§ 266a Abs. 1 und 2, 52, 53 StGB – strafbar gemacht.

Die Angeklagten waren jeweils selbständige Arbeitgeber.

Die Angeklagten A und B haben sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts durch die Taten Nr. 144 bis 156 jeweils der Hinterziehung von Umsatzsteuer in 13 Fällen - Vergehen, strafbar gemäß §§ 369, 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 34, 149, 150, 181 Abs. 2 AO, § 18 UStG, 53 StGB - schuldig gemacht.

Die Angeklagten A und B waren im Tatzeitraum Inhaberinnen des Bordells „(...)“ in (...) und betrieben dieses in gemeinsamer Verantwortlichkeit, weshalb ihnen als Unternehmer die Umsätze der Prostituierten zuzurechnen sind. Die Angeklagten traten auch nach außen als Inhaberinnen des Bordells auf. Sie leiteten und bestimmten die Geschicke des Bordells gemeinsam, standen beide im Kontakt zur der Angeklagten D, nahmen Anrufe der Freier entgegen und vertraten sich in Abwesenheiten wechselseitig. Das Kundenkonto bei der Firma (...) war für die Angeklagte B geführt.

3. Die Angeklagte E hat sich auf der Grundlage des oben unter II. dargestellten Sachverhalts in den Taten Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14, 16, 19, 20, 22 bis 24 und 26 bis 28 der Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern in 15 Fällen der Angeklagten D und C, jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten und Beihilfe zur Zuhälterei, davon in 2 Fällen – Taten Nr. 8 und 14 - in Tateinheit mit Beihilfe zum schweren Menschenhandel und in 13 Fällen – Taten Nr. 6, 9, 10, 12, 16, 19, 20, 22 bis 24 und 26 bis 28 - in Tateinheit mit Beihilfe zur schweren Zwangsprostitution strafbar gemacht, §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 (in den folgenden Fassungen: gültig von 01.01.2015 - 31.07.2015, 01.08.2015 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 31.12.2015, 01.01.2016 - 28.07.2017 und ab 29.07.2017), 96 Abs. 1 Nr. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 26.11.2011 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017), 97 Abs. 2 (in den folgenden Fassungen: gültig von 28.08.2007 - 23.10.2015, 24.10.2015 - 30.06.2017 und ab 01.07.2017) AufenthG, 180a, § 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB, 232 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 StGB (in der bis zum 14.10.2016 geltenden Fassung), 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, 232 Abs. 3 Nr. 3, 27, 52, 53 StGB.

Indem die Angeklagte E bei den Taten Nr. 6, 8-10, 22 und 26 als Hausdame in dem Bordell in der (...) bzw. (...) als Hausdame fungierte, wobei sie in diesen Bordellen die Organisation des Alltags und Überwachung der Prostituierten, die Abwicklung der Kundenkontakte sowie die Übergabe der Tageseinnahmen der Prostituierten an die Angeklagte D übernahm und bei den Taten Nr. 12, 14, 16, 19, 20, 23, 24, 27 und 28 die Prostituierten im Auftrag der Angeklagten D bei Einreise und Ankunft in Deutschland am Bahnhof bzw. Flughafen abholte und in eines der Bordelle der Angeklagten D und C in (...) verbrachte, wo diese sodann der Prostitution nachgingen, förderte sie damit in objektiver Hinsicht sowohl die Schleusungsstraftaten als auch die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die persönliche Freiheit der Prostituierten der Angeklagten D und C. Der Angeklagten E war bewusst, dass die Prostituierten über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügten, der sie zur Aufnahme der Prostitutionstätigkeit berechtigte, und die Prostituierten Schleusungsschulden bei der Angeklagten D hatten und diese abarbeiten mussten und die Angeklagten D und C die Taten begangen haben, um sich zu bereichern. Die Angeklagte E wollte auch die Taten der Angeklagten D und C fördern.

4. Die Angeklagten D, C, A und B handelten vorsätzlich, und zwar – entgegen der Auffassung der Verteidigung der Angeklagten A – auch hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber im Sinne des § 266a StGB. Insbesondere liegt insoweit kein Tatbestandsirrtum vor. Die Angeklagten kannten – wie dargelegt – alle tatsächlichen Umstände, die für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaft relevant waren, so dass kein Irrtum über tatsächliche Umstände vorlag.

Zwar ist nach der neueren Rechtsprechung (vgl. BGH, Beschluss vom 24. September 2019 – 1 StR 346/18 –, BGHSt 64, 195-209, juris Rn. 19) vorsätzliches Handeln nur dann anzunehmen, wenn der Täter über die Kenntnis der insoweit maßgeblichen tatsächlichen Umstände hinaus auch die außerstrafrechtlichen Wertungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts – zumindest als Parallelwertung in der Laiensphäre – nachvollzogen hat. Der Täter muss danach seine Stellung als Arbeitgeber und die daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche Abführungspflicht zumindest für möglich gehalten und deren Verletzung billigend in Kauf genommen haben. Demgemäß ist eine Fehlvorstellung über die Arbeitgebereigenschaft in § 266a StGB

und die daraus folgende Abführungspflicht als Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB einzuordnen.

Vorliegend besteht nach den getroffenen Feststellungen indes kein Zweifel daran, dass alle vier Angeklagten angesichts der tatsächlichen Umstände auch gewusst oder zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass sie aufgrund ihrer tatsächlich vollumfänglich ausgeübten Weisungs- und Direktionsbefugnis hinsichtlich sämtlicher Arbeitsbedingungen sowie der Vorgaben betreffend Zeit, Dauer, Ort und Ausführung der Dienstleistung einschließlich der Preise, Verwendung der Einnahmen, durchzuführende Praktiken und Arbeitsmaterialien auch nach den Wertungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts Arbeitgeber waren und sich daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche Abführungspflichten für sie ergaben. Dafür spricht schließlich auch, dass in zahlreichen Fällen Beträge in der Größenordnung von monatlich 20,- € von den Angeklagten für „Steuern“ einbehalten worden sind, was ebenfalls nur aus einer arbeitgeberrechtlichen Verantwortung heraus erfolgen konnte, da andernfalls keine Veranlassung bestanden hätte, „Steuern“ für selbständig tätige Prostituierte einzubehalten.

5. Alle fünf Angeklagten handelten in den Fällen Nr. 4 bis 28 als Mitglieder einer Bande im Sinne des §§ 97 Abs. 2 AufenthG, 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB. Hierfür ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen erforderlich, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten der im Gesetz benannten Art zu begehen (BGH NJW 2001, 2266). Diese Voraussetzungen liegen hier unzweifelhaft für alle vier Angeklagten vor. So wurde jedem der Angeklagten ein funktionell eigenständiger Bereich im Rahmen des Einschleusens der thailändischen Staatsangehörigen zuteil, der von den Angeklagten auch jeweils selbständig ausgeübt wurde.

Die Angeklagte D verfügte über die Kontakte zu den Mittätern in Thailand, organisierte in Deutschland die Zuweisung der Prostituierten in verschiedene Bordelle, vereinbarte die Entgelte der Prostituierten, bestimmte die Preisgestaltung und gab die Arbeitsbedingungen vor und kontrollierte die Prostituierten sowie die anderen Bordellbetreiber des Netzwerks in Deutschland, so dass die Taten überhaupt erst möglich wurden.

Dem Angeklagten C kommt als demjenigen, der die Bordelle/Räumlichkeiten in (...) zur Verfügung stellte, die Werbung schaltete, sich um die Abwicklung von Behördenangelegenheiten kümmerte und die Angeklagte D teilweise bei der Abholung der Einnahmen der Prostituierten bei den anderen Bordellen begleitete, eine elementare und feste Rolle in der Bande zu. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Angeklagte D gerade vor dem Hintergrund des bereits seit längerer Zeit bestehenden Beziehung zu dem Angeklagten C, diesem diese Aufgaben anvertraute und ihm somit eine nicht unwichtige Bedeutung zukam.

Der Einschluss der Angeklagten E in die Bande folgt aus der Aufgabe als Hausdame in dem Bordell in der (...) und später in der (...) in (...), wo sie den Alltag organisierte, auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen der Angeklagten D achtete, Anrufe von Freiern entgegennahm und den Prostituierten beim Zählen der Einnahmen zur Übergabe an die Angeklagte D half und der von ihr eigenständig durchgeführten Abholung von Prostituierten in mindestens 8 Fällen am Flughafen oder Bahnhof und als eine Aufgabe von nicht unerheblichem Gewicht innerhalb der Bande. Auch die Tatsache, dass die Angeklagte E im Zusammenhang mit der Einreise der Prostituierten teilweise selbst mit Mittätern in Thailand telefonierte, verdeutlicht, dass E als verlängerter Arm von D arbeitet und spricht gegen eine untergeordnete Rolle in der Bandenstruktur.

Die Angeklagten A und B bezogen spätestens ab Januar 2016 für ihren Bordellbetrieb fast ausschließlich unerlaubt aufenthältige Prostituierte über die Angeklagte D und arbeiteten mit dieser intensiv zusammen, wenngleich sie den Bordellbetrieb selbstständig organisierten und leiteten. Die Beschäftigung der Prostituierten in dem Bordell in (...) erfolgte im Rahmen der von der Angeklagten D erteilten Anweisungen und Vorgaben, wobei die Angeklagten A und B – soweit die Prostituierten noch Schulden hatten – für die Angeklagte D diesen Teil der Einnahmen entgegennahmen und an der anderen Hälfte der Einnahmen selbst partizipierten. Die Angeklagten waren zwar für den Betrieb des Bordells in (...) eigenständig verantwortlich, jedoch handelte sich auch um mehr als nur gelegentliche Geschäftskontakte, vielmehr waren die Angeklagten A und B in das System mit einbezogen.

Die - die Mitgliedschaft begründende - erforderliche Bandenabrede zwischen den Angeklagten liegt vor. Ob jemand Mitglied einer Bande ist, bestimmt sich allein nach der

deliktischen Vereinbarung, der so genannten Bandenabrede. Die Begründung der Mitgliedschaft folgt nicht aus der begangenen Tat, sondern geht dieser regelmäßig voraus. Beides - Mitgliedschaft in der Bande einerseits und bandenmäßige Begehung andererseits - ist auch begrifflich voneinander zu trennen. Dies findet seinen Niederschlag darin, dass die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal „als Mitglied einer Bande“ - im Unterschied zum tatbezogenen Mitwirkungserfordernis - als ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB betrachtet (BGH, NJW 2002, 1662 ff. mit weiteren Nachweisen). Diese der Bande innewohnende erhöhte Ausführungsgefahr besteht unabhängig davon, ob dem einzelnen Mitglied bei der Verwirklichung des durch die Bandenabrede bestimmten deliktischen Zwecks eine „täterschaftliche“ Beteiligung zufällt, denn sofern die in Aussicht genommenen Tatbeiträge des Einzelnen nicht gänzlich untergeordneter Natur sind, ist auch die Zusage künftiger dauerhafter Gehilfentätigkeit - nicht anders als die Zusage täterschaftlicher Tatbeiträge - in erheblicher Weise geeignet, die erhöhte Gefährlichkeit des Zusammenschlusses von Straftätern hervorzurufen (BGH, NJW 2002, 1662 ff. mit weiteren Nachweisen). Die Bandenabrede begründet die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit der Bande, da sie die enge Bindung sicherstellte, die die Mitglieder für die Zukunft für eine gewisse Dauer eingehen und die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit bildet.

Auch die vorliegenden Taten II. 4 bis 28 lassen erkennen, dass die Angeklagten fortwährend thailändische Staatsangehörige einschleusten und wechselnde Prostituierte in ihren Bordellen zu beschäftigen, da ihre Bandenabrede ihnen einen permanenten Anreiz bot, weitere Taten der genannten Art durchzuführen. Dabei hatten sich die vorgenannten Angeklagten und weitere Mittäter im In- und Ausland (Thailand), zu denen weitere Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden konnten - nicht ausschließbar sukzessive - ernsthaft und fest auf gewisse Dauer mit der Abrede zusammengeschlossen, zukünftig gemeinschaftlich thailändische Staatsangehörige nach Deutschland einzuschleusen und diese der Prostitution zuzuführen und sie dabei in einem Abhängigkeitsverhältnis zu halten. Es steht dem Vorliegen einer Bande auch nicht entgegen, dass die Angeklagten jeweils unterschiedliche Tatbeiträge leisteten, da gerade ihr planmäßiges Zusammenwirken die Taten im festgestellten Umfang erst ermöglichten. Im Gegenteil sprechen sowohl die Planung und Vorbereitung der jeweiligen Einzeltaten als auch die zweckmäßige Arbeitsteilung für das

Vorliegen einer Bandenstruktur. Die Angeklagten waren unverzichtbar in die Bandenstruktur eingebunden, füllten innerhalb der Einzeltaten bedeutende Funktionen aus und hatten in Anbetracht des beabsichtigten mit den Taten zu erzielenden Gewinns bzw. der versprochenen Vergütung auch ein großes Interesse an der Durchführung der jeweiligen Taten. Dem steht auch die der Angeklagten E gezahlte fixe Vergütung von 800,- € pro Monat nicht entgegen.

Der Angeklagte C war in die Organisation der Bande geschäftsmäßig eingebunden und hatte über den durch die gemeinsam begangenen Taten erwirtschafteten Gewinn hinaus keine bzw. keine nennenswerten Einnahmen

Die Tatsache, dass die Angeklagten D und C ein Paar sind, schließt die Bandenabrede ebenfalls nicht aus (BGH 2 StR 157/94). Die Kammer ist im Gegenteil sogar davon überzeugt, dass gerade die partnerschaftliche Bindung dieser beiden Angeklagten dafür sorgte, dass C als elementarer und fester Bestandteil der Bande einzuordnen ist, da D ihm aufgrund der partnerschaftlichen Verbundenheit und dem daraus resultierenden Vertrauensverhältnis insbesondere die Werbung der Prostituierten anvertraute.

Die Bandenabrede begründet die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit der Bande, da sie die enge Bindung sicherstellte, die die Mitglieder für die Zukunft für eine gewisse Dauer eingehen und die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit bildet.

Auch die Vielzahl der vorliegenden Taten lassen erkennen, dass ihre Bandenabrede den Angeklagten einen permanenten Anreiz bot, weitere Taten der genannten Art durchzuführen.

Die Angeklagten D, C, A und B handelten bei den jeweiligen Tatbegehungen - soweit sie diese jeweils betreffen - gemeinschaftlich im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB, weil sie die Taten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken begangen haben, sie unverzichtbar in die Bandenstruktur eingebunden waren, innerhalb der Einzeltaten bedeutende Funktionen ausfüllten und mit den Taten einen erheblichen Gewinn erwirtschafteten, weshalb sie auch ein großes Interesse an der Durchführung der jeweiligen Taten hatten. Soweit die Angeklagten bei den ihnen jeweils zur Last fallenden Taten nicht alle Tatbestandsmerkmale eigen-

händig verwirklicht haben, müssen sie sich das auf dem gemeinsamen Tatplan beruhende Handeln des jeweils anderen nach mittäterschaftlichen Grundsätzen zurechnen lassen, § 25 Abs. 2 StGB.

Alle fünf Angeklagten handelten auch rechtswidrig und schuldhaft.

Die einzelnen Taten stehen dabei im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander, § 53 StGB.

V.

Sowohl bei der vorab vorzunehmenden Bestimmung des konkret anzuwendenden Strafrahmens als auch bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des für die Tat gefundenen Strafrahmens hat sich die Kammer hinsichtlich aller Angeklagten von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten der Angeklagten sprach, dass die Taten bereits mehr als 2 Jahre zurückliegen und sich das Verfahren über 44 Hauptverhandlungstage erstreckte, was mit erheblichen Belastungen verbunden war. Zu Gunsten der Angeklagten sprach weiterhin, dass sie – bis auf die Angeklagte D - nicht vorbestraft sind und sich erstmals in Untersuchungshaft befanden.

Straferschwerend war zu berücksichtigen, dass die Angeklagten durch die Tatbegehungen jeweils mehrere Straftatbestände verwirklicht haben. Auch war strafschärfend zu berücksichtigen, dass die Angeklagten eine Vielzahl von Taten innerhalb eines nicht unerheblichen Zeitraums über mehrere Jahre begangen haben.

1. Darüber hinaus hat sich die Kammer hinsichtlich der Angeklagten **D** sowohl bei der vorab vorzunehmenden Bestimmung des konkret anzuwendenden Strafrahmens als auch bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des für die Tat gefundenen Strafrahmens von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten der Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass diese – wenn auch zu einem späten Zeitpunkt der Hauptverhandlung - ein Geständnis abgelegt hat, mit dem sie das hier zur Verurteilung gelangte Tatgeschehen wie auch die Vorgeschichte,

das Vortatgeschehen und ihr Nachttatverhalten in wesentlichen Teilen eingeräumt hat, auch wenn nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass die Taten im zur Verurteilung gelangten Umfang im Wesentlichen bereits durch die Beweisaufnahme aufgeklärt werden konnten. Zu berücksichtigen war auch, dass durch die polizeilichen Ermittlungsbeamten im Rahmen der durchgeführten Wohnungsdurchsuchung in der (...) in (...) ein Teil der Taterträge, nämlich ein Bargeldbetrag in Höhe von insgesamt 202.645,- € aufgefunden und sichergestellt werden konnte, der der Angeklagten D zuzuordnen ist und auf den die Angeklagte D zur Tilgung rückständiger Beiträge zur Sozialversicherung oder rückständige Steuerschulden verzichtet hat. Schließlich war strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich in dieser Sache seit mehr als zwei Jahren in Untersuchungshaft befindet, die - was auch gerichtsbekannt ist - im Vergleich zur Strafhaft die deutlich ungünstigere Form der Haft und mit mehr Belastungen für den Inhaftierten verbunden ist und zudem bei der Angeklagten als thailändische Staatsangehörige eine gesteigerte Haftempfindlichkeit besteht. Ferner hat die Kammer der Angeklagten D zugutegehalten, dass sie in ihrer Einlassung glaubhaft angegeben hat, dass sie es sehr bedauert, sich erneut falsch verhalten zu haben.

Zu ihren Lasten wirkte sich aus, dass die Angeklagte D einschlägig vorbestraft ist und bereits unmittelbar nach Ablauf der Bewährungszeit und erfolgtem Straferlass im Jahr 2016 einschlägig straffällig geworden ist und die Tatbegehungen eine nicht unerhebliche kriminelle Energie aufweist. Zudem hatte die Angeklagte innerhalb der Tätergruppierung eine übergeordnete Stellung inne und war die treibende Kraft der Tatgeschehen. Straferschwerend war schließlich auch die Höhe des entstandenen Umsatzsteuer- und Sozialversicherungsschadens von insgesamt mindestens 899.570,98 € zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 4 bis 28 gemäß 97 Abs. 2 AufenthG einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Die Kammer konnte unter Abwägung der vorgenannten, für und gegen den Angeklagten sprechenden allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere unter Würdigung des zeitlich engen situativen Zusammenhangs der Taten nicht feststellen, dass die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden

und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle verringert wäre, so dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 97 Abs. 3 2. Hs AufenthG nicht vorlag.

Die Vorschrift des § 232 StGB sieht für das bei der Taten Nr. 5, 8, 14, 18 und 20 tateinheitlich verwirklichte Delikt des schweren Menschenhandels einen Strafraumen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor, § 232 Abs. 3 StGB.

Hinsichtlich der Taten Nr. 4, 6, 7, 9 bis 14, 19, 21 bis 28 sieht das Gesetz für das tateinheitlich verwirklichte Delikt der schweren Zwangsprostitution einen Strafraumen von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, § 232a Abs. 4, 1. Hs. StGB.

Die Kammer konnte unter Abwägung der vorgenannten, für und gegen die Angeklagte sprechenden allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere unter Würdigung des Umstands, dass die Angeklagte die ihr vorgeworfenen Taten in zeitlich engen situativen Zusammenhang, nicht feststellen, dass die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle verringert wäre, so dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 StGB nicht vorlag.

Die Vorschrift des § 180a StGB sieht für das bei der Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt des der Ausbeutung von Prostituierten einen Strafraumen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren vor.

Die Vorschrift des § 181a StGB sieht für das bei der Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt der Zuhälterei einen Strafraumen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Bei der Strafraumenfindung war bei den Taten Nr. 4 bis 28 die Vorschrift des § 97 Abs. 2 AufenthG zugrunde zu legen, da § 97 Abs. 2 AufenthG gegenüber den tateinheitlich verwirklichten §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 1. Hs, 232 Abs. 3, 180a Abs. 1 und 181 Abs. 1 StGB die höhere Strafandrohung enthält, § 52 Abs. 2 StGB.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 29 bis 98 gemäß § 266a Abs. 1 und 2 StGB einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 29 bis 98 nicht als besonders schwerer Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt im Sinne von § 266a Abs. 4 StGB zu qualifizieren sind.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 99, 104 bis 115 gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Für die Taten Nr. 100 bis 103 sieht das Gesetz gemäß § 370 Abs. 3 AO einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 99, 104 bis 115 nicht als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 Abs. 3 StGB zu qualifizieren sind. Andererseits bestand bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung kein Anlass, bei den Taten Nr. 100 bis 103 trotz des verwirklichten Regelbeispiels die Annahme eines minderschweren Falles zu bejahen.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer nochmals die vorgenannten Umstände, die Person der Angeklagten D und den Unwert der Taten, die sich in ihrer konkreten Begehungsweise nicht nennenswert unterscheiden, abgewogen und hierbei - jeweils unter Berücksichtigung des im Einzelnen zugrunde zu legenden Strafraums – an der Höhe des durch die jeweilige verursachten Schadens – bei dem es sich um einen für die Strafbemessung wesentlichen Umstand handelt, der das Unrecht der Tat mitbestimmt und nicht außer Betracht bleiben darf – orientierte Schadensabstufungen vorgenommen und die jeweiligen Taten entsprechend differenzierend eingeordnet und folgende Strafen für jeweils tat- und schuldangemessen erachtet:

- für die Taten Nr. 4 bis 28 jeweils:
Freiheitsstrafe von 4 Jahren;
- für die Taten Nr. 29 bis 98 und Nr. 104 bis 115 jeweils
Freiheitsstrafe von 6 Monaten;
- für die Tat Nr. 99
Freiheitsstrafe von 8 Monaten;
- für die Taten Nr. 100 bis 102 jeweils:
Freiheitsstrafe von 9 Monaten;
- für die Tat Nr. 103
Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Die Kammer hat hinsichtlich aller Taten gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der jeweils schwersten und dabei höchsten Einzelstrafe – der Freiheitsstrafe von 2 Jahren für die Tat Nr. 4 – eine Gesamtstrafe zu bilden. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung hat die Kammer sodann die bereits dargelegten für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit nochmals sorgfältig gegeneinander abgewogen und auch den zeitlichen, sachlichen und kriminologischen Zusammenhang der gegenständlichen Straftaten berücksichtigt.

Unter Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte war daher gegen die Angeklagte **D** eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten

als tat- und schuldangemessen zu verhängen.

2. Hinsichtlich des Angeklagten **C** hat sich die Kammer - über die sämtliche Angeklagten betreffenden und bereits dargelegten Erwägungen hinaus - sowohl bei der vorab vorzunehmenden Bestimmung des konkret anzuwendenden Strafrahmens als auch bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des für die Taten gefundenen Strafrahmens von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten des Angeklagten C hat die Kammer berücksichtigt, dass dieser – wenn auch zu einem späten Zeitpunkt der Hauptverhandlung – ein Geständnis abgelegt hat, mit dem er die Vorgeschichte, das Vortatgeschehen und sein Nachttatverhalten teilweise eingeräumt hat und sich bei den hier zur Verurteilung gelangten Tatgeschehen zumindest teilgeständig in Bezug auf eine Beihilfehandlung eingelassen hat. Dabei hat die Kammer angemessen berücksichtigt, dass der Angeklagte im Rahmen der Tätergruppierung, insbesondere gegenüber der Angeklagten D, einen vergleichsweise untergeordneten eigenen Tatbeitrag mit vorwiegend administrativen Tätigkeiten von dem Standort (...) in (...) aus leistete. Die Kammer hat auch berücksichtigt, dass der Angeklagte eng mit der Angeklagten D, seiner Ehefrau, verbunden ist und im Tatzeitraum daher eine besondere emotionale Verbundenheit bestand. Schließlich war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich in dieser Sache seit mehr als zwei Jahren in Untersuchungshaft befindet, die – was auch gerichtsbekannt ist – im Vergleich zur Strafhaft die deutlich ungünstigere Form der Haft und mit mehr Belastungen für den Inhaftierten verbunden ist.

Straferschwerend war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte über einen längeren Tatzeitraum von mehreren Jahre Umsatzsteuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen hat. Gegen ihn sprach auch die Höhe des entstandenen Umsatzsteuer- und Sozialversicherungsschadens von insgesamt mindestens 776.270,60 €.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 4 bis 28 gemäß 97 Abs. 2 AufenthG einen Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Die Kammer konnte unter Abwägung der vorgenannten, für und gegen den Angeklagten sprechenden allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere unter Würdigung des zeitlich engen situativen Zusammenhangs der Taten nicht feststellen, dass die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle verringert wäre, so dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 97 Abs. 3 2. Hs AufenthG nicht vorlag.

Die Vorschrift des § 232 StGB sieht für das bei den Taten 5, 8, 14, 18 und 20 tateinheitlich verwirklichte Delikt des schweren Menschenhandels einen Strafraum von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor, § 232 Abs. 3 StGB.

Hinsichtlich der Taten Nr. 4, 6, 7, 9 bis 14, 19, 21 bis 28 sieht das Gesetz für das tateinheitlich verwirklichte Delikt der schweren Zwangsprostitution einen Strafraum von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, § 232a Abs. 4, 1. Hs. StGB.

Die Kammer konnte unter Abwägung der vorgenannten, für und gegen die Angeklagte sprechenden allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere unter Würdigung des Umstands, dass die Angeklagte die ihr vorgeworfenen Taten in zeitlich engen situativen Zusammenhang, nicht feststellen, dass die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafraums schon bedachten Fälle verringert wäre, so dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 StGB nicht vorlag.

Die Vorschrift des § 180a StGB sieht für das bei den Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt der Ausbeutung von Prostituierten einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren vor.

Die Vorschrift des § 181a StGB sieht für das bei den Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt der Zuhälterei einen Strafraum von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Bei der Strafraumfindung war bei den Taten Nr. 4 bis 28 die Vorschrift des § 97 Abs. 2 AufenthG zugrunde zu legen, da § 97 Abs. 2 AufenthG gegenüber den tateinheitlich verwirklichten §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 1. Hs, 232 Abs. 3, 180a Abs. 1 und 181 Abs. 1 StGB die höhere Strafandrohung enthält, § 52 Abs. 2 StGB.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 29 bis 98 gemäß § 266a Abs. 1 und 2 StGB einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 29 bis 98 nicht als besonders schwerer Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt im Sinne von § 266a Abs. 4 StGB zu qualifizieren sind.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 99, 104 bis 115 gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Für die Taten Nr. 100 bis 103 sieht das Gesetz gemäß § 370 Abs. 3 AO einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 99, 104 bis 115 nicht als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 Abs. 3 StGB zu qualifizieren sind. Andererseits bestand bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung kein Anlass, bei den Taten Nr. 100 bis 103 trotz des verwirklichten Regelbeispiels die Annahme eines minderschweren Falles zu bejahen.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer nochmals die vorgenannten Umstände, die Person des Angeklagten C und den Unwert der Taten, die sich in ihrer konkreten Begehungsweise nicht nennenswert unterscheiden, abgewogen und hierbei – jeweils unter Berücksichtigung des im Einzelnen zugrunde zu legenden Strafraums – an der Höhe des durch die jeweilige verursachten Schadens – bei dem es sich um einen für die Strafbemessung wesentlichen Umstand handelt, der das Unrecht der Tat mitbestimmt und nicht außer Betracht bleiben darf – orientierte Schadensabstufungen vorgenommen und die jeweiligen Taten entsprechend differenzierend eingeordnet und folgende Strafen für jeweils tat- und schuldangemessen erachtet:

- für die Taten Nr. 4 bis 28 jeweils:
Freiheitsstrafe von 2 Jahren;
- für die Taten Nr. 29 bis 98 und Nr. 104 bis 115 jeweils:
Freiheitsstrafe von 6 Monaten;
- für die Tat Nr. 99
Freiheitsstrafe von 8 Monaten;

- für die Taten Nr. 100 bis 102 jeweils:

Freiheitsstrafe von 9 Monaten;

- für die Tat Nr. 103

Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Die Kammer hat hinsichtlich aller Taten gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der jeweils schwersten und dabei höchsten Einzelstrafe – der Freiheitsstrafe von 2 Jahren für die Tat Nr. 4 – eine Gesamtstrafe zu bilden. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung hat die Kammer sodann die bereits dargelegten für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit nochmals sorgfältig gegeneinander abgewogen und auch den zeitlichen, sachlichen und kriminologischen Zusammenhang der gegenständlichen Straftaten berücksichtigt.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten **C** sprechenden Strafzumessungskriterien erachtet die Kammer eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

3. Hinsichtlich der Angeklagten **A** und **B** hat sich die Kammer - über die sämtliche Angeklagten betreffenden und bereits dargelegten Erwägungen hinaus - sowohl bei der vorab vorzunehmenden Bestimmung des konkret anzuwendenden Strafrahmens als auch bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des für die Taten gefundenen Strafrahmens von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten der Angeklagten **A** und **B** hat die Kammer berücksichtigt, dass diese in der Hauptverhandlung jeweils frühzeitig umfassende, qualifizierte und insgesamt glaubhafte Geständnisse abgelegt und hierbei die zur Verurteilung gelangten Tatgeschehen wie auch die Vorgeschichte, das Vortatgeschehen und ihr Nachttatverhalten eingeräumt haben und zudem über ihre eigenen Tatbeiträge hinausgehende Angaben, insbesondere zu der Tatbeteiligung der Angeklagten **D**, gemacht haben. Ohne

die Geständnisse der Angeklagten A und B hätten die Taten im zur Verurteilung gelangten Umfang voraussichtlich nur durch eine noch umfangreichere und langwierige Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung weiterer Zeugen und Einführung weiterer Urkunden und Schriftstücke, aufgeklärt werden können, so dass davon auszugehen ist, dass die Angeklagten zur Abkürzung des Verfahrens beigetragen haben. Ihnen ist die Schuld, die sie mit den Taten auf sich geladen haben, bewusst. Ferner wirkte sich aus, dass diese selbst in dem Bordell in (...) als Prostituierte arbeiteten und der Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Angeklagten D erst im Zuge der Unterstützung der Zeugin (...) zustande kam. Des weiteren war strafmildernd zu berücksichtigen, dass im Bordell der Angeklagten A und B – wenn auch nur geringfügig in einzelnen Bereichen - weniger strenge Verhaltens- und Arbeitsregeln für die Prostituierten herrschten. Die Angeklagten A und B zeigten sich zudem für die Kammer erkennbar reuig und einsichtig und haben glaubhaft angegeben, dass sie es bereuen zum Schaden der Prostituierten gehandelt zu haben. Schließlich war strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagten sich in dieser Sache nahezu 18 Monate in Untersuchungshaft befanden, die - was auch gerichtsbekannt ist - im Vergleich zur Strafhaft die deutlich ungünstigere Form der Haft und mit mehr Belastungen für den Inhaftierten verbunden ist und zudem bei der Angeklagten als thailändische Staatsangehörige eine gesteigerte Haftempfindlichkeit besteht.

Zu Lasten der Angeklagten war zu werten, dass sie sich von den bereits am 14.06.2016 und 27.09.2016 durchgeführten Polizeikontrollen nicht nachhaltig haben beeindrucken lassen. Auch war bei ihnen straferschwerend zu berücksichtigen, dass die Angeklagten über mehrere Jahre Steuern hinterzogen und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt hat. Nicht ganz unberücksichtigt bleiben konnte schließlich die Höhe des entstandenen Sozialversicherungsschadens von insgesamt 40.945,17 €.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 1 bis 3 gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 1 einen Strafraum von sechs Monaten bis zu 10 Jahren vor.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 4, 5, 7 bis 9, 17 und 38 gemäß 97 Abs. 2 AufenthG einen Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Insbesondere weichen auch die Taten Nr. 4, 5, 7 bis 9, 17 und 38 nach ihrem Erscheinungsbild nicht in einem Maße vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle des gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern ab, dass dies die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens rechtfertigen würde, so dass die vorgenannten Strafzumessungskriterien keinen Anlass zur Annahme eines minder schweren Falles gemäß § 97 Abs. 3 2. Hs AufenthG geben. Insbesondere lag – entgegen der Auffassung der Verteidigung des Angeklagten C – ein „übergesetzlicher Notstand sui generis“ nicht vor.

Die Vorschrift des § 232 StGB sieht für das bei der Taten Nr. 5, 8, 14, 18 und 20 tateinheitlich verwirklichte Delikt des schweren Menschenhandels einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor, § 232 Abs. 3 StGB.

Hinsichtlich der Taten Nr. 4, 6, 7, 9 bis 14, 19, 21 bis 28 sieht das Gesetz für das tateinheitlich verwirklichte Delikt der schweren Zwangsprostitution einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor, § 232a Abs. 4, 1. Hs. StGB.

Die Kammer konnte unter Abwägung der vorgenannten, für und gegen die Angeklagte sprechenden allgemeinen Strafzumessungsaspekte, insbesondere unter Würdigung des Umstands, dass die Angeklagten die ihnen vorgeworfenen Taten in zeitlich engem situativen Zusammenhang begangen haben, nicht feststellen, dass die Strafwürdigkeit im Vergleich zu den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und bei der Bestimmung des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle verringert wäre, so dass ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232a Abs. 5 StGB nicht vorlag. Insbesondere lag ein übergesetzlicher Notstand sui generis nicht vor.

Die Vorschrift des § 180a StGB sieht für das bei der Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt der Ausbeutung von Prostituierten einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren vor.

Die Vorschrift des § 181a StGB sieht für das bei der Taten Nr. 4 bis 28 tateinheitlich verwirklichte Delikt der Zuhälterei einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Bei der Strafraumenfindung war bei den Taten Nr. 4 bis 28 die Vorschrift des § 97 Abs. 2 AufenthG zugrunde zu legen, da § 97 Abs. 2 AufenthG gegenüber den tateinheitlich verwirklichten §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 1. Hs, 232 Abs. 3, 180a Abs. 1 und 181 Abs. 1 StGB die höhere Strafandrohung enthält, § 52 Abs. 2 StGB.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 116 bis 143 gemäß § 266a Abs. 1 und 2 StGB einen Strafraumen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 116 bis 143 nicht als besonders schwerer Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt im Sinne von § 266a Abs. 4 StGB zu qualifizieren sind.

Das Gesetz sieht für die Taten Nr. 144 bis 156 gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO einen Strafraumen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.

Eine zusammenfassende Würdigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie der Person des Angeklagten und aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat führte zu dem Ergebnis, dass die Taten Nr. 144 bis 156 nicht als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 Abs. 3 StGB zu qualifizieren sind.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer nochmals die vorgenannten Umstände, die Person der Angeklagten A und B und den Unwert der Taten, die sich in ihrer konkreten Begehungsweise nicht nennenswert unterscheiden, abgewogen und hierbei - jeweils unter Berücksichtigung des im Einzelnen zugrunde zu legenden Strafraumens - an der Höhe des jeweils verursachten Schadens - bei dem es sich um einen für die Strafbemessung wesentlichen Umstand handelt, der das Unrecht der Tat mitbestimmt und nicht außer Betracht bleiben darf - orientierte Schadensabstufungen vorgenommen und die jeweiligen Taten entsprechend differenzierend eingeordnet und folgende Strafen für jeweils tat- und schuldangemessen erachtet:

- für die Taten Nr. 1 bis 3 jeweils:

Freiheitsstrafe von 1 Jahr;

- für die Taten Nr. 4, 8 und 9 jeweils:
Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;
- für die Taten Nr. 5, 7, 17 und 38 jeweils:
Freiheitsstrafe von 2 Jahren;
- für die Taten Nr. 116 bis 143 jeweils:
Geldstrafe von 90 Tagessätzen;
- für die Tat Nr. 144:
Geldstrafe von 120 Tagessätzen;
- für die Taten Nr. 145 bis 156 jeweils:
Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Die **Tagessatzhöhe von jeweils 8,00 €** ergibt sich aus dem den Angeklagten A und B nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen monatlich zur Verfügung stehenden Betrag von jeweils jedenfalls 240,00 EUR (§ 40 Abs. 2 StGB).

Die Kammer hat hinsichtlich aller Taten gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der jeweils schwersten und dabei höchsten Einzelstrafe – der Freiheitsstrafe von 2 Jahren für die Tat Nr. 7 – eine Gesamtstrafe zu bilden. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung hat die Kammer sodann die bereits dargelegten für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit nochmals sorgfältig gegeneinander abgewogen und auch den zeitlichen, sachlichen und kriminologischen Zusammenhang der gegenständlichen Straftaten berücksichtigt.

Nach alledem erachtet die Kammer bei den Angeklagten **A** und **B** jeweils eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

5. Hinsichtlich der Angeklagten **E** hat sich die Kammer - über die sämtliche Angeklagten betreffenden und bereits dargelegten Erwägungen hinaus - sowohl bei der vorab vorzunehmenden Bestimmung des konkret anzuwendenden Strafrahmens als auch

bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des für die Taten gefundenen Strafrahmens von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten der Angeklagten E zu wirkte sich aus, dass diese zuvor selbst als Prostituierte in dem Bordell der Angeklagten D und C arbeitete und nach und nach die Stellung einer Hausdame – auch angesichts der in Grundzügen vorhandener Deutschkenntnisse – übernahm. Strafmildernd war weiter zu berücksichtigen, dass sich die Taten der Angeklagten lediglich als Beihilfe und nicht als täterschaftliches Handeln darstellen, wobei die Strafe insoweit jeweils zu mildern war (§§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB). Die Kammer hat weiterhin strafmildernd berücksichtigt, dass die Angeklagte E aus den Taten eine vergleichsweise geringe Entlohnung von 800 € im Monat erhielt. Schließlich war strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich in dieser Sache mehr als 14 Monate in Untersuchungshaft befand, die – was auch gerichtsbekannt ist – im Vergleich zur Strafhaft die deutlich ungünstigere Form der Haft und mit mehr Belastungen für den Inhaftierten verbunden ist und zudem bei der Angeklagten als thailändische Staatsangehörige eine gesteigerte Haftempfindlichkeit besteht.

Der Strafrahmen beträgt für die Angeklagte E bezüglich der Taten Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14, 16, 19, 20, 22 bis 24 und 26 bis 28 (Fälle 6, 8 bis 10, 12, 14, 17, 22, 23, 25, 26, 28, 34, 37, 38 der Anklageschrift vom 25.01.2019) Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 7 Jahren und 6 Monaten (§§ 97 Abs. 2 1. Alternative AufenthG, 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB).

Unter Abwägung der vorgenannten Umstände, der Person der Angeklagten E und des Unwerts der Taten, hat die Kammer folgende Strafen für jeweils tat- und schuldangemessen erachtet:

- für die Taten Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14, 16, 19, 20, 22 bis 24 und 26 bis 28:

jeweils Freiheitsstrafe von 10 Monaten

Die Kammer hat hinsichtlich aller Taten gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der schwersten Einzelstrafe – der Freiheitsstrafe von 10 Monaten für die Tat Nr. 6 – eine Gesamtstrafe zu bilden. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung hat die Kammer so- dann die bereits dargelegten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände

unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit nochmals sorgfältig gegeneinander abgewogen und auch den zeitlichen, sachlichen und kriminologischen Zusammenhang der gegenständlichen Straftaten berücksichtigt.

Nach alledem erachtet die Kammer bei der Angeklagten E eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der gegen die Angeklagte E erkannten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, da zu erwarten ist, dass die Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der Angeklagten besondere Umstände vorliegen (§ 56 Abs. 2 StGB).

Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung ein umfassendes und ehrliches Geständnis abgelegt und ist nicht vorbestraft. Sie hat in vorliegender Sache erstmals Untersuchungshaft verbüßt und hat glaubhaft dargelegt, dass sie durch die rund 14-monatige Untersuchungshaft sichtlich beeindruckt ist, was auch mit dem persönlichen Eindruck, den die Kammer von der Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, im Einklang steht. Die Angeklagte hat glaubhaft dargetan, ihr Leben wieder in geordnete Bahnen lenken zu wollen, wobei sie dargelegt hat, dass sie in Thailand eine anerkannte Ausbildung zur Masseurin absolvieren und anschließend in Deutschland in diesem Bereich arbeiten wolle. Dies alles und auch die Wirkungen der in dieser Sache verbüßten Untersuchungshaft und der durchgeführten Hauptverhandlung lässt nach Einschätzung der Kammer erwarten, dass sie sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne Vollzugseinwirkung künftig keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen liegen auch besondere Umstände, die seine Tat und seine Persönlichkeit betreffen, vor. Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung nicht.

VI.

1. Die Angeklagten **D** und **C** haben ausgehend von den hier abgeurteilten Taten Nr. 4 bis 28 gemeinschaftlich Schleusungsentgelte in Höhe von insgesamt 389.000,- € (aus den Taten Nr. 5, 7 und 11: jeweils 18.000,- €, aus der Tat Nr. 8: 20.000,- € und aus Taten Nr. 4, 6, 9, 12 bis 28 jeweils 15.000,- €) erlangt.

Ausgehend von den hier abgeurteilten Taten Nr. 29 bis 98 haben die Angeklagten **D** und **C** gemeinschaftlich Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitsnehmer- und Arbeitgeberanteile) in Höhe von insgesamt 574.962,98 € vorenthalten.

Ausgehend von den hier abgeurteilten Taten Nr. 99 – 115 haben die Angeklagten **D** und **C** gemeinschaftlich Umsatzsteuern für 2012 bis 2017 in Höhe von insgesamt 324.608,- € verkürzt. Hiervon in Abzug zu bringen sind gezahlte Vorsteuern für 2012 bis 2017 in Höhe von insgesamt 123.300,38 €, weshalb noch 201.307,62 € anzusetzen sind.

Bei den Angeklagten **D** und **C** war daher im Rahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung die Einziehung eines Betrags in Höhe von insgesamt **1.165.270,60 €** als Gesamtschuldner gemäß § 73c StGB in der ab 01.07.2017 geltenden Fassung anzuordnen.

2. Die Angeklagten **A** und **B** haben ausgehend von den hier abgeurteilten Taten Nr. 116 bis 143 gemeinschaftlich Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitsnehmer- und Arbeitgeberanteile) in Höhe von insgesamt 40.945,17 € vorenthalten.

Ausgehend von den hier abgeurteilten Taten Nr. 144 bis 156 haben die Angeklagten **A** und **B** Umsatzsteuern für 2016 und 2017 in Höhe von insgesamt 9.307,41 € verkürzt.

Bei den Angeklagten **A** und **B** war daher im Rahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung die Einziehung eines Betrags in Höhe von insgesamt **50.252,58 €** als Gesamtschuldner gemäß § 73c StGB in der ab 01.07.2017 geltenden Fassung anzuordnen.

VII.

Die Adhäsionsklägerin (...) hat mit schriftlich gestellten Adhäsionsantrag vom 11.03.2020 gegenüber den Angeklagten D und C als Gesamtschuldner Schadenersatz aus der von ihnen begangenen unerlaubten Handlung die Zahlung eines Betrages in Höhe von 40.000,00 € nebst Zinsen sowie ein Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, geltend gemacht und begehrt die Feststellung, dass die Adhäsionsbeklagten zum Ersatz aller durch die in der Anklage vom 25.01.2019 benannten Taten zukünftig entstehenden materiellen und immateriellen Schäden verpflichtet sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme und den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen hat die Adhäsionsklägerin gegen die Angeklagten D und C dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadenersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld aus der von dieser begangenen unerlaubten Handlung, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen.

Die Angeklagten haben sich nach den getroffenen Feststellungen des gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit schwerem Menschenhandel, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zum Nachteil der Adhäsionsklägerin strafbar gemacht.

Danach hat die Adhäsionsklägerin einen Schaden erlitten, der einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch begründet.

Der Adhäsionsklägerin steht gegen die Angeklagten D und C ein Anspruch aus § 826 BGB zu, da es sich bei der unerlaubten Handlung der Angeklagten um eine vorsätzliche Straftat handelt, durch die der Adhäsionsklägerin ein Schaden entstanden ist.

Hinsichtlich der Höhe dieses Schadensersatzes und Schmerzensgeldes hat die Kammer gemäß § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung abgesehen, da dieser Antrag zur Erledigung im Strafverfahren ungeeignet ist. Dies folgt aus einer unter Ermessensgesichtspunkten zu treffenden Abwägung der Interessen der Adhäsionsklägerin und dem Anspruch der seit mehr als zwei Jahren in Untersuchungshaft befind-

lichen Angeklagten auf ein faires und unter Beschleunigungsgesichtspunkten auf einem zügigen Verfahrensabschluss gerichtetes Strafverfahren. Derzeit fehlen die notwendigen Grundlagen zur Bestimmung des Schadensersatzes und Schmerzensgeldes, da es insbesondere zu der Klärung der Folgen der Tat weiterer Ermittlungen bedarf. Die Bestimmung der Höhe eines angemessenen Schmerzensgeldes, das einerseits dem Ausgleich für den erlittenen Schmerz dienen und andererseits der Geschädigten Genugtuung verschaffen soll, bleibt damit einem Zivilverfahren vorbehalten.

VIII.

Da die Angeklagten verurteilt worden sind, haben sie gemäß § 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Angeklagten **D** und **C** fallen als Gesamtschuldner die den Nebenklägerinnen erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last, da es nicht unbillig ist, sie damit zu belasten, § 472 Abs. 1 StPO.

Den Angeklagten **A** und **B** fallen als Gesamtschuldner mit den Angeklagten **D** und **C** die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen (...) und (...) zur Last. Die Angeklagte **E** hat gesamtschuldnerisch mit den Angeklagten **D** und **C** die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin (...) zu tragen. Auch insoweit ist es nicht unbillig, die Angeklagten damit zu belasten, § 472 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten, § 472a StPO.

(...)

(...)

(...)

